

Zeitschrift:	Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band:	19/1933 (1933)
Rubrik:	Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens in den Jahren 1927-1933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Teil.

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens in den Jahren 1927–1933.

Vorbemerkung.

Nach längerem zeitlichem Abstand nehmen wir das Thema wieder auf, das im Archivband 1927 letztmals behandelt wurde und dort nur den Zeitraum von zwei Jahren umfaßte. Der Überblick eines größeren Abschnittes kantonaler Schularbeit jedoch ermöglicht stärkere Heraushebung der für die einzelnen Kantone wichtigen Schulprobleme, so daß es durchaus angemessen erscheint, im Archiv in einer gedrängten Monographie zusammenzufassen, was in den letzten sechs Jahren als Umgestaltung des kantonalen Schulwesens uns entgegentritt.

Es wird sich beispielsweise ergeben, daß die wichtigste Neuerung für den Primarunterricht der letzten Jahre in den meisten Kantonen in der Schriftfrage liegt und daß das Gymnasialwesen auf der ganzen Linie in Umgestaltung begriffen ist infolge der neuen Bundesvorschriften.

Die vorliegende Arbeit stützt sich, wie die früheren Berichterstattungen, in erster Linie auf die kantonalen Departementsberichte und beschränkt sich im allgemeinen auf die Hervorhebung gesetzgeberischer und organisatorischer Neuerungen. Sie wird für 1932/33 ergänzt durch die Gesetzesammlung im zweiten Teil und durch die statistischen Übersichten. Sie gibt auch nähere Wegleitung zur ausführlichen Darstellung des kantonalen Schulaufbaues im letzten Archivband.

Kanton Zürich.¹⁾

Volksschulwesen (Primar- und Sekundarschule).

Gesetzgebung. Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 10. März 1927. — Verordnung für die Jahre 1929 und 1930 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 (vom 12. November 1928; abgeändert

¹⁾ Jahresberichte der Direktion des Erziehungsdepartementes über das zürcherische Unterrichtswesen in den Jahren 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

4 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

am 13. Oktober 1930 und am 3. Oktober 1932). — Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer vom 2. Februar 1919 (vom 23. März 1929). — Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer vom 27. Juni 1929. — Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 30. Dezember 1929 (§ 83). — Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich vom 7. Juli 1931.

Zu diesen gesetzgeberischen Erlassen ist folgendes zu bemerken:

Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 schrieb in den §§ 107 und 108 vor, daß die Visitatoren der Primar- und Sekundarschule ihrem jährlich zu erstattenden Bericht eine Zensur in Noten beifügen sollten. Die Unhaltbarkeit dieser Forderung führte zur Revision der Verordnung betreffend das Volksschulwesen am 10. März 1927.

Die Verordnung für die Jahre 1929 und 1930 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, die am 12. November 1928 die Genehmigung des Kantonsrates fand, war dadurch nötig geworden, daß in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 das neue Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer verworfen worden war. Da die Regierung die Beratung eines neuen Gesetzesentwurfes bis nach Abklärung der Fragen über Finanzausgleich und Stadtvereinigung zu verschieben beschloß, wurde die Wirksamkeit der Verordnung verlängert (am 13. Oktober 1930 und am 3. Oktober 1932).

Die Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 23. März 1929 ersetzt die Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates vom 28. November 1913 und wurde auf 1. Mai 1929 in Kraft gesetzt.

Organisatorisches. Mit dem 1. Januar 1928 wurden gemäß § 162 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 die innerhalb einer politischen Gemeinde bestehenden Primarschulgemeinden miteinander vereinigt. Die Schulkreise hörten auf zu existieren. Die Zahl der Primarschulgemeinden, die bis dahin 245 betragen hatte, wurde so auf 177 herabgesetzt und es sind damit zahlreiche Zergemeinden in den Verband größerer und leistungsfähigerer Gemeinwesen übergegangen.

Zu Beginn des Schuljahres 1929/30 bestanden 140 ungeteilte und 203 geteilte Primarschulen, 30 ungeteilte und 69 geteilte Sekundarschulen. 1932 waren es immer noch 71 ungeteilte Primar- und 26 ungeteilte Sekundarschulen. Diese Organisation ist verbessерungsbedürftig. Nachdem am 12. Juni 1932 die Bezirkschulpflege Bülach in einer Eingabe an den Erziehungsrat auf die Notwendigkeit von Verbesserungen in der Organisation der

Landschulen aufmerksam gemacht hatte, wurde die Frage, wie die Leistungen der Landschulen zu heben seien, in einer Konferenz behandelt, die die Erziehungsdirektion am 16. November 1932 mit den Präsidenten der Bezirksschulpflegen abhielt. Die Verhandlungen zeitigten folgendes Ergebnis:

„Zunächst soll auf dem Boden der bestehenden Gesetze versucht werden, die Schuleinrichtungen zu verbessern durch Reduktion der Achtklassenschulen, Zusammenzug der 7. und 8. Klasse, eventuell auch nahe gelegener Sekundarschulen, Einführung der Ganzjahr-Alltagsschule in den Klassen 7 und 8, Durchführung der Fächertrennung an den Sekundarschulen. Die Schulbehörden sollen durch richtige Handhabung der Promotionsbestimmungen dafür sorgen, daß die 7. und 8. Klassen nicht zu bloßen Schwachbegabtenabteilungen werden. Wenn dadurch eine Hebung der Schulstufe erzielt wird, so dürfte es auch möglich werden, die Sekundarschule von Schülern zu entlasten, die besser eine 7. und 8. Klasse besuchen würden. Daneben wird man darnach trachten, durch Revision der gesetzlichen Grundlagen die 7. und 8. Klassen auszubauen, sie von der Primarschule zu trennen und als selbständige Schulstufe mit klarem Lehrziel neben die Sekundarschule zu stellen.“

Die Erziehungsdirektion nahm die Anregungen entgegen und wird dem Erziehungsrate Gelegenheit bieten, die Möglichkeit der Erfüllung der Wünsche, deren Berechtigung unbestritten ist, zu prüfen.

Gestützt auf die Abänderung der Verordnung vom 12. November 1928 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 wurde die Einteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden in Beitragsklassen für die Jahre 1931 und 1932 neu geordnet. Einige Gemeinden mußten entsprechend der Änderung der Steuerbelastung in tiefere oder höhere Beitragsklassen versetzt werden. Der Kantonsratsbeschuß vom 3. Oktober 1932 verlängert die Wirksamkeit dieser Abänderung, verfügt, daß die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen jedes zweite Jahr zu erfolgen habe und teilt für die Jahre 1933 und 1934 die Primar- und Sekundarschulgemeinden, sowie die Fortbildungsschulkreise ihren Beitragsklassen bei.

Lehrer. Gegen Ende des Jahres 1928/29 standen der Erziehungsdirektion noch zirka 40 Primarlehrer und 50 Primarlehrerinnen zur Verfügung; Ende 1929 waren es noch zirka 70 Lehrkräfte. Da in den Jahren 1930, 1931 und 1932 nur kleine Klassen zur Patentierung gelangten, wurden für 1929/30 zwei Parallelen für die erste Klasse am Lehrerseminar in Küsnacht errichtet. Im Frühjahr 1930 war der durch 17 Jahre hindurch im

6 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

Kanton Zürich bestehende Lehrerüberfluß vorübergehend beseitigt. Mehrmals mußten im Laufe des Sommerhalbjahres außerkantonale Lehrkräfte oder ehemalige Lehrer für Stellvertretungsdienst herangezogen werden. Im Herbst 1930 kam es zu einem kleinen Rückschlag. Die Zahl der verfügbaren Lehrkräfte wuchs infolge des Abschlusses des Primarlehramtskurses an der Universität und der Rückkehr abgemeldeter Lehrer und Lehrerinnen. 1931 wurde die Situation noch ungünstiger, so daß am 4. November 1931 mit Einschluß der 22 im Herbst patentierten Kandidaten des Primarlehramtskurses an der Universität 27 männliche und 65 weibliche Lehrkräfte auf dauernde Verwendung im Schuldienst harrten. Durch all diese Jahre hindurch hat die Erziehungsdirektion für junge, stellenlose Lehrkräfte Lern- und Hilfsvikariate eingerichtet und sie in kantonalen Anstalten als Praktikanten beschäftigt. Ende Dezember 1932 gab es noch 60 Lehrkräfte ohne feste Anstellung: 14 männliche und 46 weibliche. Da das Jahr 1933 eine große Zahl von Neupatentierungen brachte, während die Schulbehörden sich in der Schaffung neuer Lehrstellen aus finanziellen Gründen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen müssen, droht von neuem Lehrerüberfluß einzutreten. Auf der Sekundarschulstufe jedoch macht sich Knappheit an Lehrkräften bemerkbar. An mehrere Sekundarschulen mußten zu Beginn des Schuljahres Primarlehrer als Verweser abgeordnet werden, wie es in früheren Jahren nicht selten hatte geschehen müssen.

Unterricht. Die Bestrebungen um Reform des Schreibunterrichtes, die schon früher einsetzen, werden fortgeführt. Viele Freunde erwarb sich unter der zürcherischen Lehrerschaft die Reformschrift des Basler Schreib- und Zeichenlehrers Hulliger; gegenüber den Gesuchen um Bewilligung der Anwendung der neuen Methode in den Schulen nahm der Erziehungsrat indessen eine zurückhaltende Stellung ein. Immerhin beschloß er 1928, Versuche mit der Hulligerschrift in größerem Umfange zuzulassen, jedoch nur dann ihnen die Genehmigung zu erteilen, wenn Vorsorge getroffen werde, daß die Schüler nicht später wieder die Schreibtechnik wechseln müßten. Auch eine im Jahre 1930 gebildete Kommission, der die Abklärung der Schriftfrage zur Prüfung aufgetragen worden war, kam zu ähnlichem Resultate, so daß auf ihren Antrag der Erziehungsrat der Volkschullehrerschaft für die Jahre 1931/32, 1932/33 und 1933/34 die Fortsetzung der Versuche gestattete, unter der schon erwähnten Bedingung. Bis Ende Februar 1934 haben die Schulkapitel dem Synodalvorstand zuhanden der Schriftkommission über die Meinung der Lehrerschaft eingehende Berichte einzureichen, denen ein von den Kapitelsreferenten und Vertretern der Schriftkommission aufgestelltes Fragenschema zugrunde liegen soll. Da bereits über Schriftverwilderung geklagt wird, betont der Departement

mentsbericht von 1932 die Notwendigkeit, daß der Erziehungsrat eine Entscheidung zu fällen habe, die die Einheitlichkeit im Schreibunterricht wieder herstelle.

Die Frage, ob der erste Leseunterricht an Hand der Schreibschrift oder der Druckschrift erteilt werden soll, fand einen vorläufigen Abschluß dadurch, daß der Erziehungsrat es der Lehrerschaft freistellte, nach der einen oder nach der andern Art vorzugehen.

Im Jahre 1926 hatte der Erziehungsrat die Schulkapitel, sowie die Bezirks- und Gemeindeschulpfleger eingeladen, sich zu den Richtlinien zu äußern, die der Erziehungsdirektor über die Wahrung des Unterrichts in biblischer Geschichte aufgestellt hatte. Die Antworten gingen während des Jahres 1927 ein; in ihrer Mehrheit forderten sie die Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Da der Erziehungsrat der Ansicht war, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt es sich nicht darum handeln könne, irgend eine Änderung in die Wege zu leiten, fand die Angelegenheit mit der Entgegennahme der Berichte ihren vorläufigen Abschluß.

Die bessere ästhetische Schulung von heute kommt namentlich auch in den oberen Klassen im Mädchenhandarbeitsunterricht zum Ausdruck. Auch bestreben sich die Arbeitslehrerinnen, den Unterricht auf der Grundlage des Arbeitsprinzipes durchzuführen. Die freiere Behandlung und Methodisierung des Lehrstoffes erfährt in den meisten Arbeitsschulen praktische, nutzbringende Anwendung. Die neue Situation drückt sich aus im Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht, der auf das Frühjahr 1932 obligatorisch erklärt worden ist.

Den Unterricht im allgemeinen charakterisiert am besten die Feststellung der Bezirksschulpflege Zürich aus dem Jahre 1929, die betont, daß die zürcherische Schule immer mehr von der einseitigen Pflege der intellektuellen Schulung abkomme zugunsten einer harmonischen Bildung des Menschen. „Vor Jahrzehnten, als der Lehrplan in Kraft trat, betonte unsere Schule vielleicht noch zu stark die rein intellektuelle Schulung. Aber unser Lehrplan sagt mit Recht: Die Volksschule hat nicht nur den Verstand, sondern auch Gemüt und Charakter zu bilden; sie soll eine Stätte allgemeiner Menschenbildung sein. Mit Recht fordert der Lehrplan eine harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit. Dem erfahrenen, aufmerksamen Besucher unserer Schulen wird bewußt, daß die zürcherische Schule sich in der Richtung entwickelt, den Intellektualismus nicht als Hauptziel, sondern nur als Teilziel zu betrachten, Stoff und Methode den Gesichtspunkten der Erziehung unterzuordnen, den physischen

8 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

und charakterbildenden Elementen der Erziehung wie der Ausbildung des Körpers die gleiche Bedeutung und Sorgfalt zuzuwenden wie den rein intellektuell-technischen Aufgaben der Volkschule. Die Bezirksschulpflege Zürich hat mannigfache Gelegenheit, bei ihren Besuchen zu beobachten, daß unsere Volksschule, getragen von einer geistig-regsamem, pflichtgetreuen Lehrerschaft, in der angedeuteten inneren Umgestaltung und Entwicklung sich befindet. Es wird bei einer Revision unserer Schulgesetzgebung zu prüfen sein, ob nicht die gesetzlichen Grundlagen und die Organisation unserer staatlichen Volksschule dem Gang der innern Entwicklung besser angepaßt werden könnten.“

Fortbildungsschule.

Gesetzgebung. Lehrpläne für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 25. Juni 1929. — Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 28. November 1930. — Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931. — Organisation und Lehrplan für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 1. März 1932 (Provisorisch). — Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 3. Mai 1932. — Reglement über das Absenzenwesen und über die Disziplin an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 3. Mai 1932.

Die große gesetzgeberische Arbeit der letzten Jahre galt der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, deren Grundlage jetzt das Gesetz vom 5. Juli 1931 ist, das die Möglichkeit zu einem weiteren Ausbau dieses Schultypus gibt. Zur Durchführung des Gesetzes wurde der ganze Kanton in 88 Schulkreise eingeteilt. Die Lehrpläne vom 25. Juni 1929 sind durch den Normallehrplan vom 1. März 1932 überholt, der mit Beginn des Schuljahres 1932/33 provisorisch für die Dauer von drei Jahren in Kraft trat. Schulbehörden und Lehrerschaft wurden eingeladen, die Erfahrungen, die bei der Durchführung des Lehrplanes gemacht werden, zu sammeln und der Erziehungsdirektion allfällige Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.

Organisatorisches.

a) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Das neue Gesetz kennt

- a) die obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und
- b) die freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse.

Die Durchführung geschieht in der Regel durch die Sekundarschulgemeinden, ausnahmsweise durch die Primarschulgemeinden. Eintritt in die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Der Unterricht in den obligatori-

schen Kursen ist unentgeltlich. Dauer der Schulpflicht zwei Jahre. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehre besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen.

Als Lehrkräfte amten Arbeitslehrerinnen, Fachlehrerinnen für Handarbeiten, Haushaltungslehrerinnen, Lehrerinnen und vereinzelt auch Lehrer der Volksschule. Für Spezialgebiete aus der Gesundheits- und Säuglingspflege werden Ärzte und geschultes Fachpersonal beigezogen.

b) Knabenfortbildungsschule.

Als landwirtschaftliche Fortbildungsschulen wurden 1932/33 geführt: 18 von 26 Schulen.

1927 wurde erstmals ein Instruktionskurs für die Lehrerschaft der Volksschule an den beiden landwirtschaftlichen Schulen Strickhof und Wülflingen abgehalten, der sich 1929 in Wülflingen wiederholte. Die Kursteilnehmer, die sich aus allen Teilen des Kantons rekrutierten, wurden durch die Landwirtschaftslehrer der beiden Schulen in die wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft eingeführt. Die weitere Aufgabe des Kurses bestand in der methodischen Behandlung des Lehrstoffes der Fächer Sprache, Rechnen, Buchführung und Staatskunde.

Die Lehrerschaft der landwirtschaftlichen und beruflich gemischten Fortbildungsschulen wird seit 1928/29 zu Konferenzen zur Behandlung organisatorischer und methodischer Fortbildungsschulfragen einberufen.

c) Haushaltungsschulen.

An der Haushaltungsschule Zürich wurde 1932 die Ausbildungszeit der Schülerinnen der Seminarkurse um $\frac{1}{2}$ Jahr, also auf $2\frac{1}{2}$ Jahre, verlängert. Diese Erweiterung ermöglichte eine Vertiefung des Unterrichts in den wichtigsten praktischen Fächern wie Kochen, Ernährungslehre und Hauswirtschaft. Zugleich wurde die Einführung in die Schulgesetzeskunde, in Volkswirtschaftslehre und Jugendlehre ermöglicht. Während der beiden letzten Monate war den Lehramtskandidatinnen Gelegenheit geboten, in Internaten und an öffentlichen Schulen unter Leitung besonders geeigneter Lehrkräfte sich in die Unterrichtspraxis einzuarbeiten.

Höheres Unterrichtswesen.

a) Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonale Anstalten.

Gesetzgebung. 1. Kantonsschulen Zürich und Winterthur: Reglement über die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium

10 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

in Zürich vom 7. Februar 1928. — Lehrplan des kantonalen Gymnasiums in Zürich vom 5. Februar 1928. — Lehrplan der Oberrealschule Zürich vom 9. Juli 1928. — Lehrplan der Kantonsschule Winterthur vom 13. November 1928. — Lehrplan der kantonalen Handelsschule Zürich vom 15. Januar 1929. — Reglement über die Abschlußprüfungen der kantonalen Handelsschule in Zürich vom 3. April 1929. — Reglement über die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Oberrealschule in Zürich vom 3. April 1929. — Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule Winterthur vom 3. April 1929. — Schulordnung der Kantonsschule Zürich vom 19. Oktober 1932.

2. Seminar Küsnacht: Abänderung des Lehrplanes des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht vom 5. April und vom 28. Juni 1927.

3. Technikum Winterthur: Lehrpläne der Schule für Elektrotechniker vom 15. Januar 1929 und vom 13. September 1932. — Lehrplan der Schule für Maschinentechniker vom 15. Januar 1929. — Lehrplan der Handelsschule vom 26. Februar 1929. — Regulativ für die Diplomprüfungen vom 9. Juli 1929, mit Ergänzung vom 20. Januar 1932. — Lehrplan der Schule für Tiefbautechniker vom 23. Dezember 1930.

4. Mittelschulen im allgemeinen. Regulativ über die Erteilung von Studienunterstützungen an Schüler der kantonalen Mittelschulen vom 23. Dezember 1930. — Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten vom 14. November / 30. Dezember 1929. — Wegleitung für die Auffassung der Stundenpläne der Mittelschulen des Kantons Zürich vom 8. April 1932.

Zu 1.: Die Abänderungen an den Lehrplänen und den Maturitätsreglementen der beiden Kantonsschulen sind bedingt durch den Erlaß eines neuen Reglements für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925. Die Anerkennung der beiden Abteilungen des Gymnasiums der Kantonsschule Zürich als maturitätsberechtigte Mittelschulen geschah durch den Bundesrat am 30. März 1928; die Industrieschule Zürich mit ihren Maturitätsausweisen vom Typus C erlangte ihre Aufnahme in das Verzeichnis der vom Bund anerkannten Lehranstalten am 2. August 1928. Die Neuordnung wurde benutzt, um den irreführenden Namen „Industrieschule“, der den Gedanken einer technischen Berufsschule erweckt, durch die Bezeichnung „Oberrealschule“ zu ersetzen, wie auch die Industrieschule der Kantonsschule Winterthur den Namen „Oberrealschule“ annahm.

Der neue, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 8. April 1929 genehmigte Lehrplan der kantonalen Handelschule trat zu Beginn des Schuljahres 1929/30 mit einzelnen wenigen Übergangsbestimmungen in Kraft. Neben einer Herabsetzung der wöchentlichen Stundenzahl brachte er eine weitergehende, schon nach der ersten Klasse einsetzende Scheidung in die berufliche Abteilung, mit Handelsangestelltendiplom als Abschluß, und in die Maturitätsabteilung, die als Typus einer modernen neu-sprachlich-wirtschaftswissenschaftlichen Mittelschule noch mehr als bisher auf ihren Hauptzweck, die Vorbereitung auf das natio-

nalökonomische und juristische Universitätsstudium, eingestellt worden ist.

Zu 2.: Die Abänderungen des Lehrplanes des zürcherischen Lehrerseminars in Küschnacht beziehen sich auf die Fächer Pädagogik, Methodik und Geschichte.

Zu 3.: Auf W. S. 1932 trat am Technikum der neue Lehrplan der Schule für Elektrotechniker in Kraft. Die Änderung besteht der Hauptsache nach in der Einführung der Fernmeldetechnik als obligatorisches Fach, das im Austausch mit maschinentechnischen und starkstromtechnischen Fächern gewählt werden kann. Ferner sind als neue Fächer die Hochfrequenztechnik und die Gleichrichteranlagen hinzugefügt worden, womit der neuzeitlichen Entwicklung der Elektrotechnik Rechnung getragen ist.

Organisatorisches.

Kantonsschule Zürich, Oberrealschule: Um für die Schule durch Anpassung des Lehrplanes an die neue eidgenössische Maturitätsordnung die Anerkennung als Maturitätsanstalt des Typus C zu erlangen, war die Frage des Anschlusses der Industrieschule an die Sekundarschule zu lösen. Da diese voraussichtlich noch längere Zeit keine neue Organisation erhalten wird, stellten Rektorat und Konvent der Oberrealschule im Jahre 1927 Forderungen für die Aufnahme aus der Sekundarschule auf, die die Zustimmung der Sekundarlehrerkonferenz fanden und auch von der Aufsichtskommission und dem Erziehungsrate gut geheißen wurden.

Kantonale Handelsschule: Im Schuljahr 1928 wurde in der IV. Klasse an Stelle einer eingehenden Parallelle eine Spezialklasse für Welschschweizer (aus westschweizerischen und tessinischen Schulen) gebildet. Eine vorherige Anfrage hatte ergeben, daß die großen Handelsschulen der französischen Schweiz den deutschschweizerischen Schülern besonderes Entgegenkommen zeigten, so daß es aus nationalen und auch aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt erschien, den Westschweizern eine ähnliche Bildungsgelegenheit zu eröffnen. Durch Abänderung des Lehrplanes dieser Spezialklasse am 11. Juli 1930 wurde deren Unterricht auch Schülerinnen zugänglich gemacht. 1932 wurde dieser Unterricht allerdings für die Dauer der Krise sistiert, dafür jedoch eine Arbeitslosenklasse der diplomierten Handelsschüler gebildet. Sie wurde vom April bis Ende August geführt, an welchem Termin fast alle eine Stelle erhalten hatten.

Als Ergänzung zum Übungskontor wurde 1928 ein Einführungskurs für Maschinenrechnen errichtet. 1929 geschah die Ergänzung durch einen speziellen Kurs in Bureaukunde zur Erläuterung moderner Rationalisierungseinrichtungen und Vervielfältigungs-

12 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

apparate und mit systematischem Unterricht in Maschinenrechnen.

Kantonsschule und Höhere Mädchenschule Winterthur: Im Jahre 1928 wurde der Neubau der Kantschule bezogen.

Lehrerseminar Küsnacht: Für die Schüler der dritten Klasse bestehen seit 1927 Kurse zur Einführung in das Wesen des Arbeitsprinzips.

Kurz vor Jahresende 1930 konnte der Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung von Lehrern an der Volksschule an den Regierungsrat weitergeleitet werden.

Technikum Winterthur: Der Departementsbericht von 1927 stellt fest, daß sich die versuchswise Verschmelzung der I. und II. Klasse der Tiefbauschule mit der I. und II. Klasse der Bauschule als zweckmäßig erwiesen hat. 1928 wurde die bisher auch im Wintersemester geführte I. Klasse der Bauschule versuchswise aufgehoben, da es bei der heutigen Bauweise leicht möglich ist, auch im Winter in die Praxis zu gehen. Die Ausbildung der Schüler wird dadurch gleichmäßig.

Im Oktober 1932 wurde ein Instruktionskurs für stellenlose Absolventen der maschinentechnischen Abteilung auf die Dauer von acht Wochen mit 24 Unterrichtsstunden im elektrotechnischen Laboratorium abgehalten, mit der Aufgabe, diejenigen Installationen und meßtechnischen Untersuchungen durchzuführen, die dem Maschinentechniker bei der Verwendung des Elektromotors und seiner Hilfsapparate in modernen Betrieben nötig sind. Für stellenlose Metallarbeiter wurde anfangs November ein Kurs über Wirkungsweise und Behandlung des Dieselmotors eingerichtet (sieben Wochen zu vier Unterrichtsstunden); ferner ein Kurs über chemische Fragen der Stoffkunde (zwei Wochenstunden) und ein Kurs über Photographie (zwei Wochenstunden).

2. Städtische Anstalten.

Töchterschule der Stadt Zürich.

Allgemeines. **Töchterschule:** 1928 kamen die Beratungen über die Reorganisation der Höheren Töchterschule zum Abschluß. Von einem Antrag auf Aufhebung des Seminars sah der Stadtrat ab, nachdem die Zentralschulpflege sich für einstweilige Beibehaltung ausgesprochen hatte. Er stimmte zu, daß der Entscheid auf den Zeitpunkt verschoben werde, da die Neuordnung der Lehrerbildung im Kanton zum Abschluß gekommen sein wird. Die Schule führt fortan den Namen „Töchterschule der Stadt Zürich“ und die bisherige Ältere Abteilung heißt Abteilung I, die Handelsabteilung Abteilung II. Damit diejenigen Gymnasiastinnen, die

sich einer der medizinischen Berufsarten widmen wollen, sich künftig nicht mehr der eidgenössischen Fremdenmaturitätsprüfung unterziehen müssen, sondern die Maturitätszeugnisse auch vom Bunde anerkannt werden, wird neben der bisherigen Gymnasialabteilung (Gymnasium B mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse) eine neue geführt (Gymnasium A) mit Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule und mit $6\frac{1}{2}$ Jahreskursen. Von der 3. Klasse an können die Schülerinnen dieser Abteilung anstatt Englisch oder Italienisch Griechisch nehmen. Ohne besonderen Beschuß des Großen Stadtrates dürfen am Gymnasium A nicht mehr als zwei Parallelklassen geführt werden. An Stelle der bisherigen Fortbildungsklassen tritt die Frauenbildungsschule (mit drei Jahreskursen). Im Gegensatz zur bisherigen völligen Freiheit in der Wahl der Fächer erfolgt nun auch an dieser Abteilung die Ausbildung der Schülerinnen auf Grund eines festen Lehrplanes. Sie schließt mit einer Prüfung ab. Die Erzieherinnen erhalten ein Diplom. Auf begründetes Gesuch hin können Freischülerinnen zugelassen werden, für die die Stundenverpflichtung nicht mehr als 12 Stunden beträgt (für Schülerinnen von Kunstfachschulen nicht mehr als 6 Stunden). Die Dauer der von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Kindergärtnerinnen-Kurse wurde auf wenigstens $1\frac{1}{2}$ Jahre angesetzt. Für Diplomandinnen der Handelsschule, die sich auf die Aufnahmeprüfung für die Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität vorbereiten wollen, wird ein wenigstens halbjähriger Ergänzungskurs geführt.

Die neue Verordnung über die Organisation der Töchterschule wurde 1929 nach Ablauf der Referendumfrist in Kraft gesetzt. Der Schule wurde von der Stadt ein Betrag von Fr. 5000.— zur Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte städtische Schülerinnen zur Verfügung gestellt.

A b t e i l u n g I. Der Lehrplan des neu errichteten Gymnasiums A, das an die 6. Primarklasse anschließt und $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse umfaßt, war schon früher von der Maturitätskommission gutgeheißen worden. In dem Bericht an das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. August 1929 erklärte die Eidgenössische Maturitätskommission, daß das Gymnasium A den Bedingungen des eidgenössischen Prüfungsreglementes entspreche.

Das bisherige vierklassige Gymnasium wird als Gymnasium B weitergeführt. Bis zum Herbst 1935 dient das Gymnasium B wie bisher auch zur Vorbereitung auf die medizinischen Berufsarten. Die Maturitätsprüfungen für die in einer besondern Klasse vereinigten Anwärterinnen auf Medizinalberufe dürfen vom Frühjahr 1930 an an der Anstalt selber von deren Lehrern abgenommen werden unter Aufsicht der kantonalen Maturitätskommission

14 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

und in Gegenwart einer Delegation der eidgenössischen Maturitätskommission.

Der Lehrplan der Frauenbildungsschule, die an Stelle der Fortbildungsklassen getreten ist, enthält folgende allgemein obligatorischen Fächer: Deutsch, Französisch, Geschichte (inbegriffen Fragen der Bürgerkunde), Kunstgeschichte, Geographie (inbegriffen volkswirtschaftliche Fragen), Biologie (Botanik, Zoologie), Chemie (inbegriffen Fragen der hauswirtschaftlichen Chemie), Physik, Anthropologie und Hygiene, Buchhaltung, Erziehungslehre, Turnen, Zeichnen. 1930 kommt hinzu: Unterricht über soziale Fragen.

Für das Erzieherinnendiplom sind Singen, Zeichnen, Kinder- und Krankenpflege obligatorisch.

Ferner wird in folgenden allgemein-fakultativen Fächern unterrichtet: Kindergarten-Handarbeit, Kindergartenpraxis, Englisch, Italienisch, Unterrichtslehre, Handarbeit, Rechnen, Stenographie, Chorgesang.

Den neuen Verhältnissen an der Abteilung I wurden 1930 die Bestimmungen für Aufnahme und Promotion angepaßt. Sie stellen einerseits eine gewisse Verschärfung dar, indem für den Eintritt ins Seminar, Gymnasium A und B der Durchschnitt vier verlangt wird, bisher dreieinhalb. Anderseits bringen sie eine Vereinfachung, indem zu der mündlichen Prüfung nur diejenigen Kandidatinnen aufgefordert werden, die in Seminar, Gymnasium A und B den Durchschnitt von viereinhalb nicht erreichen.

Für die in der Verordnung über die Organisation der Töchterschule vom Jahre 1928 vorgesehene Abschlußprüfung an der Frauenbildungsschule waren Ausführungsbestimmungen aufzustellen. Die von den Behörden genehmigte Organisation, die im Frühjahr 1932 zum erstenmal mit gutem Erfolg durchgeführt worden ist, sieht die Abnahme der Prüfung in fünf Fächern vor, von denen Deutsch und Französisch jährlich wiederkehren, zwei weitere von der Aufsichtskommission bestimmt werden und ein letztes Wahlfach ist.

Mit der Schweizerischen Frauenfachschule in Zürich wurde eine Vereinbarung getroffen zur Errichtung einer Vorbereitungsklasse auf den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs. Diese Vereinbarung ist als ein Versuch gedacht, über dessen dauernde Einrichtung sich die Zentralschulpflege auf Grund eines Berichtes entscheiden wird.

Die Raumnot und das Anwachsen des Voranschlages für die Abteilung I., die durch die ungewöhnlich hohe Zahl von Anmeldungen eine neue Steigerung zu erfahren drohten, führte den Stadtrat dazu, eine Beschränkung in der Zahl der Aufnahmen zu verlangen. Da der Beitrag des Kantons von Fr. 28,000.— gegen-

über den einer Million sich nähernden Ausgaben für die Töchterschule bei über 30 Prozent auswärtigen Schülerinnen kein befriedigendes Verhältnis darstellt, ging der Beschuß dahin, daß für die ersten Klassen des Schuljahres 1932/33 Schülerinnen vom Lande nur in der Zahl aufgenommen werden sollten, als noch Plätze vorhanden waren. Demzufolge konnten ins Lehrerinnenseminar keine Schülerinnen vom Lande aufgenommen werden, und es erhöhte sich der Durchschnitt für die übrigen Abteilungen beträchtlich. Nur für den Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenkurs ließ der Stadtrat eine Ausnahme von seinem Beschuß zu, indem dort nach bisheriger Praxis für die Aufnahme nur das Resultat der Prüfung maßgebend war.

Am Lehrerinnenseminar werden im Sommer des III. Jahres zwei Semesterstunden zur Einführung in das Arbeitsprinzip eingeräumt. Eine entsprechende Entlastung wurde bei andern Fächern angeordnet.

An der Frauenbildungsschule wird künftig der Besuch der dritten (fakultativen) Fremdsprache an die Erreichung eines gewissen Durchschnittes in den Fächern Deutsch und Französisch und der zweiten Fremdsprache geknüpft.

A b t e i l u n g II. Für die Bedürfnisse des kaufmännischen Fachunterrichtes wurde 1928 eine handelskundliche Sammelstelle eingerichtet und der Leitung eines Handelslehrers unterstellt.

1929 wurde der Ergänzungskurs zur Vorbereitung auf die kantonale Handelsmaturitätsprüfung, der schon seit Jahren inoffiziell und auf Kosten der Schülerinnen durchgeführt worden war, als nunmehr unentgeltliche Einrichtung dem Schulorganismus eingegliedert.

Für die auswärts wohnenden Schülerinnen und für solche, denen zu Hause günstige Arbeitsbedingungen fehlen, wurden 1929 versuchsweise nach Schluß des Unterrichts unter Aufsicht der Lehrerschaft Arbeitsstunden veranstaltet, die fortwährend gut besucht waren.

Die Placierungsaussichten waren für die austretenden Schülerinnen im Frühling 1932 so ungünstig, daß ein halbjähriger Fortbildungskurs für Stellenlose eingerichtet werden mußte, in dessen Kosten sich Kanton und Stadt teilten. Der Kurs wurde ebenfalls von einigen früheren Schülerinnen besucht, die bereits längere Zeit in der kaufmännischen Praxis waren. Neben der Pflege der kaufmännisch-sprachlichen Weiterbildung suchte das Kursprogramm auch die allgemeine Geistesbildung im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. Die Zahl der Teilnehmerinnen betrug bei der Kurseröffnung 45, am Schlusse des Kurses anfangs Oktober nur noch zehn. Von den im Laufe des Kurses ausgetretenen Teilneh-

16 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

merinnen hatten 22 eine kaufmännische Anstellung gefunden. Die übrigen wandten sich einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu oder gingen zur sprachlichen Ausbildung in die Westschweiz oder ins Ausland.

Für die Schülerinnen der dritten Klasse wurden versuchsweise im Sommer fakultative Kurse in italienischer und spanischer Handelskorrespondenz durchgeführt, die einen starken Besuch aufwiesen. Ebenfalls im Sinne eines Versuches wurde für die ersten Klassen im Sommer je ein wöchentlicher Spielnachmittag eingerichtet.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

1927 wurde an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule erstmals versuchsweise ein zweimonatiger hauswirtschaftlicher Kurs mit täglichem Unterricht für lehrentlassene, stellenlose junge Mädchen mit gutem Erfolg durchgeführt, und 1928 in der Abteilung für Frauenberufe zum erstenmal ein fünftes Semester mit den neuen Fächern Schriftenschreiben und Handelslehre gebildet.

1929 erhielten sowohl die Fachklasse mit täglichem Unterricht als auch die Lehrlingsklassen der Dekorationsmalerei neue methodische Lehrpläne für das Fachzeichnen, Dekorationsmalen und für die Berufskunde. Durch Verlegung der Abteilung für Dессinateurlehringe in das Gebäude der Seidenwebschule erhalten diese nunmehr neben dem Zeichenunterricht die längst entbehrte praktische Ergänzungsausbildung.

1930 wurde für die kunstgewerbliche Abteilung die Errichtung einer Fachklasse für Photographie beschlossen.

Auf Grund von Richtlinien, die vom Schulvorstand vorgelegt und von den Schulbehörden genehmigt worden waren, ist eine neue Verordnung für die Gewerbeschule und das Kunstmuseum ausgearbeitet worden. Einzelne wichtige Grundsätze dieser Verordnung wurden bereits 1931 versuchsweise durchgeführt. So die Trennung der Schule in zwei selbständige Abteilungen, wobei der Gewerbeschule I das Museum und die kunstgewerblichen Klassen, der Gewerbeschule II die baugewerblichen, mechanisch-technischen und allgemeinen Klassen, sowie die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zugewiesen worden sind. Die beiden in die Leitung des großen Organismus sich teilenden Direktoren sind einander koordiniert.

Die Neugestaltung wurde 1932 fortgesetzt. Für die Lehrwerkstätte für Schreiner wurde ein neues Reglement erlassen und darin sind auch die Grundsätze aufgestellt für die Aufnahme lehrentlassener Schreiner zur weiteren Ausbildung. Ebenso wurde das Stipendienreglement einer Revision unterzogen und zwar in dem Sinne, daß Stipendien künftig nur noch an Tagesschüler aus-

gerichtet, Lehrlinge und Lehrtöchter dagegen an das Jugendamt II verwiesen werden. Zum ersten Male wurden den Schülern auf Schluß des Semesters obligatorische Zeugnisse abgegeben. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Organisation der Schülerversorgung gewidmet. Ein enger Kontakt mit der Vereinigung „Ferien und Freizeit für Jugendliche“ vermittelte den Schülern den Besuch guter Vorträge, bot ihnen Anregung und Hilfe für Freizeitbeschäftigung und Ferienverwendung. Über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst, wie auch über die Dienstbarmachung der weiteren sozialpädagogischen Einrichtungen der Stadt für die Gewerbeschule, wurden besondere Bestimmungen aufgestellt. Die in der neuen Verordnung geforderte unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an die Schüler ist vorläufig teilweise verwirklicht worden. Ins Jahr 1932 fielen endlich die Verhandlungen über die durch die bevorstehende Stadterweiterung bedingte Eingliederung der gewerblichen Fortbildungsschulen der Vororte.

Das neue Gewerbeschulhaus steht vor der Vollendung. Mit dessen Bezug auf das Sommersemester 1933 kann bestimmt gerechnet werden. Auf diesen Termin sind auch Einrichtungen getroffen worden, um die Lehrtöchterklassen, die im Neubau keine Aufnahme finden, mehr zu zentralisieren.

An der kunstgewerblichen Abteilung wurde mit Frühjahr 1932 die neugeschaffene Fachklasse für Photographie eröffnet, die der beruflichen und künstlerischen Weiterbildung der Photographengehilfen zu dienen hat. Auf den gleichen Zeitpunkt konnte auch eine neue Klasse für Photographenlehrlinge des 3. Lehrjahres errichtet und der Unterricht in Berufskunde und praktischen Arbeiten an dieser Klasse an den neuen Lehrer für Photographie übertragen werden. Die Autolackiererlehrlinge des 2. und 3. Lehrjahres, die bisher gemeinsam mit den übrigen Malerlehrlingen unterrichtet werden mußten, sind im Frühjahr zu einer eigenen Klasse zusammengezogen worden und erhalten nun ihren Fachunterricht durch einen in der Praxis tätigen Berufsmann.

Zur Ausarbeitung neuer Lehrpläne für den geschäftskundlichen Unterricht wurden Arbeitsgemeinschaften aus dem Kreise der Fachlehrer gebildet. Ebenso befaßte sich eine Arbeitsgemeinschaft eingehend mit der Aufstellung von Grundsätzen für die Einführung des Arbeitsprinzipes an der Schule, sowie die Vertiefung des Mitspracherechtes der Schüler. Für die Klassen der Drogisten, Konditoren und Bäcker, sowie die Haustöchterklassen sind neue Lehrpläne ausgearbeitet worden. Auch ist die Schule erneut durch Mithilfe bei der Veranstaltung von Kursen für Arbeitslose in Anspruch genommen worden.

18 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

Gewerbeschule Winterthur (Weibliche Abteilung).

Als wesentliche Neuerungen, die auf die Organisation und den Betrieb der Schule in der Berichtszeit von eingreifender Wirkung waren, sind zu nennen: die Einführung der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und der Sonderklasse für die Vorbereitung von künftigen Schülerinnen des kantonalen Arbeitslehrerinnenkurses.

Wenn das Gesetz über die obligatorische hauswirtschaftliche Schule sich einmal voll auswirkt — und das wird schon im Schuljahr 1934/35 der Fall sein —, so wird diese neue Abteilung 400, später, wenn die Schülerzahlen der Volksschule wieder größer werden, 700 Schülerinnen jährlich aufweisen.

Sonderklasse zur Vorbereitung auf den kantonalen zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs. Auf Beginn dieses Schuljahres wurden zum Zwecke der Vereinheitlichung der Vorbildung der künftigen Arbeitslehrerinnen an der Fachschule Zürich und der Gewerbeschule Winterthur, weibliche Abteilung, versuchsweise Sonderklassen geschaffen, deren Schülerinnen ihren praktischen Unterricht an den genannten Schulen, den theoretischen Unterricht dagegen an den Mädchenschulen von Zürich und Winterthur erhalten. Durch eine Vereinbarung wurde festgesetzt, daß Zürich jährlich höchstens zwölf und Winterthur höchstens acht Schülerinnen aufnehmen dürfen, damit ein allzu großer Zudrang zu den Arbeitslehrerinnenkursen verhütet wird.

b) Universität.

Gesetzgebung. 1. Reglement über die Organisation der Studentenschaft der Universität Zürich vom 28. Juni 1927. — Reglement für die Aufnahme von Studierenden vom 20. Dezember 1927. — Reglement für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation vom 20. Dezember 1927. — Statuten für die Studierenden und Auditoren vom 13. November 1928. — Abänderung der Universitätsordnung vom 11. März 1920 (vom 21. März 1929).

2. Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Februar 1928. — Wegleitung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 30. September 1930. — Wegleitung für die Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I der Universität vom 28. Januar 1930. — Wegleitung zum Studium der Diplomanden für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 28. Januar 1930.

3. Promotionsordnung der medizinischen Fakultät vom 3. April 1929. — Promotionsordnung für Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät vom 3. April 1929. — Promotionsordnung der veterinär-medizinischen Fakultät vom 3. April 1929. — Promotionsordnung der theologischen Fakultät vom 28. November 1930. — Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I vom 30. September 1930. — Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 1931. — Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II vom 24. Mai 1932.

4. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 20. September 1929. — Reglement über theologische Fakultätsprüfungen vom 28. November 1930. — Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philosophisch-historischen Fächern vom 28. Januar 1930. — Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern vom 28. Mai 1931.

5. Statuten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität vom 22. Februar 1929.

Zu Abschnitt 1: Das Reglement für die Aufnahme von Studierenden und das Reglement für die Aufnahmeprüfungen ersetzen das Aufnahmereglement vom 9. April 1918. Die Revision erfolgte im Sinne der Verschärfung der Aufnahme- und Prüfungsbedingungen.

Die wichtigsten Neuerungen der Universitätsstatuten, die diejenigen vom 29. August 1922 ersetzen, sind:

1. Die Festsetzung einer Immatrikulation schon vor Beginn des Semesters;
2. die Erhöhung des Semesterbeitrages an die Kasse der Studentenschaft für allgemeine Unkosten und Wohlfahrtseinrichtungen um Fr. 1.—;
3. die Aufnahme einer Bestimmung, die erlaubt, bei leichtsinnigem Schuldenmachen disziplinarisch gegen Studierende vorzugehen;
4. die Zuweisung der Kompetenz zur Antragstellung über Consilium abeundi an den Senatsausschuß (bisher Senat);
5. die Erhöhung der Maximalstundenzahl für Auditoren von 8 auf 10;
6. die Versicherung derjenigen Auditoren mit Überstunden, die Übungen und Laboratorien belegen, gegen Unfall.

Zu Abschnitt 5: Hauptergebnisse der Statutenrevision der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität sind größere Einheitlichkeit in den Leistungen der Mitglieder und in den Gegenleistungen der Kasse an Renten und Pensionen durch Annahme einer einheitlichen, von Besoldungsveränderungen nicht beeinflußten Prämie, gleichmäßiger Witwen- und Waisenrenten und fester Ansätze für die Invaliditäts- und Alterspension.

Organisatorisches. 1927 erließ der Erziehungsrat auf Anregung der philosophischen Fakultät I folgende Bestimmungen zur Förderung des akademischen Nachwuchses: Lehrer der zürcherischen Mittelschulen, die die Befähigung für die akademische Lehrtätigkeit besitzen und sich an der Universität Zürich oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule habilitieren wollen oder bereits an einer der beiden Hochschulen sich habilitiert haben, können innerhalb einer Amts dauer

für die Dauer eines Jahres um höchstens fünf Wochenstunden entlastet werden, ohne Verkürzung ihrer Besoldung an der Schule und ohne Rücksicht auf allfällige Erteilung eines Lehrauftrages. Die Verteilung der Entlastung auf zwei nicht aufeinanderfolgende Semester ist gewährleistet, ebenso bei einem niedrigeren Ansatz der Entlastung als fünf Stunden die Ausdehnung auf mehr als ein Jahr.

Für die Durchführung und den Ausbau der nationalökonomischen Disziplinen an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wurden 1929 neue Anordnungen getroffen, indem eine Professur für Nationalökonomie bei der Wiederbesetzung folgende Umschreibung erhielt: Mitbeteiligung bei den systematischen Vorlesungen über praktische Nationalökonomie, Abhaltung von nationalökonomischen Spezialvorlesungen über Versicherungslehre, Börse, Finanzierung der Industrie, Geschichte der Arbeiterbewegung, Genossenschaftswesen usw.; Vertretung der allgemeinen Privatwirtschaftslehre als einer nach nationalökonomischen Gesichtspunkten gestalteten Disziplin zur Weckung des Verständnisses für das Wesen, die Technik und die Existenzbedingungen der privaten Unternehmung. Allfällige Lücken, die im Lehrpensum der nationalökonomischen Sachgebiete zutage treten, sollen nach Bedürfnis durch Erteilung periodisch wiederkehrender Lehraufträge an Praktiker des wirtschaftlichen Lebens ausgefüllt werden.

Durch Verfügung der Hochschulkommission vom 21. Januar 1932 wurde die allmähliche Katalogisierung der Instituts- und Seminarbibliotheken und die Aufstellung dieser Kataloge in der Zentralbibliothek angeordnet.

Sozialpädagogische Einrichtungen.

Alle Arbeiten sozialpädagogischen Charakters laufen im kantonalen Jugendamt zusammen. Für die Stadt Zürich besteht seit 1929 ein eigenes Jugendamt. Die einzelnen Gebiete der Hilfe werden in folgende Abteilungen gegliedert: a) Einrichtungen für das vorschulpflichtige Alter: Säuglings- und Kleinkinderpflege, Mutterschulung, Kindergärten und Säuglings- und Kinderheime. b) Einrichtungen für das schulpflichtige Alter: Ferienkolonien, Ferienversorgung, Jugendhorte, Verabreichung von Nahrung und Kleidung an bedürftige Kinder, Schulgesundheitspflege (periodische gesundheitliche und zahnärztliche Kontrolle), Versicherung der Schüler gegen Unfall (eine einheitliche Regelung fehlt noch), Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder. c) Einrichtungen für das nachschulpflichtige Alter: Berufsberatungsstellen, Lehrlingshilfe, Hilfe für die erwerbstätige Jugend und Hilfe für die min-

dererwerbsfähige Jugend. d) Einrichtungen für verschiedene Altersstufen: Hier sind tätig die verschiedenen Stiftungen und Anstalten für besondere Erziehungszwecke, hierher gehört auch das Pflegekinderwesen, das Vormundschaftswesen und die besondere Strafrechtspflege für die Jugendlichen. Auf der ganzen Linie ist in den letzten Jahren ein großer Fortschritt zu erkennen in der Arbeit am gesunden und kranken Kinde.

Gesetzgebung und Organisatorisches.

Mit Beginn des Jahres 1932 trat die kantonale Verordnung vom 15. Oktober 1931 zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose in Kraft. Zur Durchführung dieser von Bund und Kanton erlassenen Vorschriften konnten die mühsamen Vorarbeiten derart gefördert werden, daß mit Beginn des Schuljahres 1933/34 in jeder Gemeinde eine gründliche schulärztliche Kontrolle einsetzen wird. Am 30. Juli 1932 hat der Regierungsrat einen Normalarbeitsvertrag für nebenamtliche Schulärzte genehmigt.

Eine kantonale Regelung der Versicherung der Schüler gegen Unfall ist in Vorbereitung. Sie wird erst möglich, wenn günstigere Zeiten und zuverlässigere Erfahrungen auf diesem heiklen Gebiete vorliegen. Die Angelegenheit ist zudem nicht dringlich, weil die meisten großen Gemeinden von sich aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben.

Der schulzahnärztliche Dienst weist keine nennenswerten Fortschritte auf. Der grundsätzliche Mangel staatlicher Subventionierung verzögert den Ausbau dieser bedeutsamen vorsorglichen Institution spürbar.

Hilfe für die erwerbstätige Jugend. Die Erfahrungen des Jahres 1928 beweisen, daß der Weg, diese Aufgabe mit den Jugendlichen gemeinsam zu lösen, am ehesten zum Ziele führt. Dabei zeigte es sich, daß es auch so noch sehr schwer hält, insbesondere diejenigen Burschen und Mädchen zu erfassen, die die Hilfe am nötigsten hätten. Das Jugendamt erblickt in der Arbeit zum Schutze der 15,000 bis 18,000 minderjährigen, bereits im Erwerbsleben stehenden Jugendlichen eine seiner wichtigsten Aufgaben, deren Lösung es in den kommenden Jahren besondere Aufmerksamkeit schenken wird. Der unter Leitung des Adjunkten der Zentralstelle stehenden Vereinigung „Ferien und Freizeit“ ist es bis Ende 1928 in verheißungsvoller Weise gelungen, 36 Jugendgruppen der verschiedensten religiösen, politischen und wirtschaftlichen Kreise und Schichten der Bevölkerung der Stadt Zürich und ihrer Umgebung zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen. Ziel der Bestrebungen ist nicht die Erreichung von Ferien und Freizeit schlechthin, sondern die beste Verwendung

22 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

der für den jugendlichen Menschen besonders notwendigen, aber auch besonders gefährlichen Ruhe- und Erholungspausen im Dienste seiner gesunden Entwicklung zu einem möglichst tüchtigen Gliede der Gesellschaft. Das Programm umfaßt daher die Einrichtung von Freizeitwerkstätten, Sonntagsstuben für Mädchen, gemeinsame Vorträge, Betriebsbesichtigungen, Spielabende, Gründung einer Jugendlichenbibliothek in Verbindung mit der Pestalozzigesellschaft, Besuch von Tonhalle-Konzerten und Stadttheater zu ermäßigten Preisen, Wanderungen, Skikurse, Ferienlager, Taxermäßigung auf den Verkehrsmitteln, Unfallversicherung, Aktion gegen das anstoßige Fastnachtstreiben usw. Alle diese Teilziele konnten im Jahre 1928 bereits mit schönem Erfolg angestrebt werden.

Der Ausbau dieser Einrichtung macht seither deutlich Fortschritte. Sie beginnt sich auch auf der Landschaft durchzusetzen. Die örtlichen Jugendgruppen wurden bereits 1931 zu Bezirksjugendverbänden zusammengefaßt.

Der „Verband für Ferienhilfe und Freizeitarbeit im Kanton Zürich“ umfaßt 1932 11 Bezirksverbände und 9 kantonale Jugendverbände. Die Bezirksjugendverbände, deren Leitung meist den Bezirksjugendsekretären anvertraut ist, bestehen aus 117 konfessionellen Jugendgruppen mit 3799 Mitgliedern, 69 unabhängigen Gruppen mit 1422 Mitgliedern und 33 politischen Gruppen mit 1037 Jugendlichen, zusammen aus 219 Jugendgruppen mit 6258 Mitgliedern. Die angeschlossenen kantonalen Jugendverbände umfassen 137 konfessionelle Gruppen mit 4596 Mitgliedern, 11 unabhängige Gruppen mit 120 Mitgliedern und 15 politische Gruppen mit 650 Mitgliedern, zusammen 163 Jugendgruppen mit 5366 Mitgliedern. Somit zählte der Verband für Ferienhilfe und Freizeitarbeit im Kanton Zürich am Ende des Berichtsjahres 382 Jugendgruppen mit 11,624 Mitgliedern. Leitung und Geschäftsstelle des Verbandes liegen beim kantonalen Jugendamt.

Der Kanton unterstützte diesen wichtigen Zweig neuzeitlicher Jugendhilfe mit Fr. 12,000.—. Die Stadt Zürich stellte ihrer Vereinigung „Ferien und Freizeit“ Fr. 33,000.— zur Verfügung, wovon Fr. 13,000.— direkt an die angeschlossenen Jugendgruppen der Stadt Zürich ausbezahlt wurden. In einigen Landbezirken gewährten private Vereinigungen kleinere Beiträge.

Hilfe für mindererwerbsfähige Jugend. Dem vom Jugendamt geleiteten Verein „Zürcher Werkstätten“ gelang gegen Ende 1932 die Schaffung einer von der Basler Webstube betriebenen Zürcher Webstube, die Prüfungs- und Anlerngelegenheit für ständig 18—20 körperlich oder geistig gebrechliche Burschen bietet. Dem gleichen bedeutsamen Zweck konnten schon 1927 zwei private Werke dienstbar gemacht werden: eine Bürstenfabrik in Amriswil und eine Strickstube in Ober-Sommeri.

Die Bürstenfabrik in Amriswil konnte schon 1928 in eine gemeinnützige Anstalt auf breiterer Grundlage umgewandelt werden. Und 1929 wurde dank einer großen Schenkung durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich die Gründung des Arbeitsheims Pfäffikon (Zürich) vollzogen, das 30 mindererwerbsfähige Mädchen wird aufnehmen können. Heute stehen als Anlernstätten für Gebrechliche dem kantonalen Jugendamt zur Verfügung: die Webschule Zürich, das Arbeitsheim Amriswil, die Stickschule Ober-Sommeri, das Arbeitsheim Pfäffikon, die Blumenkorbblecherei und die Lederwarenabteilung des Arbeitsheims Wangen.

Hilfe für arbeitslose Jugendliche. Zufolge Vereinbarung mit dem kantonalen Arbeitsamt übernahm im Laufe des Jahres 1932 das Jugendamt mit seinen Bezirksorganen die Leitung der Hilfe für arbeitslose Jugendliche bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahr. Es handelte sich dabei bis Ende 1932 um rund 2700 Vollerwerbslose und 3000 teilweise beschäftigte Jugendliche, das heißt um 15 Prozent aller männlichen und 21 Prozent aller weiblichen Arbeitslosen des Kantons. In den Bezirken wirken die 11 Bezirksjugendsekretariate, in Verbindung mit den örtlichen Organen der Berufsberatung, als Träger lokaler Hilfe. In der Stadt Zürich ist eine eigene Zentralstelle für jugendliche Erwerbslose geschaffen worden.

Im Kanton Zürich wurden namentlich in den Städten Zürich und Winterthur und ihren Vororten, sowie in den industriereichen Gegenden des linken Seeufers (Horgen, Richterswil, Thalwil, Wädenswil), des Sihltales (Adliswil, Langnau) und des Oberlandes (Uster, Rüti, Wald, Wetzikon) besondere Hilfsmaßnahmen nötig. Die bisherigen Hilfswerke bestanden in der Förderung der allgemeinen Bildung, in der Beschäftigung in Freizeitwerkstätten, in der Fortbildung im erlernten Beruf, in der Umschulung und schließlich im freiwilligen Arbeitsdienst. Allgemeine Bildungsmöglichkeiten wurden in Verbindung mit den Fortbildungs- und Gewerbeschulen, mit Privatschulen, auch mit der Volkshochschule geboten und zahlreich benutzt (Zürich, Winterthur). In Schreiner- und Metallwerkstätten wurden in Zürich und Winterthur unter kundiger Leitung täglich bis 80 Jugendliche aus verschiedenen Berufsgruppen beschäftigt. Schweißkurse, ferner Weißnäh-, Schneider-, Koch-, Kranken- und Säuglingspflegekurse ermöglichten die berufliche Weiterbildung (Zürich, Winterthur, Bezirk Horgen, Bezirk Hinwil). Umschulungswerke wurden mit Vorsicht gefördert. Das Jugendamt führte zuerst in Pfäffikon-Zeh. und seither in Wädenswil Umschulungskurse für arbeitslose Mädchen zum Hausdienst durch. Von den 60 Umgeschulten konnten bisher 50 an Dienststellen untergebracht werden. In Vorbereitung ist ferner ein Arbeitslager, das Umleitungsmöglichkeiten zur Land-

24 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

wirtschaft bietet. Schließlich wurden in Maureranlernkursen (Zürich, Winterthur, Uster) jugendliche Arbeitslose diesem stark überfremdeten Beruf zugeführt.

Dem Verlangen der Jugend nach vollem Einsatz aufgespeicherter Kräfte vermag am besten der freiwillige Arbeitsdienst zu genügen. Er wurde bisher vorwiegend in geschlossenen Arbeitslagern durchgeführt. In drei kleinen und einem größeren Arbeitslager der Stadt Zürich konnten während 4—10 Wochen 50 Jugendliche Beschäftigung und Unterkunft finden. Jugendliche Erwerbslose aus Stadt und Kanton fanden ferner Aufnahme in einigen schweizerischen Arbeitslagern. Die Kosten für diese mannigfachen Hilfsmaßnahmen wurden von Bund, Kanton, Gemeinden und privaten Vereinigungen getragen.

Kanton Bern.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen vom 11. Mai 1929 (in Ausführung von Artikel 26, letzter Absatz, des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920). — Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen vom 19. September 1932.

Lehrerüberfluß. Im Laufe des Sommers 1929 wurde unter Mithilfe der staatlichen und privaten Seminarien eine Umfrage über die Stellenlosigkeit unter den Lehrkräften aller Stufen durchgeführt. Dabei wurden folgende Zahlen festgestellt:

Deutscher Kantonsteil:		Lehrer	Lehrerinnen
Stellenlose Lehrkräfte der Primarschulstufe . . .	77	106	
" " " Sekundarschulstufe . . .	23	20	
" " " Gymnasialschulstufe . . .	28	5	

Französischer Kantonsteil:			
Stellenlose Lehrkräfte der Primarschulstufe . . .	15	32	
" " " Sekundarschulstufe . . .	2	4	
" " " Gymnasialschulstufe . . .	—	—	

Schulsynode. Sie befaßte sich mit einer Reihe wichtiger sozialer Fürsorgemaßnahmen. 1927 nahm sie Stellung zum Ergebnis der Beratung des Vorstandes über: „Die Ordnung der Fürsorge für die Anormalen in der künftigen Gesetzgebung.“ Die in sieben Abschnitte gegliederten Vorschläge fanden großes Interesse und lebhafte Zustimmung. Für die Anormalenfürsorge soll am Grundsätze der Privatinitiative

¹⁾) Verwaltungsberichte der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern für die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

festgehalten werden. Doch wird es die Aufgabe des Staates sein, dafür zu sorgen, daß die Fürsorgeeinrichtungen ihren Zweck zu erfüllen vermögen. Er soll dort in die Lücke treten, wo die private Initiative versagt. Die Schulsynode hat mit der Behandlung dieser Frage die Grundlage für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes geschaffen. Dann fassen ihre Anträge eine Reihe von Maßnahmen ins Auge, die der Anormalenfürsorge schon vor Erlaß des Gesetzes eine wirksamere Unterstützung sichern sollen. Ferner wurden zehn Thesen des Vorstandes von der Hauptversammlung einstimmig gutgeheißen, die für alle Schulstufen einen vertieften, aufklärenden Unterricht über die schädigenden Wirkungen des Alkohols verlangt. Dem Staate wird dabei die Aufgabe zugewiesen, Kurse und Vorträge für die Lehrerschaft zu subventionieren und die Abgabe von geeigneter Literatur und von Anschauungsmaterial zu fördern. — Eine Motion über den schulzahnärztlichen Dienst wurde erheblich erklärt und eine an die Unterrichtsdirektion eingereichte Eingabe betreffend Einführung eines wahlfreien Mathematikkurses an Sekundarschulen begutachtet.

1928 nahm die Hauptversammlung der Schulsynode die Vorschläge des Vorstandes zur Motion Friedli über die Schulzahnpflege entgegen. Die einstimmig gutgeheißenen Thesen umfassen folgende Abschnitte: A. Die Zahnfäule, eine Volkskrankheit. Ihre Entstehung. B. Die Verhütung des Zahnzerfalles. Aufklärungsarbeit. C. Die Zahnbehandlung. Schulzahnpflege. D. Kostenverteilung und Gesetzgebung. Die Thesen weisen einerseits der Schule ihre Aufgabe an in bezug auf eine umfassende Aufklärungsarbeit und die Maßnahmen zur Verhütung des Zahnzerfalles und machen andererseits aufmerksam auf die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung einer rationellen Schulzahnpflege in allen Landesteilen. Die neue Verfügung über den schulzahnärztlichen Dienst wurde in der Hauptversammlung vom 26. November 1932 genehmigt.

1929 wurden die Synodalen durch Regierungsrat Merz in die Grundsätze neuzeitlicher Jugendrechtspflege eingeführt und mit der von großem erzieherischem und juristischem Weitblick geschaffenen Gesetzesvorlage bekanntgemacht. Die Synode bekundete in einem einmütig gefaßten Beschuß den Willen, für den Gesetzesentwurf einzustehen.

Ein weiteres Traktandum, die Ausbildungszeit der Lehrerinnen betreffend, hat inzwischen seine Erledigung durch Teilrevision des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 erfahren (siehe Seminarien).

Im Mittelpunkte der Verhandlungen von 1932 stand die Schriftfrage (siehe Primarschule).

26 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

1930 wurde eine Motion Moeri, die auf eine stärkere Betonung der körperlichen und sittlichen Seite des Erziehungsproblems durch die Schule hinzielt, erheblich erklärt.

Kantonale Stelle für Erziehungsberatung. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Einrichtung bemerkt der Departementsbericht von 1932: „Anscheinend besteht nicht überall Klarheit in bezug auf die Bedeutung von Hilfsklassen, indem ihnen nicht nur die schwachbegabten, sondern auch noch die schwachsinnigen und oft schwer psychopathischen Kinder zugewiesen werden. Die Folge davon ist die allmähliche Verdrängung derjenigen Kinder, die eigentlich in die Hilfsklasse gehören, durch Kinder, die in Spezialanstalten untergebracht werden sollten. Die Hilfsklasse kann unter diesen Umständen nicht leisten, was sie sollte, und gerät durch die Ansammlung vor allem der disziplinarisch oft sehr schwierigen Psychopathen und der ausgesprochen Schwachsinnigen bei der Bevölkerung in Mißkredit. Das sollte entschieden im Interesse des sehr wichtigen Hilfsschulwesens vermieden werden.“

Primarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Austrittsprüfungen von Primarschülern vom 24. Januar 1928. — Verfügung betreffend Unterweisungsunterricht religiöser Gemeinschaften vom 26. November 1928 (Anwendung von § 63 des Schulgesetzes). — Plan d'études pour les écoles primaires francaises du Canton de Berne du 22 janvier 1930. — Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1931. — Reglement für die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932. — Unterrichtsplan für die Handarbeitsschule im Jura (auf 1. Oktober 1930 obligatorisch erklärt).

Durch die erhöhte Bundessubvention wird es möglich, eine Anzahl Neuerungen im Schulwesen durchzuführen, die schon lange ihrer Verwirklichung warteten. So können jetzt die Schul- und Volksbibliotheken besser unterstützt werden; der Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien wurde erhöht auf Fr. 1.— auf den Schüler; ein namhafter Mehrbeitrag wird verwendet für die Seminarien; die Anstalten für anormale Kinder können besser bedacht werden usw.

Das neue Reglement für die Arbeitsschulen bringt auch eine Neuordnung der Arbeitslehrerinnenbildung. Sie geschieht in besondern Kursen von einjähriger Dauer. Zur Aufnahme ist der Ausweis über eine Lehrzeit im Weißnähen oder über den Besuch eines Weißnähkurses von mindestens drei Monaten Dauer erforderlich. Die Teilnehmerinnen sollen bei Beginn des Kurses das 18. Altersjahr vollendet, das 32. jedoch nicht überschritten haben. Der erste einjährige Kurs ging im Herbst 1932 zu Ende. Das neue Patent für Arbeitslehrerinnen schließt die Wählbarkeit an Pri-

mar-, Sekundar- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in sich.

Unterricht. Durch Verfügung vom 8. April 1927 wurde der neue Lehrplan für die Primarschulen auch in bezug auf den Schreibunterricht auf 1. Mai in Kraft gesetzt. Die englische Kurrentschrift ist somit Normalschrift in den bernischen Schulen. Doch werden die Schüler der oberen Schulen auch mit der deutschen Schrift vertraut gemacht.

Der Schriftfrage wurde auch 1928 Aufmerksamkeit geschenkt. Gestützt auf besondere Bewilligungen der Unterrichtsdirektion und im Einverständnis mit den lokalen Schulbehörden wurden an verschiedenen Orten Versuche mit der Reformschrift durchgeführt, deren Ergebnisse für die weitere Verfolgung der Frage nützlich sein könnten. 1929 wurde ein Zentralkurs zur Einführung in die Basler Reformschrift abgehalten. Jede Lehrervereinssektion des deutschen Kantonsteils ordnete eine Lehrkraft ab, die bereit ist, sich praktisch und theoretisch weiter in diesen Unterrichtszweig einzuarbeiten. Der Kurs zerfiel in zwei Teile: der erste dreitägige begann am 5. August, der zweite, viertägige, am 7. Oktober. Der Lehrerschaft ist untersagt, ohne Vorbereitung und ohne Erlaubnis der Behörden neue Schriftformen einzuführen oder Schriftversuche zu machen. Die Kursteilnehmer sollen in ihren Klassen Erfahrungen sammeln und dann soll die Frage der Einführung der Baslerschrift neuerdings geprüft werden.

Die Schulsynode hat seither in der Hauptversammlung vom 26. November 1932 die Schriftfrage in den Mittelpunkt der Verhandlungen gestellt und die Einsetzung einer kantonalen Schriftkommission beschlossen. Sie wird ihre Studien mit einem Gutachten an die Unterrichtsdirektion abschließen.

Ein Traktandum der Inspektorenkonferenz war 1928 der Unterricht über das Verhalten der Jugend auf öffentlichen Straßen, angesichts des zunehmenden Verkehrs. Die Lehrerschaft wurde verpflichtet, die Kinder aller Schulstufen mit den wichtigsten Verkehrsregeln theoretisch und praktisch bekanntzumachen.

Mittelschulen.

Gesetzgebung. Reglement für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928. — Plan d'études des écoles secondaires françaises (in Kraft seit 1. April 1930). — Reglement betreffend die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule Pruntrut. Abänderung vom 25. April 1930. — Gesetz betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Mittelschulen vom 20. November 1932

Das neue Reglement für die Sekundarschulen ersetzt die beiden alten Reglemente von 1856 und 1877 und trägt, soweit dies nach dem geltenden Sekundarschulgesetz von 1856 möglich ist,

28 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

den heutigen Bedürfnissen Rechnung. Es trat auf 1. Januar 1929 in Kraft.

Zum neuen Lehrplan für die französischen Sekundarschulen wurde ein Fortbildungskurs organisiert und mit staatlicher Unterstützung durchgeführt.

Das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen wurde am 20. November 1932 vom Volk angenommen. Es enthält im wesentlichen eine Anpassung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 über die Beitragsleistung des Staates an Sekundarschulhausbauten an neuzeitliche Verhältnisse und einen Artikel betreffend die Beiträge an die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien. Die Beiträge an Schulhausbauten für Mittelschulen werden künftig in gleicher Weise berechnet wie die an Neubauten von Primarschulhäusern, wobei allerdings eine Obergrenze von Fr. 50,000.— festgesetzt wurde.

Organisatorisches.

Sekundarschulen.

1927 wurde die Mädchensekundarschule Pruntrut reorganisiert, 1930 die Sekundarschule Roggwil eröffnet, dagegen gleichzeitig diejenige in Vendlincourt aufgehoben.

1932 genehmigte der Regierungsrat die Gründung einer Sekundarschule in Courrendlin.

Seit 1928 prüfen verschiedene Sekundarschulen die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

Kantonsschule Pruntrut.

Am 19. Dezember 1928 wurden die Maturitätsausweise der Kantonsschule Pruntrut vom Bundesrat anerkannt.

Seminarien.

Gesetzgebung. Gesetz über die Ausbildungszeit der Lehrer und Lehrerinnen (Abänderung des § 5 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 (vom 28. Juni 1931). — Reglement betreffend den Ausweis für Französischunterricht an den erweiterten Oberschulen vom 6. Mai 1930. — Règlement concernant l'examen des aspirants au brevet de capacité pour l'enseignement de la langue allemande dans les écoles primaires supérieures du Jura vom 23. Mai 1932.

Das Gesetz über die Ausbildungszeit der Lehrer und Lehrerinnen ist das Ergebnis von durch mehrere Jahre hindurch geführten Beratungen durch die bernische Lehrerschaft und die Seminarkommissionen. Es setzt die Ausbildungszeit der Lehrerinnen von drei Jahren auf vier Jahre und diejenige der Lehrer auf vier bis fünf Jahre und gibt dem Großen Ratte die Kompetenz, innerhalb des festgesetzten Rahmens die Ausbildungszeit der Lehrer zu bestimmen.

Organisatorisches. An den Seminarien Thun und Bern-Hofwil wurden 1930 Kurse für die Einführung der Reformschrift eingeschaltet, da gelegentlich von Schulbehörden die Kenntnis dieser Schrift zur Bedingung bei der Anstellung gemacht wird.

Mit Rücksicht auf den empfindlichen Lehrerüberfluß und auf Weisung der Direktion des Unterrichtswesens wurden von 1929 an für beide Anstalten die Aufnahmen auf 16 Schüler und Schülerinnen für jede Klasse beschränkt.

Bei den Aufnahmeprüfungen der französischen Seminarien Pruntrut und Delsberg im Frühjahr 1931 fand erstmals eine Abänderung des Aufnahmereglements vom 6. Februar 1908, vom 3. Oktober 1930 Anwendung, die bestimmt, daß das Eintrittsexamen künftighin auf Grundlage des Unterrichtspläne der Sekundarschulen stattfinden solle.

Seminar Bern-Hofwil.

1930 wurde für das Seminar Hofwil eine neue Hauptlehrerstelle geschaffen durch Umwandlung der bisherigen Aufsichtslehrerstelle im Nebenamt in eine hauptamtliche. Auf diese Weise wird dem Vorsteher eine Art pädagogischen Helfers zur Seite gestellt. Während in allen andern ähnlichen Anstalten mehrere Lehrkräfte sich in die pädagogischen und administrativen Aufgaben teilen, fehlte bis anhin in Hofwil eine entsprechende Einrichtung. Die Neuorganisation soll vor allem eine bessere Ausnützung der Freizeit und eine Milderung der dem Konvikt naturgemäß anhaftenden Härten erzielen.

Der Plan der Erstellung eines Übungsschulhauses neben dem Oberseminar durch den Staat Bern nahm greifbare Gestalt an. Er eröffnet dem Oberseminar neue Möglichkeiten, unter anderem die Einführung eines Schülerpraktikums für Physik, das in den engen Räumen des Oberseminars bis jetzt nicht durchgeführt werden konnte.

Lehrerinnenseminar Thun.

Im Frühling 1927 wurde eine dritte Klasse aufgenommen und damit der am 19. März 1918 gefaßte Beschuß des Großen Rates, das Seminar zu einer dreiklassigen Anstalt zu erweitern, ausgeführt. Infolge der durch Volksabstimmung vom 28. Juni 1931 beschlossenen Erweiterung der Lehrerinnenausbildung ist die Schule noch weiter auszubauen. Die nötigen Anpassungen durch Anwendung des neuen Lehrplanes in den untern Klassen sind bereits geschehen. Eine Erhöhung der allgemeinen Unterrichtspensen ist nicht vorgenommen worden. Nach drei Jahren wird die Vorbildung durch die erste Patentprüfung abgeschlossen. Das vierte Jahr ist zur Hauptsache der theoretischen und praktischen Berufsausbildung gewidmet.

Lehrerinnenseminar Delsberg.

Der neue, auf vier Jahre berechnete Lehrplan ist für die unteren Klassen bereits in Kraft gesetzt worden.

Hochschule.

Gesetzgebung. 1. Verordnung betreffend den Eintritt in die Hochschule vom 3. August 1928. — Statuten der Studentenkrankenkasse vom 17. September 1930.

2. Studienplan für die juristische Fakultät vom 26. Oktober 1928. — Reglement über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höhern Lehramts vom 14. Februar 1930.

3. Reglement über die Habilitation an der evangelisch-theologischen Fakultät vom 16. Dezember 1929. — Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät I vom 17. November 1930. — Doktorreglement der philosophischen Fakultät II; Ergänzung vom 5. Dezember 1930.

4. Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höhern Lehramts vom 24. Mai 1927. — Reglement für die Patentprüfung von Sekundarlehrern. Abänderung vom 29. Juli 1930 und vom 20. April 1931 (Wiedereinführung der Herbstprüfungen).

5. Dekret über Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922 (vom 20. November 1929).

Zu 1.: Das Reglement über den Eintritt in die Hochschule und dasjenige über die Diszipin an der Universität erfuhren 1928 eine Änderung in der Weise, daß die Gebühr für die Auskultantenkarte auf Fr. 5.— und der Semesterbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek für alle immatrikulierten Studenten auf Fr. 3.— festgesetzt wurden.

Zu 5.: Auf Grund des Besoldungsdekretes vom 20. November 1929 mußten die Besoldungen der außerordentlichen und der Honorarprofessoren, sowie der Dozenten des zahnärztlichen Instituts und der besoldeten Privatdozenten neu festgesetzt werden. Eine Neuordnung erfolgte auch für das technische Hilfspersonal der Hochschule sowohl in bezug auf die Besoldungen, wie auch allgemein in organisatorischer Hinsicht, indem es in bestimmte Besoldungskategorien eingereiht wurde.

Organisatorisches. Außer den regulären Vorlesungen veranstaltete die Hochschule im Wintersemester 1929/30 öffentliche Abendvorlesungen, zu denen außer Studierenden und eingetragenen Hörern auch ein weiteres Publikum Zutritt hatte. Die philosophische Fakultät I, der die Ausführung des Planes übertragen wurde, betraute eine dreigliedrige Kommission mit der Ausarbeitung eines Programms und den erforderlichen organisatorischen Anordnungen. Es wurden acht große Zyklen (Vorlesungen von etwa 10 Stunden) und sieben kleine Zyklen (Vorlesungen von etwa fünf Stunden) veranstaltet. Die Institution fand im berni-

schen Publikum großen Anklang und wurde in den Wintersemestern 1930/31 und 1931/32 weitergeführt.

Die philosophische Fakultät I führte im Wintersemester 1928/29 erstmals für Hörer aller Fakultäten einen geschlossenen kulturhistorischen Vortragszyklus durch, der in den Wintersemestern 1929/30, 1930/31 und 1931/32 fortgesetzt wurde.

Vom 29. Juli bis zum 15. August 1931 wurde an der Hochschule ein erster sozial-wissenschaftlicher Ferienkurs über das Thema „Ethik und Wirtschaft“ veranstaltet. Die Besucher waren insbesondere Pfarrer, Lehrer, höhere Beamte, Kaufleute und Industrielle. Der zweite derartige Kurs vollzog sich vom 5. bis 17. September 1932. Auch wurde 1931 an der philosophischen Fakultät I der Ferienkurs der schweizerischen Gymnasiallehrer durchgeführt.

Kanton Luzern.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 6. Dezember 1930.

In dieser Verordnung ist auch der Schule eine gewichtige Aufgabe im Kampfe gegen die Tuberkulose zugewiesen. Insbesondere müssen tuberkulöse Lehrkräfte und an Tuberkulose erkrankte Kinder von der Schule ferngehalten werden.

Im Gang sind die Vorarbeiten für die Totalrevision des Erziehungsgesetzes. Mit Botschaft vom 22. November 1929 wurde der Entwurf an den Großen Rat weitergeleitet und nach seiner Beratung durch die großrädtliche Kommission Ende 1931 mit verschiedenen Abänderungs- und Ergänzungsanträgen dem Plenum des Großen Rates wieder zugestellt.

Primarschule.

Der Schrifltreform wurde seit 1928 viel Aufmerksamkeit zugewendet (Kleinschreibung der Hauptwörter). 1931 wurde die Frage einer besondern Fachkommission zum Studium zugewiesen.

Mit Beschuß des Erziehungsrates vom 27. Februar 1931 wurde verfügt, daß vom Schuljahr 1931/32 an die Lateinschrift nunmehr auch an den untern Klassen der Primarschule als alleinige Schreibschrift zu lehren und zu verwenden sei. Demnach gilt in Zukunft für alle Klassen der Volksschule nur noch die Lateinschrift als obligatorische Schulschrift. An den obern Klassen soll indessen noch das Lesen der deutschen Schreibschrift geübt werden.

¹⁾ Siehe Berichte des Departements des Erziehungswesens des Kantons Luzern für die Jahre 1926 und 1927, 1928 und 1929, 1930 und 1931.

Sekundarschule.

In den Jahren 1926 und 1927 wurden sieben neue Sekundarschulen errichtet: in Büron, Hildisrieden, Hitzkirch (Mädchen), Inwil, Luzern (zwei) und Römerswil.

Bürgerschule.

1926 und 1927 wurden neue Bürgerschulen in Inwil und Sörenberg errichtet. Im übrigen nimmt die Zahl der Schüler an diesen Schulen ab infolge der Auswirkung des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928, der für die Lehrlinge das Obligatorium der beruflichen Fortbildungsschule vorsieht.

Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

Kantonsschule Luzern.

Gesetzgebung. Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 2. Februar 1932.

Organisatorisches. Durch Beschuß des Bundesrates vom 16. August 1927 wurde die Kantonsschule Luzern in das in Art. 8 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat vom 25. Januar 1925 vorgesehene Verzeichnis derjenigen schweizerischen Lehranstalten aufgenommen, deren Maturitätsausweise nach Typus A, B oder C im Sinne von Art. 1 der Verordnung anerkannt werden.

Theologische Fakultät in Luzern.

Im Herbst 1928 wurde das Studium auf vier Jahre ausgedehnt.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. 1. Verordnung betreffend die Ausbildung und Patentierung der Sekundarlehrer vom 12. November 1927. — Reglement für Sprachenprüfungen vom 17. Januar 1930. — Verordnung für die Erwerbung eines deutschen Sprachdiploms vom 11. Juni 1932.

2. Dekrete betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen für die Amtsperioden 1927/31 und 1931/35 vom 6. Juli 1927 und vom 30. Juni 1931. Dekrete betreffend die Besoldungen für das Lehr- und Abwartspersonal an den Mittelschulen und den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volksschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages während der Amtsperioden 1927/31 und 1931/35 vom 6. Juli 1927 und vom 30. Juni 1931.

Zu 1.: Die neue Verordnung über die Ausbildung und Patentierung der Sekundarlehrer setzt ein gutes Primarlehrpatent oder ein Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule voraus, sowie einen Aufenthalt von mindestens zwei Semestern an einer Hochschule im französischen Sprachgebiet. Die Prüfung er-

streckt sich auf Deutsch, Französisch und Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Botanik und Zoologie).

Das Reglement für Sprachenprüfung ist bestimmt für diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen. Diese Sprachenprüfungen finden ordentlicherweise im Juli statt und werden von Professoren der Kantonschule im Beisein eines Delegierten des Erziehungsrates abgenommen. Das Reglement bestimmt eingehend die Voraussetzungen für die Prüfung.

Aus- und Fortbildung. Lehrerverein. Die Frage der Einführung eines fünften Seminarkurses am kantonalen Lehrerseminar in Hitzkirch ist seit einigen Jahren anhängig.

Vom 25. Juli bis 10. August 1927 wurde in Luzern ein vom schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht veranstalteter Bildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten. Er wurde in zwei Hauptabteilungen geführt: Abteilung A für Fachzeichnen und Berufskunde und Abteilung B für Fachrechnen und Berufskunde. Die in der Behandlung berücksichtigten Berufe sind: Bäcker, Konditoren, Metzger, Sattler, Schneider, Schuhmacher und Tapezierer. Auch in der nachfolgenden Zeit wurden ähnliche Kurse durchgeführt. So lädt ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 27. Mai 1932 ein zum Besuch eines vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit dem Kanton veranstalteten Bildungskurses für Lehrer an gewerblichen Berufsschulen.

Die bisher bestehenden Lehrervereinigungen: Kantonallehrerkonferenz und kantonaler Lehrerverein, haben sich durch Statut vom 1. Juni 1931 zum „Lehrerverein des Kantons Luzern“ zusammengeschlossen und der Erziehungsrat hat diesem die provisorische Genehmigung erteilt. Als Unterverbände bestehen: der kantonale Sekundarlehrerverein, der Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform und der Lehrerturnverein, die sich vornehmlich mit der Fortbildung der luzernischen Lehrerschaft befassen.

Berufliche Fortbildungsschulen und Kurse.

Gesetzgebung. Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928. — Verordnung über den Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928 (Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen) vom 4. März 1929.

Durch den § 23 des Lehrlingsgesetzes ist die berufliche Fortbildungsschule obligatorisch erklärt worden. Die Verordnung über den Vollzug des Lehrlingsgesetzes enthält Bestimmungen über Schulpflicht und Schulort, über Schulkosten, Schulverwaltung und Schulaufsicht.

34 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

In der Folge waren einige grundsätzliche Anordnungen zu treffen. Vorab wurde der Beginn des Obligatoriums auf den 1. Mai 1929 festgelegt; desgleichen auch der Beginn der Beitragspflicht der einem Gewerbeschulkreise angeschlossenen benachbarten Gemeinden. Im weitern wurde die Weisung erteilt, daß das Schulgeld nicht einseitig vom Gemeinderat des Schulortes festgesetzt werden darf, sondern daß die Festsetzung auf dem Wege der Vereinbarung mit den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden getroffen werden soll. Im Streitfalle ist der Erziehungsrat zuständig. Wohnort und Lehrort decken sich nicht immer. In diesem Falle hat die Wohngemeinde, nicht die Lehrortgemeinde, das Schulgeld zu bezahlen. Diese Pflicht hat sich auch auf allfällige Fahrtkosten zu beziehen, die beim Schulbesuch nicht zu umgehen sind. Desgleichen hat die Wohngemeinde das Schulgeld zu bezahlen, wenn der Lehrling genötigt ist, eine außerkantonale Fortbildungsschule zu besuchen.

Kunstgewerbeschule Luzern.

1927 wurden als Freikurse neu eingeführt: ein Abendkurs für Stickerei und Entwerfen und ein Fachkurs für Buchdrucker.

Das Jahr 1928 brachte der Kunstgewerbeschule entscheidende Neuerungen durch das neue Lehrlingsgesetz und durch die Ausscheidung der Kompetenzen der kantonalen Kunstgewerbeschule und der Gewerbeschule der Stadt Luzern.

Die Einbeziehung der Kunstgewerbeschule in die Bestimmungen, die im Lehrlingsgesetz die Erfüllung der Schulpflicht regeln, gibt ihr die Möglichkeit einer weitergehenden Ausgestaltung ihres Tätigkeitskreises und einer intensiveren Auswertung ihrer Lehrkräfte. Auch hat die Schülerzahl durch das Obligatorium eine Steigerung erfahren.

Die Kompetenzausscheidung der beiden Schulen ist auf folgende Weise vorgenommen: Aufgabe der Stadt ist nunmehr die rein theoretische Ausbildung (Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz usw.) und die übrige Ausbildung der mehr technisch gerichteten Berufsarten, während der Tätigkeitskreis der Kunstgewerbeschule die berufskundliche oder praktische Ausbildung jener Lehrlinge umschließt, deren Gewerbe mit Kunst im Zusammenhang steht. Die der Kunstgewerbeschule zur Ausbildung zufallenden Berufsgattungen sind:

Berufe:	Lehrjahr:	Unterrichtsfächer:
Bildhauer (Holz- und Stein-), Schnitzler	Ganze Lehrzeit	Praktische Arbeiten, Modellieren, Zeichnen.
Edelmetall-Branche (Gold-, Silberschmiede, Graveure, Ziseleure, Bijoutier etc.)	do.	Berufskundlicher Unterricht, Modellieren, Zeichnen.

Berufe:	Lehrjahr:	Unterrichtsfächer:
Graphisches Gewerbe (Buchdrucker, Schriftsetzer, Lithographen etc.)	III/IV	Berufskundlicher Unterricht, Freihandzeichnen.
Maler (Dekorations-, Flach-, Glasmaler etc.) und Dekorateure	III/IV	Berufliche Arbeiten, Zeichnen.
Maschinen- und Elektro-Zeichner	Ganze Lehrzeit	Technisches Zeichnen.
Schlosser (Bau-, Kunst- und Maschinen-) und Schmiede	do.	Berufliches Arbeiten.
Stukkateure	do.	Modellieren.

Vorstehender Modus ist so gedacht, daß er, allfällig eintretenden Änderungen der Verhältnisse an den beiden Schulen Rechnung tragend, umgestaltet werden kann.

Die mit Beginn des Schuljahres 1929/30 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Kunstgewerbeschule und der städtischen Gewerbeschule hat sich, soweit dies in der kurzen Zeitspanne beurteilt werden kann, beiderseitig günstig ausgewirkt.

Hand in Hand mit der mit der städtischen Gewerbeschule getroffenen Vereinbarung ging die Neuausarbeitung der Lehrpläne für die Lehrlingskurse. Dazu wurden, wo es als notwendig erschien, Vertreter der interessierten Meister- und Arbeitnehmerverbände beratend beigezogen. Ferner war für die verschiedenen Lehrlingskurse ein besonderer Stundenplan aufzustellen.

In Nachachtung der einschlägigen Bestimmung des Lehrlingsgesetzes kommt für die Lehrlinge das bis anhin übliche Schulgeld seit Beginn des Schuljahres 1929/30 in Wegfall, und zwar nicht nur für die schulpflichtigen, sondern, mit Zustimmung der Erziehungsbehörde, auch für diejenigen Lehrlinge, die die Schule freiwillig als Gäste besuchen.

Es wurden folgende Jahreskurse auf Beginn des Schuljahres 1929/30 neu eingeführt:

Berufskundlicher Unterricht für die Lehrlinge der Edelmetallbranche
 Kurs I und II 4 Wochenstunden
 Kurs III und IV 4 „

Freihandzeichnen für die Lehrlinge des graphischen Gewerbes
 Kurs III und IV 2 Wochenstunden

Technisches Zeichnen für Maschinen- und Elektro-Zeichner-Lehrlinge
 Kurs I—III 4 Wochenstunden

Berufliches Arbeiten für Schlosser- und Schmiede-Lehrlinge
 Kurs III und IV 4 „
 Kurs II 4 „
 Kurs I 4 Wochenstunden

Freikurs für Aquarellieren 3 Wochenstunden.

Der in den Wintersemestern 1927/28 und 1928/29 erstmals und kurzfristig durchgeführte fakultative Kurs für die Lehrlinge des graphischen Gewerbes wurde im folgenden Schuljahr in einen Jahreskurs mit obligatorischem Schulbesuch umgewandelt (berufskundlicher Unterricht, 3 Wochenstunden). Gleiches geschah mit dem während der Wintersemester der Vorberichtsperiode abgehaltenen Kurs für dekorative Wandbemalung, der nun als berufliches Arbeiten für Maler- und Dekorateurlehrlinge (4 Wochenstunden) im Stundenplan figuriert.

Eine weitere Neuerung bildet die im Herbst 1931 in die Stickereiabteilung eingegliederte Weberei.

Kanton Uri.

Gesetzgebung. Schulordnung vom 1. März und 16. Juli 1931.

Durch die neue Schulordnung sind aufgehoben: die Schulordnung vom 26. November 1906, die Landratsbeschlüsse betreffend Abänderung der Schulordnung vom 27. Januar 1910, die Erhöhung der Besoldung für die obligatorische Fortbildungsschule vom 20. Oktober 1920, Erhöhung der Beiträge an die Sekundarschulen vom 23. Januar 1907 und 31. Mai 1922.

Der Neuaufbau des urnerischen Schulwesens auf Grund der Schulordnung von 1931 ist dargestellt im Archivband 1931, I. Teil, Seite 71 ff.

Kanton Schwyz.¹⁾

Kleinkinderschulen.

Gesetzgebung. Kantonsratsbeschuß betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 21. November 1929. — Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 17. Dezember 1929.

Der durch den Kantonsratsbeschuß festgesetzte Staatsbeitrag beträgt Fr. 50.— für jede Kleinkinderschule und Fr. 2.— für jedes Schulkind.

Primarschule.

Gesetzgebung. Der geltende provisorische Lehrplan wurde unter Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge einer hiefür bestellten Spezialkommission am 24. März 1927 definitiv und auf den Beginn des Schuljahres 1927/28 in Kraft erklärt.

Unterricht. Der Kanton Schwyz konnte sich nicht mit der Frage der Orthographiereform befriedigen. 1927 wurde

¹⁾ Berichte des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Erziehungswesen in den Jahren 1926/27, 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

ein Gesuch des schweizerischen Lehrervereins, es möchte das Thema an der kantonalen Lehrerkonferenz zur Besprechung kommen, abschlägig beschieden mit der Begründung: a) Der Kanton Schwyz hat bereits in den letzten zwei Jahren für die ersten vier Schuljahre neue Lesebücher nach der bisherigen Orthographie erstellt; b) ebenso werden für die folgenden Klassen zurzeit Lesebücher erstellt; c) eine Orthographiereform würde daher auch wieder eine Revision der bisherigen Lesebücher zur Folge haben; d) eine kantonale Lehrerkonferenz ist zurzeit kaum durchzuführen und nach den gemachten Erfahrungen sind die schwyzerischen Lehrer keine Freunde der neuen Orthographie (Kleinschreibung aller Hauptwörter mit Ausnahme der Eigennamen und der Satzanfänge).

Auf Anfrage der kantonalen Schulbücherkommission wurde 1927 bestimmt, daß für die 6. und 7. Klasse ein gemeinsames Lesebuch erstellt werden solle, und zwar für die Knaben und Mädchen gesondert. Die Schaffung eines besondern Lesebuches für jedes Geschlecht wurde als tunlich erachtet mit Rücksicht auf die Vorgänge in Deutschland und auf die Erwägung, daß die Volksschule aus einer bloßen Lernschule in eine Lebensschule umgestaltet werden solle. Für die Mädchen sei hauswirtschaftliche Unterweisung in der Volksschule dringendes Bedürfnis; denn nur wenige hätten im nachschulpflichtigen Alter Gelegenheit, sich hauswirtschaftlich auszubilden. Und bei den Knaben tue es not, die Umgestaltung des Unterrichtsstoffes im Sinne einer bessern Anpassung an die Lebensbedürfnisse zu vollziehen.

Sekundarschule.

Gesetzgebung. Regulativ für den Eintritt und die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule vom 12. März 1929.

Auch wurde der provisorische Lehrplan für die Sekundarschulen mit wenigen Abänderungen, die aus der Beratung mit der Sekundarlehrerschaft hervorgingen, vom Erziehungsrat genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 1927/28 in Kraft erklärt. Er enthält unter anderem die Bestimmung, daß der Berufsberatung die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse.

Allgemeine Wiederholungsschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931.

Nach dieser Verordnung sind alle jungen Männer verpflichtet, von dem der Erfüllung des 16. Altersjahres folgenden Jahre an während zwei Jahren die Wiederholungsschule zu besuchen, und zwar wenigstens 60 Stunden. In Vollziehung von § 5 der neuen Verordnung wurde in einem Beschlusse vom 19. September 1931

38 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

bestimmt, in welchen Fächern Unterricht zu erteilen sei. Für die ersten 40 Stunden trägt die Gemeinde die Kosten; die Kosten der übrigen Stunden bestreitet der Kanton aus der Schulsubvention.

Kantonales Lehrerseminar.

1927 wurde am Lehrerseminar als obligatorisches Unterrichtsfach die Einführung in die lateinische Kirchensprache zum Lesen und Verstehen der liturgischen Texte aufgenommen. Vom 13. bis 18. Oktober 1930 fand ein Handfertigkeitskurs für Kartonnagearbeiten für 12 Schüler des 3. und 4. Kurses statt.

Kanton Obwalden.¹⁾

Gesetzgebung. 1. Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen vom 23. Januar 1932.
2. Verordnung über die Lehrerversicherungskasse vom 29. Dezember 1927. — Abänderung dieser Verordnung vom 23. Januar 1932.
3. Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 29. Dezember 1927. — Verordnung betreffend Stipendien zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen vom 16. März 1929.
4. Reglement betreffend den kantonalen Fonds für die Ausbildung von Anormalen vom 29. Februar 1928.

Zu 1.: Die Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention wurde erlassen auf Grund der Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 15. März 1930, die den Kantonen eine Erhöhung des Bundesbeitrages brachte. (Text im II. Teil.)

Zu 2.: Die Annahme der Verordnung über die Lehrerversicherungskasse durch den Kantonsrat stellte die Alters- und Invalidenversorgung sicher. Die Abänderung von 1932 sieht eine Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten und eine bessere Anpassung des jährlichen Beitrags aus der Bundesschulsubvention vor.

Geplant ist auch eine Revision des Schulgesetzes. Die zur Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen eingeladenen Gemeinden haben sich jedoch nur vereinzelt geäußert.

Kanton Nidwalden.

Gesetzgebung. 1. Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes vom 28. April 1929.
2. Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 29. Juli 1931.

¹⁾ Amtsbericht über die Staatsverwaltung des Kantons Unterwalden ob dem Wald für die Amtsperiode 1926/28 und Bericht über die Primarschulen für die Schuljahre 1927/29.

3. Verordnung über die Verteilung der Stipendien im Institut Maria Rickenbach vom 20. Oktober 1928. — Verordnung über die Verteilung der Freiplätze an der Stiftsschule in Engelberg vom 20. Oktober 1928.

Zu 1.: Durch Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes werden die Summen festgelegt, durch die der Staat die Primar- und Sekundarschulen unterstützt.

Zu 2.: Das neue Maturitätsreglement ersetzt dasjenige vom 23. März 1907 und trägt der neuen Situation Rechnung, die durch die Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bund von 1925 geschaffen wurde. In der Sitzung des Bundesrates vom 16. Juli 1928 wurde den Maturitätsausweisen des Kollegiums St. Fidelis in Stans von neuem die eidgenössische Anerkennung ausgesprochen. Die Prüfung wird nach Typus A, ausnahmsweise nach Typus B abgenommen.

Zu 3.: Bei der Nachsuchung der Anerkennung durch den Landrat von Nidwalden im Jahre 1859 hat das Frauenkloster Maria Rickenbach als Gegenleistung das Anerbieten gemacht, von der Zeit der landesrätslichen Bestätigung an „fortwährend und zu allen Zeiten ihres Bestandes acht arme Kinder von Nidwalden und bei bessern Vermögensumständen noch mehrere Kinder unentgeltlich pflegen, kleiden, nähren, erziehen und für ihren Unterricht in Religion, Schule und Arbeit sorgen zu wollen.“ Die Verordnung von 1928 bezieht sich auf die Verteilung dieser Freiplätze, bei der nur arme, wirklich Unterstützungsbedürftige Familien zu berücksichtigen sind. Die Stipendien können in der Regel nur an Kinder erteilt werden, die die zweite Primarklasse bereits absolviert haben. Nach erfolgter Aufnahme darf kein Kind ohne Bewilligung des Regierungsrates vor Absolvierung der siebenten Klasse entlassen werden.

Auch die Verordnung über die Verteilung der Freiplätze an der Stiftsschule in Engelberg hat ihren Ursprung in einer alten Vereinbarung, in der „Vergleichsurkunde zwischen Ob- und Nidwalden vom 8. August 1816, betreffend das Kloster und das Tal Engelberg“. Gemäß § 1 dieser Urkunde hat Nidwalden das Anrecht auf drei Freiplätze, die gemäß der neuen Verordnung an „talentierte, offenbar zu höherer Bildung berufene Jünglinge“ verliehen werden, und vorab an solche, die sich in finanziellen Verhältnissen befinden, welche ihnen den Besuch einer höhern Lehranstalt sonst kaum oder gar nicht gestatten würden. Nur wenn sich nachher nicht andere geeignete Bewerber melden, kann ein Freiplatz über die Dauer von vier Jahren hinaus an denselben Inhaber abgegeben werden.

Kanton Glarus.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen vom 5. Mai 1929. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen vom 23. April 1930. — Gesetz über die Schulzahnpflege vom 4. Mai 1930. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 9. März 1931.

Mit dem Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen waren ursprünglich auch Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst verbunden. Da diese jedoch zweimal zurückgewiesen wurden, konnte das Gesetz nur in seinen andern Teilen auf 1. Mai 1930 in Kraft treten, das Gesetz über die Schulzahnpflege jedoch erst auf 1. Mai 1931. Die Gemeinden haben nunmehr einen schulärztlichen Dienst eingerichtet und Schulärzte bestellt. 1931/32 wurde die Schulzahnpflege erstmals durchgeführt.

Mit den Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften „Zürich“ und „Winterthur“ wurde am 6. November 1930 ein Vertrag über die „Versicherung der Schüler, Lehrer und Schulbediensteten gegen die Folgen aus Unfall, sowie über die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Kantons und der Schulbehörden, der Lehrer und der Schulbediensteten abgeschlossen.

Kleinkinderschulen.

Gesetzgebung. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Beiträge an die Kleinkinderschulen vom 9. Januar 1929.

Auf Grund von Gesetz und Verordnung sind als öffentliche Kleinkinderschulen anerkannt die Anstalten: Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus-Rieden, Ennenda, Mitlödi, Schwändi, Sool, Schwanden, Nidfurn, Luchsingen, Haslen, Hätsingen, Diesbach, Rüti und Engi.

Primarschule.

Gesetzgebung. Änderung des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 4. Mai 1930. — Vollziehungsverordnung zum Beschlusse der Landsgemeinde vom 4. Mai 1930 über die Einführung des 8. Schuljahres vom 26. November 1930. — Organisation und Lehrplan der 8. Alltagsschulkasse vom 22. Januar 1931 (Provisorisch).

Der erste Paragraph des Gesetzes über das Schulwesen wurde in dem Sinne abgeändert, daß die Schulgemeinden berechtigt sind, die allgemeine Schulpflicht entweder auf ein volles achtes Schul-

¹⁾ Amtsberichte des Regierungsrates an den hohen Landrat des Kantons Glarus, Abteilung Erziehungsdirektion, umfassend die Zeiträume Mai 1927 bis Mai 1928, Mai 1928 bis Mai 1929, Mai 1929 bis Mai 1930, Mai 1930 bis Mai 1931 und Mai 1931 bis Mai 1932.

jahr oder auf zwei sich folgende Winterschulhalbjahre auszudehnen und in diesem Falle die Repetierschule aufzuheben. Eine Reihe von Schulgemeinden haben infolgedessen mit dem Schuljahr 1931/32 die achte Alltagsschulkasse eröffnet, als Ganzjahrschule die Gemeinden Glarus-Riedern, Ennenda, Schwanden, Näfels, Niederurnen, Biltén und Filzbach, als Winterschule im achten und neunten Schuljahr Obstalden. Im Frühjahr 1932 führten auch Mühlehorn, Mollis und Betschwanden die achte Alltagsschulkasse ein, auf Beginn des Schuljahres 1933/34 Diesbach und Rüti (63,87 % der Bevölkerung).

Als weitere organisatorische Neuerungen seien erwähnt: die Schaffung einer Hilfsklasse für Schwachbegabte auf den Beginn des Jahres 1928 durch die Schulgemeinde Glarus-Riedern und die Eröffnung von Italienerschulen für Kinder italienischer Nationalität in drei Gemeinden im Jahre 1930/31. Da diese Schulen nicht die öffentliche Schule ersetzen, wird ihnen kein Hindernis in den Weg gelegt.

Die neuen Schriftformen (Baslerschrift, Hulligerschrift) sind nunmehr (1933) überall in der ersten bis vierten Primarklasse eingeführt. Die Grundlage zur Weiterführung dieser Schrift in der Oberschule ist demnach geschaffen. Einige Mehrklassenschulen haben auch schon die Oberschulen herangezogen mit Rücksicht auf einen einheitlichen Betrieb des Schreibunterrichtes. Von 1933/34 an ist in allen fünften Primarklassen die neue Schrift die Hauptschrift.

Fortbildungsschulen.

1930/31 wurde § 2, Absatz 2, des Reglements betreffend die Fortbildungsschulen vom 22. August 1901 durch einen Zusatz ergänzt. Während Absatz 2 den Grundsatz des freien Zutrittes zu den von Bund und Kantonen unterstützten Fortbildungsschulen ausspricht, sofern dadurch nicht eine Vermehrung der Lehrkräfte bedingt wird, bestimmt nun ein neuer Absatz 3, daß, wenn die Klassen und Lehrkräfte einer solchen Schule auswärtiger Schüler wegen vermehrt werden müssen, die Schulgemeinden, aus welchen diese Schule besucht wird, zu Beiträgen verpflichtet sind, die nach der Schülerzahl bemessen werden müssen. Dieser Beitrag (Schulgeld) ist auf zehn Franken für jeden Schüler und jedes Halbjahr festgesetzt worden. Der Wohnort des Lehrlings ist maßgebend; der Beitrag gilt für den Besuch der Schule überhaupt, nicht für jedes einzelne Fach. Diese Regelung trat am 15. Oktober 1930 in Kraft und kommt der Schule Glarus zugute, deren Fachkurse von Lehrlingen aus andern Gemeinden besucht werden.

Ferner wurde der 1926 provisorisch erlassene Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen 1930/31 definitiv erklärt.

42 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

1931/32 wurde der kaufmännischen Fortbildungsschule Glarus eine Verkäuferinnenschule angegliedert, deren Besuch während der Dauer der Lehrzeit obligatorisch ist, und im Mai 1932 führten die Bestrebungen des kantonalen Coiffeurmeisterverbandes zur Errichtung der Glarner Coiffeur-Fachschule im Anschluß an die allgemeine Fortbildungsschule Ennenda.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer vom 10. November 1927. — Gesetz über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929. — Gesetz über das Besoldungswesen vom 5. Mai 1929. — Statuten der Lehrerversicherungskasse vom 11. Juli 1929. — Vorschriften über die Zahlung und Verrechnung der Leistungen an die Lehrerversicherungskasse vom 27. Juni 1929.

Das Besoldungsgesetz bringt eine einschneidende Änderung durch die Schaffung einer Versicherungskasse für die Lehrer der Primarschule, der Handwerkerschule, der Sekundarschule und der höhern Stadtschule. Die bisher von Kanton und Schulgemeinden an diese Lehrkräfte ausgerichteten Rücktrittsgehälter fallen weg; dafür haben Kanton, Schulgemeinden und die einzelnen Lehrkräfte an die Versicherungskasse Jahresprämien von je 5 % der versicherten Besoldungen zu entrichten, wogegen die Versicherungskasse an invalid gewordene oder wegen Alters zurückgetretene Lehrer und im Falle des Todes eines Lehres an dessen Hinterbliebene nach Versicherungsgrundsätzen festgesetzte Renten ausrichtet.

Die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen wurde 1931 in eine auf versicherungstechnischer Grundlage beruhende Alters- und Invalidenkasse umgewandelt. Sie ist als Ergänzung zu den durch das Besoldungsgesetz bestimmten Rücktrittsgehältern gedacht. Versicherbar ist ein Lohn von mindestens Fr. 1000.— bis höchstens Fr. 3000.—, wovon eine jährliche Prämie von 2 % zu entrichten ist. Die Invalidenrente beginnt mit 5 % bei zurückgelegtem 30. Altersjahr und steigt bis auf 20 % bei zurückgelegtem 60. Altersjahr.

Kanton Zug.¹⁾

Gesetzgebung.

Allgemeines. Reglement betreffend die schulärztliche Tätigkeit, in Kraft seit 1. Januar 1930. — Reglement betreffend Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932.

Mittelschulen. Regierungsratsbeschuß betreffend Berechtigung der Kantonsschule Zug zur Ausstellung des eidgenössischen Maturitätsausweises vom 30. November 1927.

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen im Kanton Zug pro 1927, 1928, 1929, 1930 und 1931.

Zur Erledigung stehen noch aus: das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, das Gesetz betreffend die Reorganisation der Kantonsschule, sowie ein Entwurf zu einem Regierungsratsbeschuß betreffend die Förderung der Erziehung von schulpflichtigen bildungsfähigen, schwachbegabten Kindern. Das am 16. Oktober 1930 erlassene Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen und Verwahrlosten steht nur in mittelbarer Beziehung zum Erziehungsdepartement.

Organisatorisches.

Fortbildungsschule. Der Einfluß des neuen Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung hat sich da und dort geltend gemacht. So wurde 1931 dank der Initiative des Coiffeurmeisterverbandes eine Fachschule für Coiffeure und Coiffeusen an der Gewerbeschule Zug eröffnet, deren Kurse von allen Coiffeurlehrlingen des Kantons besucht werden. Eine Fachschule für die Zuckerbäcker wurde durch den zentralschweizerischen Konditorenverband 1931 in Arth errichtet.

Kantonsschule Zug. 1927 erfolgte eine durchgreifende Änderung im Stundenplan durch die Einführung des Turnunterrichts als obligatorisches Fach. 1929 wurde ein zweijähriger Bildungskurs für Kunstgeschichte am Gymnasium und an der Industrieschule und ein Kurs für spanische Sprache an der Handelschule neu eingeführt. Seit Wintersemester 1929 ist der Unterricht an der Handelsabteilung in allen Fächern (mit Ausnahme des Englischen) von demjenigen an Gymnasium und Industrieschule getrennt.

Kanton Freiburg.¹⁾

Gesetzgebung.

Allgemeines. Arrêté du 10 décembre 1923 concernant l'inspection sanitaire des écoles, abgeändert am 30. Dezember 1930.

Fortbildungsschulen. Allgemeines Reglement der Haushaltungsschulen vom 10. Juni 1905, abgeändert am 2. Juli 1927. — Lehrprogramm für die Haushaltungsschulen.

Mittel- und Berufsschulen. Reglement betreffend die lateinisch-griechische und die lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung vom 30. April 1929. — Reglement für die Diplomprüfungen am Technikum vom 10. März 1928, endgültig genehmigt am 10. März 1929.

Universität. a) Neuerlasse: Statuten der Universität genehmigt am 27. Januar 1931. — Reglement der philosophischen Fakultät vom 28. April 1931. — Philosophische Fakultät: Prüfungsreglement für die Kandidaten des höheren Lehramts in den philologisch-historischen Fächern vom 27. Dezember 1932. — b) Reglementsänderungen: Philosophische

¹⁾ Rechenschaftsberichte der Direktion des öffentlichen Unterrichts und der Archive des Kantons Freiburg für die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931.

44 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

Fakultät: Reglement zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses für den Mittelschulunterricht und Reglement des Examens zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades, beide vom Staatsrat genehmigt am 19. November 1930.

Lehrerschaft aller Stufen. Loi sur la caisse de retraite et d'invalidité des membres du corps enseignant des écoles primaires et secondaires publiques vom 14. Februar 1922, revidiert am 26. Juli 1929. — Reglement dieser Kasse vom 18. Mai 1922, abgeändert am 30. Dezember 1930.

Laut Beschuß des Großen Rates in bezug auf die Reorganisation der Pensionskasse der Professoren der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Institutes genehmigte der Staatsrat: 1. Die Übereinkunft und die diesbezüglichen Verträge der Rückversicherung vorgenannter Kasse vom 14. Dezember 1931 zwischen dem Komitee und der Basler Versicherungsgesellschaft; 2. das vom gleichen Komitee ausgearbeitete Reglement, das die Verpflichtung der Professorenschaft festlegt, entsprechend den vorgenommenen Verbesserungen, die durch das Verfahren der Rückversicherung erwirkt wurden.

Organisatorisches.

Das neue allgemeine Programm für die Primarschulen trat probeweise bis Ende des Schuljahres 1931/32 in Kraft. Es soll Ausgangspunkt sein zu einer Umgestaltung der Methoden und der Unterrichtsmittel. — An einzelnen Sekundarschulen der Landbezirke wurde in den letzten Jahren Landwirtschaftsunterricht erteilt. — Die gewerbliche Sekundarschule der Stadt Freiburg ist seit 1931 vollkommen neu organisiert. — Im Lehrerseminar Huterive wurden 1927 zum erstenmal Kandidaten aufgenommen, die fünf Schuljahre zu absolvieren haben. Der Staatsrat hat diese Maßnahme mit Beschuß vom 30. Juni 1928 endgültig gutgeheißen. Die neue Organisation war im Herbst 1931 restlos durchgeführt. — Für die Normalhaushaltungsschule in Freiburg war das Charakteristische des Schuljahres 1926/27 die Umgestaltung des Normalkurses und die Verteilung des Programms auf zwei Studienjahre.

Am Technikum in Freiburg wurden die neuen, 1926 ausgearbeiteten Programme 1927 in Kraft gesetzt. Ihre vollständige Anwendung fällt in den Beginn des Jahres 1928/29. Die Diplomprüfungen sind nach der neuen Organisation erleichtert, da sie von rein technischen Fächern befreit sind, da ein vereinfachtes Verfahren angewendet und die jährliche Durchschnittsnote zur Hälfte angerechnet wird. — 1930 war der Rohbau der Werkstätten des Technikums beendigt. Die neuen Werkstätten und die Laboratorien erhielten eine ganz moderne Einrichtung. 1931 eröffnete das Technikum als neue Sektion die Schule für die Geometergehilfen, die ihre Zukunft haben wird, weil es notwendig ist, den Angestellten von Geometerbüros für die Grundbuchvermessungen eine besondere theoretische Ausbildung zu erteilen.

Am Kollegium St. Michael in Freiburg wurde 1928 das Prüfungsreglement für die Handelsmaturität den Verhältnissen entsprechend umgestaltet, und am 20. September 1930 genehmigte der Staatsrat ein Revisionsprojekt des Reglements des Kollegiums. — An der höhern Mädchenschule der Stadt Freiburg wurde 1931 ein vierter Handelskurs eingeführt, die Unterrichtszeit demnach um ein Jahr vermehrt. Diese Verlängerung erlaubte die Einführung neuer Fächer, unter anderem der Kurse über Logik, Psychologie und Soziologie. — Das Musikkonservatorium in Freiburg hat 1928 ein neues Reglement zur Erlangung des Diploms für Musikunterricht erhalten, das mit den entsprechenden Reglementen der andern großen schweizerischen Musikschulen übereinstimmt.

Kanton Solothurn.¹⁾

Primar-, Arbeits- und Fortbildungsschulen.

Gesetzgebung. Normal-Lehrplan für die Arbeitsschulen (als verbindliche Vorschrift auf 1. Mai 1930 eingeführt durch Regierungsratsbeschuß vom 31. Dezember 1929. — Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 29. April 1931.

Organisatorisches. a) Schreibunterricht. (Verfügung des Erziehungsdepartementes vom 16. Mai 1928.)

I. Primarschulkasse: Die in den Verfügungen vom 10. April 1926 erteilten Weisungen bleiben bestehen²⁾. Klassen, die in der Schreibschriftfibel lesen, üben also entsprechend die Antiqua-Schreibschrift (Kurrentschrift); Klassen, die von Anfang an Druckschrift lesen, schreiben entweder auch Antiqua-Schreibschrift, oder in Übereinstimmung mit der Fibel und in Verbindung mit dem Lesen die Antiqua-Druckschrift (Steinschrift), zuerst in ungebundener, dann in gebundener Form.

II. Primarschulkasse: Nach den Verfügungen von 1926 ist in dieser Klasse die Antiqua-Kurrentschrift zu üben. Wer von dieser Norm abgehen will, hat zuvor beim Erziehungsdepartement die Bewilligung einzuholen. Diese wird erteilt, sofern die Schulkommission mit der Neuerung einverstanden ist und Vorsorge getroffen wird, daß die Schüler nicht später wieder einen Wechsel der Schreibtechnik vornehmen müssen; auch hat sich der Lehrer vor der Einführung in ausreichendem Maße mit der neuen Methode bekannt zu machen. Dem Inspektorat wird zur Pflicht gemacht, Abweichungen nur zu dulden, wenn die vorgenannten Bedingungen alle erfüllt sind.

¹⁾ Berichte des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn über die Schuljahre 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

²⁾ Archiv 1927, I. Teil, Die Kantone und das Unterrichtswesen, S. 166.

III.—VI. Klasse: Üben der Antiqua-Kurrentschrift.

VII. und VIII. Klasse: Schüler, die in den sechs ersten Schuljahren ausschließlich die Antiqua angewendet haben, sind auf dieser Stufe auch in das Schreiben der Fraktur einzuführen.

Die Zulassung der sogenannten Hulligerschrift und der Breitfeder wurde 1927/28 in der Lehrmittelkommission beraten, da die Stadt Solothurn sie in den untern Klassen versuchsweise anwenden wollte. Die Frage ist noch nicht vollständig abgeklärt.

b) Errichtung neuer Sekundarschulen. Auf 1. Mai 1928 wurde in Olten und auf Beginn des Schuljahres 1929/30 in Kienberg eine Sekundarschule eröffnet, beide mit dem Zweck, als Bindeglied zwischen der Primar- und der Bezirksschule zu dienen. Die Organisation dieser Schulen ist ähnlich derjenigen der aargauischen Fortbildungsschule. Sie unterstehen der Primarschulgesetzgebung.

c) Berufliche Fortbildungsschulen. Am 3. November 1927 hat der Regierungsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1928 neue Richtlinien für die Subventionierung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen aufgestellt. An Stelle eines zum vornherein festgesetzten pauschal bemessenen Staatsbeitrages tritt eine Subventionierung, die der Entwicklung der Schulen in vollem Maße Rechnung trägt. Gleichzeitig wurde für Lehrer im Hauptamt eine Spezialzulage gewährt, womit wenigstens an den größeren Schulen die Anstellung von Lehrern im Hauptamt angestrebt und gefördert werden soll.

Bezirksschulen, Kantonsschule und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Reglement betreffend das Kadettenwesen an der Solothurnischen Kantonsschule vom 13. Januar 1928. — Gesetz betreffend Abänderung der §§ 4 und 7 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 (Beginn und Dauer des Gymnasialstudiums) vom 24. März 1929. — Gesetz betreffend den Neubau der landwirtschaftlichen Winterschule und Angliederung eines Gutsbetriebes vom 15. Dezember 1929. — Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und den untern Klassen der Kantonsschule vom 23. Februar 1930. — Abänderung der Studienvorschußverordnung vom 25. November 1930. — Lehrplan der landwirtschaftlichen Winterschule Wallierhof, Riedholz/Solothurn vom 24. Dezember 1931. — Lehrplan für die Bezirksschulen. Als verbindliche Vorschrift eingeführt durch Regierungsratsbeschuß vom 29. Juni 1932. — Lehrplan des Gymnasiums vom 29. Juni 1932. — Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule vom 29. Juni 1932.

Die durch den Bundesrat erlassene neue Maturitätsordnung brachte es mit sich, daß der Beginn und die Dauer des Gymnasialstudiums einer Revision unterzogen werden mußten. Die vom Volke des Kantons Solothurn unterm 24. März 1929 gut-

geheißene neue Fassung der §§ 4 und 7 des Kantonsschulgesetzes vom 29. August 1909 lautet nunmehr wie folgt:

a) § 4: „Das Gymnasium umfaßt $7\frac{1}{2}$, die Realschule $6\frac{1}{2}$, die Lehrerbildungsanstalt 4 und die Handelsschule 3 Jahrkurse.“

b) § 7: „Der Unterricht am Gymnasium schließt an den Unterricht der 5. Primarschulkasse, der Unterricht an der Realschule an den Unterricht der 6. Klasse der Primarschule an; der Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt und an der Handelsschule schließt an denjenigen zweiklassiger Bezirks- beziehungsweise Sekundarschulen an. Wo der Lehrplan der Kantonsschule mit dem der Bezirksschule nicht übereinstimmt, sollen Ueberleitungskurse den Anschluß der Kantonsschule an die entsprechenden Altersstufen der Bezirksschule ermöglichen. Die Bezirksschulen, die den Lateinunterricht in ihren ordentlichen Lehrplan aufgenommen haben, sind berechtigt, mit Schülern der sechsten Primarschulklassen, welche die Absicht haben, später das Gymnasium zu besuchen, einen Vorkurs in der lateinischen Sprache mit fünf oder sechs Wochenstunden durchzuführen. Der Staat leistet an die Kosten dieser Kurse Beiträge im gleichen Verhältnis wie an die Besoldungen der Lehrer der betreffenden Bezirksschulen.“

Diese Gesetzesänderung brachte dem Kanton Solothurn die Anerkennung der Maturitätsausweise der Kantonsschule nach Typus A, B und C der eidgenössischen Maturitätsverordnung durch Bundesratsbeschuß vom 7. November 1929.

Durch das vom Volk des Kantons Solothurn unterm 23. Februar 1930 sanktionierte Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und den untern Klassen der Kantonsschule wurde der § 18 des geltenden Bezirksschulgesetzes abgeändert. Seine neue Fassung lautet wie folgt: „Von den Bezirksschülern, deren Eltern oder Pflegeeltern Bürger oder Niedergelassene des Kantons sind, darf kein Schulgeld gefordert werden. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden auf Kosten der Gemeinden des Bezirksschulkreises von den Bezirksschulen angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Der Staat leistet daran den Bezirksschulfonds in gleicher Weise Beiträge von 15 bis 45 %, wie an die das Minimum des Grundgehaltes übersteigenden Gehaltsbeträge der Bezirkslehrer und Bezirkslehrerinnen.“

Hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den untern Klassen der Kantonsschule wurde dem § 10 des Kantonsschulgesetzes folgender Absatz 3 beigefügt: „Den Schülern der 1. und 2. Klasse der Realschule und der 1., 2. und 3. Klasse des Gymnasiums, deren Eltern oder Pflegeeltern Bürger oder Niedergelassene des Kantons sind, werden Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgegeben. Die Kosten hiefür

48 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

tragen die Wohngemeinden der Schüler. Der Staat leistet den einzelnen Gemeinden je nach der Klasse, der sie gemäß Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 angehören, folgende Beiträge:

I. Klasse	50 %	VI. Klasse	25 %
II. „	45 %	VII. „	20 %
III. „	40 %	VIII. „	15 %
IV. „	35 %	IX. „	10 %
V. „	30 %		

Die neue landwirtschaftliche Schule Wallierhof, deren Lehrplan vom 24. Dezember 1931 oben erwähnt ist, beruht überdies auf den nachfolgend genannten, vom Regierungsrat genehmigten Grundlagen: a) dem Prospekt und Reglement für die kantonale hauswirtschaftliche Schule; b) der Schul- und Hausordnung der landwirtschaftlichen Schule Wallierhof; c) dem Prospekt und Unterrichtsplan der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Wallierhof; d) dem Reglement betreffend die Pflichten und Befugnisse des Direktors, der Haupt- und Nebenlehrer, der Hilfslehrer und Werkführer an der landwirtschaftlichen Schule Wallierhof.

Erwähnt sei überdies, daß das Erziehungsdepartement, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, am 20. Januar 1932 ein „Provisorisches Reglement für den wintersportlichen Unterricht an der Kantonsschule“ erließ.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Verordnungen betreffend die VII. und die VIII. Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals vom 3. Januar 1927 und vom 18. Dezember 1930. — Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen vom 11. Oktober 1929. — Ergänzung der Verordnung vom 4. Juni 1919 betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen; Regierungsratsbeschuß vom 3. März 1930.

Ergänzend sei erwähnt: Die Abänderung von § 2 des Prüfungsreglements für Bezirkslehrer vom 26. März 1920 (am 24. Dezember 1931):

Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrat in folgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen:

- a) In der Regel haben die Bewerber vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolge zu bestehen;
- b) spezielle Fachlehrer für Turnen, Zeichnen, Gesang und Musik müssen sich über eine genügende allgemeine Bildung und besondere Fachstudien ausweisen. Als Ausweis über die

allgemeine Bildung gelten die in § 7, lit. c, dieses Reglementes vorgeschriebenen Zeugnisse. Über die berufliche Befähigung hat sich der Fachlehrer durch Zeugnisse über den Besuch einer Fachschule und eine erfolgreiche Abschlußprüfung auszuweisen. Der Regierungsrat entscheidet jeweils auf Antrag der Prüfungskommission, ob die vorgelegten Ausweise über Fachstudien als genügend zu erachten seien oder nicht;

- c) ausnahmsweise kann eine Wahl durch Ruf stattfinden. In diesem Falle haben die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht beizubringen. Die Ausweise sind von der Prüfungskommission zu begutachten.

Organisatorisches. Anlässlich der Besetzung einer Lehrstelle an einer Bezirksschule durch einen nicht im Besitze des solothurnischen Bezirkslehrerpatentes sich befindlichen Bewerber hat der Regierungsrat zur Frage der Erteilung der Wahlfähigkeit an Inhaber des Doktor- oder Gymnasiallehrer-Diploms grundsätzlich Stellung genommen wie folgt:

1. Die im Regierungsratsbeschuß Nr. 4042 vom 29. September 1923 aufgestellten Bedingungen¹⁾ über die Erteilung der Wahlfähigkeit als Bezirkslehrer an Inhaber des Doktor- oder Gymnasiallehrer-Diploms gelten als Norm und bleiben auch fernerhin in Kraft. Besteht aber an einer Bezirksschule mit drei oder vier Jahreskursen das dringende Bedürfnis, für eine engere Fächergruppe, als sie das ordentliche Bezirkslehrerpatent umfaßt, einen speziellen Fachlehrer zu wählen, so kann der Regierungsrat auf Gesuch der betreffenden Bezirksschulpflege für den Kandidaten, der im Besitze des Diploms für das höhere Lehramt ist, die Prüfung auf diejenigen Fächer beschränken, die er tatsächlich unterrichten muß und die nicht schon in seinem Diplom inbegriffen sind.

2. In jedem Prüfungsfach hat der Kandidat sich über Hochschulstudium auszuweisen.

3. Will die Bezirksschulpflege den Lehrauftrag des gewählten Lehrers später erweitern, so kommen die Bestimmungen des § 14 des Prüfungsreglementes vom 26. März 1920 zur Anwendung. Das Erziehungsdepartement wird fortan durch regelmäßige Erhebungen feststellen lassen, ob und wo Abweichungen von der Vor-

¹⁾ Die Bedingungen lauteten: In Zukunft haben alle Bezirkslehrerkandidaten, die bei der Anmeldung zur Prüfung als Bezirkslehrer bereits über ein Partialdiplom verfügen, in den Fächern einer auferlegten Ergänzungsprüfung, insbesondere in den Fächern, in denen sie nachher Unterricht zu erteilen haben, auch Ausweise über Studien in diesen Fächern beizubringen. Es gilt dies als Bedingung für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

50 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

schrift des § 14 vorkommen und die Prüfungskommission von den betreffenden Fällen in Kenntnis setzen.

Mit Rücksicht auf den Überfluß an patentierten Primarlehrerinnen hat der Regierungsrat unterm 24. April 1926 eine dreijährige Wartefrist für neu patentierte Lehrerinnen eingeführt. Bis nach Ablauf dieser Wartefrist waren die Kandidatinnen aus den betreffenden Jahrgängen als Lehrerinnen nicht wählbar. Im Frühjahr 1931 zeigte sich ein ziemlich starkes Abnehmen der stellenlosen Lehrerinnen, sodaß bei der Besetzung der offenen Lehrstellen schon Lehrerinnen vom Patentjahrgang 1929 berücksichtigt werden konnten. In der Folge hat dann der Regierungsrat unterm 29. April 1931 die Wartefrist für die Lehrerinnen des Patentjahrganges 1929 auf den 1. Mai 1931 aufgehoben, ebenso unterm 29. April 1932 diejenige des Patentjahrganges 1932 auf 1. Mai 1932.

Kanton Baselstadt.¹⁾

Allgemeines.

Der große Einschnitt ins Basler Schulwesen der letzten Jahre geschah durch das Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 4. April 1929. Den Schulorganismus, der auf dieser Grundlage entstanden ist, stellt einläßlich dar die Textarbeit des letzten Archivbandes²⁾. Unsere heutige Aufgabe besteht darin, die gesetzgeberische Arbeit vor und nach der Annahme des neuen Schulgesetzes kurz zu skizzieren und die wichtigsten schulorganisatorischen Neuerungen der letzten Jahre herauszuheben.

Gesetzgebung vor Erlaß des Schulgesetzes (1927 und 1928).

Erlasse im Hinblick auf verschiedene Schulstufen; Anormalenfürsorge. Ordnung betreffend die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen und den mittleren Schulen des Kantons Baselstadt; vom Regierungsrat am 1. Juli 1927 genehmigt. — Ordnung für die Schwerhörigenschule vom 21. Juni 1924; Abänderung vom 29. Juni 1928.

Mittelschulen und Berufsschulen. Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt, vom Regierungsrat genehmigt am 14. Oktober 1927. — Gesetz betreffend Abänderung des § 37 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Fassung vom 8. Oktober 1903); vom Grossen Rat am 20. Dezember 1928 genehmigt. — Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse; vom Regierungsrat genehmigt am 13. April 1928. — Regulativ betreffend die Entschädigungen für die Organisation und Durchführung der Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt vom 2. April 1928.

¹⁾ Verwaltungsberichte des Erziehungsdepartementes über die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

²⁾ Archiv 1932, I. Teil, S. 110 ff.

Universität. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919 (vom 8. Dezember 1927). — Beschuß des Erziehungsrates betreffend Abänderung der Ordnung für die Studierenden der Universität Basel vom 27. März 1890 (vom 5. August 1927).

Leherschaft aller Stufen. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen; vom Regierungsrat genehmigt am 30. April 1927. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittlern und obern Schulen; vom Regierungsrat genehmigt am 26. April 1927. — Verordnung betreffend Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei den kantonalen Lehrerprüfungen vom 11. Juni 1927. — Lehrerbesoldungsgesetz (vom 13. November 1919), mit den Abänderungen vom 25. November 1926. — Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 (vom 6. Januar 1920), mit den Abänderungen vom 2. April 1927. — Lehrplan des Kurses zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen vom 1. Oktober 1928. — Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen; vom Regierungsrat genehmigt am 17. Februar 1928. — Unterrichtsplan des Kurses zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen vom 6. Januar 1928. — Lehrpläne des Kurses zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen vom 9. März 1928. — Reglement für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen; vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 1928. — Unterrichtsplan des Kurses zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen vom 16. Januar 1928. — Lehrpläne des Kurses zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen vom 16. Januar 1928. — Reglement für die Prüfung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen; vom Regierungsrat genehmigt am 27. März 1928. — Beschuß des Regierungsrates betreffend Abänderung des Reglements für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen vom 14. Februar 1927 (vom 24. März 1928). — Abkommen zwischen Baselstadt und Baselland betreffend Lehrerbildung vom 26. Oktober / 13. November 1928.

Schulgesetz vom 4. April 1929.

In den ersten Monaten 1929 führte der Große Rat die 2. Lesung des Entwurfs zu einem neuen Schulgesetz durch und stimmte in seiner Sitzung vom 4. April 1929 mit einigen Änderungen der Vorlage zu. Damit wurde eine Revisionsarbeit, mit der im Jahre 1905 begonnen worden war, nach jahrelangen schwierigen Beratungen glücklich beendet. Als am 18. Mai 1929 die Referendumsfrist für das Schulgesetz unbenutzt abgelaufen war, wurde das Gesetz in Kraft erklärt und das Erziehungsdepartement mit der Berichterstattung über die Frage der Wirksamkeit des Gesetzes beauftragt. Da die Durchführung des Gesetzes, das einige grundlegende Änderungen im Aufbau des Schulwesens vorsah, aus begreiflichen Gründen nicht so rasch erfolgen konnte, wurden zunächst einige wichtige, allgemeine Beschlüsse gefaßt. Am 4. September 1929 setzte der Regierungsrat in Ausführung von § 152 des neuen Schulgesetzes fest, daß die in den §§ 19 und 56 des Gesetzes für die erste Klasse der Primarschulen bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchzuführen ist. Ferner wurden durch Beschuß des Regierungsrates vom 4. September 1929 die

52 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

§§ 1, 3—16, 23—29, 52—79, 81 und 85—154 auf den 1. Oktober 1929 in Wirksamkeit gesetzt mit der Einschränkung, daß für die §§ 58, 62, 88 und 124 der Beschuß nur insoweit Geltung haben soll, als die darin genannten Schulen bereits bestehen; gleichzeitig wurde bestimmt, daß für diejenigen Schulen, deren Verhältnisse in den noch nicht in Wirksamkeit tretenden Paragraphen geregelt sind, bis auf weiteres die Bestimmungen des alten Schulgesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, Reglemente und Weisungen gelten.

Im Herbst 1929 setzten die umfassenden Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung des neuen Schulgesetzes ein. Man sah vor, die neue Schulorganisation [Gymnasien¹⁾, Handelsschule²⁾, Real-³⁾ und Sekundarschule] auf den Beginn des Schuljahres 1930/31 einzuführen. Die Inspektionen, Schulvorsteher und Lehrerkonferenzen nahmen ihre Beratungen im Laufe des Winter 1929/30 auf.

Auch 1930 gab es viele Besprechungen und viel Arbeit im Hinblick auf die Durchführung des Schulgesetzes. Zahlreiche Entwürfe zu Ordnungen und Reglementen mußten ausgearbeitet werden. Durch Beschuß vom 28. März 1930 setzte der Regierungsrat die im Jahre 1929 ausgestellten Paragraphen 2, 17—22, 30—51, 80, 82—84 auf den 15. April 1930 in Wirksamkeit. 1930 wurde eine Expertenkommission zur Prüfung der Frage der Einführung der obligatorischen Fortbildungskurse für Mädchen eingesetzt. Die Schulinspektionen, Schulvorsteher und die Lehrerkonferenzen beschäftigten sich intensiv mit der Aufstellung der neuen Unterrichtspläne und Lehrziele für die einzelnen Schulanstalten. Viel zu reden gab die Zuteilung der Lehrkräfte der bisherigen Schulanstalten an die neuen Schulanstalten; eine reinliche Ausscheidung der Lehrerschaft nach den einzelnen Schulanstalten war noch nicht möglich. Schwierigkeiten bereitete ferner die Zuweisung der Schulhäuser und Schullokalitäten an die neuen Schul-

¹⁾ 1930 wurde die bisherige Töchterschule in das Mädchengymnasium umgewandelt. Es besteht aus der Gymnasial-, der Real- und der Allgemeinen Abteilung. Die bisherige Handelsabteilung ist der neuen kantonalen Handelsschule angegliedert worden.

²⁾ Die durch das neue Schulgesetz geschaffene Handelsschule Basel setzt sich zusammen aus der ehemaligen kantonalen Handelsschule für Knaben (Abteilung der früheren Realschule), der Handelsabteilung der Töchterschule und den Handelsklassen der bisherigen Knaben- und Mädchensekundarschule.

³⁾ Die bisherige Mädchensekundarschule wurde durch folgende Organisationsmaßnahmen zur Mädchenrealschule des neuen Schulgesetzes:

a) Vereinigung ihrer Handelsklassen mit der Handelsschule; b) Zuteilung ihrer Deutschklassen als Sekundarschule an die Primarschule; c) Übertritt derjenigen Töchterschülerinnen an die Realschule, die später die Handelsfachschule besuchen; d) Aufstellung neuer Unterrichtspläne und Lehrziele.

anstalten; für einzelne Schulanstalten mußten vorläufig Provisorien geschaffen werden.

Nach Erlaß des Schulgesetzes.

Im Nachfolgenden zeigt sich die Auswirkung des neuen Schulgesetzes zum Teil in einer ausgedehnten gesetzgeberischen Arbeit des Erziehungsdepartementes, das sukzessive die Verwirklichung der einzelnen Forderungen in der Praxis vorzubereiten hat, zum Teil in organisatorischen Maßnahmen, die nur mittelbar mit der Gesetzgebung zusammenhängen, in einzelnen Fällen sogar noch auf die frühere Organisation zurückgreifen oder allgemeine, auch für andere Kantone geltende Schulfragen betreffen.

Allgemeines. — Anormalenfürsorge.

Gesetzgebung. Ordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildung gebrechlicher Kinder vom 7. Dezember 1929. — Reglement für die Schulfürsorgekommission vom 13. Juni 1930. — Stipendienordnung; vom Regierungsrat genehmigt am 31. Juli 1931. — Schulordnung; vom Regierungsrat genehmigt am 11. November 1932.

Organisatorisches. a) Die Schriftreform. Zu Beginn 1927 unterbreitete die Studienkommission für die Reform des Schreibunterrichtes Vorschläge über die praktische Durchführung der Schriftreform. Nach reiflicher Prüfung empfahl die Kommission die Einführung der neuen Schrift zunächst in den ersten Klassen der mittleren Schulen, in der Meinung, daß die ersten Klassen der Primarschule erst im Schuljahr 1928/29 an die Reihe kommen sollen. Ferner wurde die Durchführung von Einführungskursen für die Lehrerschaft ins Auge gefaßt. Der Erziehungsrat genehmigte die Vorschläge am 3. Januar 1927 und beauftragte mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit einen unter der Leitung des Herrn Sekundarlehrer Hulliger stehenden dreigliedrigen Ausschuß. Noch vor den Sommerferien 1927 konnte dieser Ausschuß seinen Bericht vorlegen; er kam zu folgenden Anträgen: Abhaltung weiterer Einführungskurse für Sekundarlehrer und Durchführung von Einführungskursen für Primarlehrer, Ausarbeitung einer alle Schulstufen umfassenden methodischen Anleitung für den Unterricht nach dem entwicklungsgemäßen Verfahren, Ausbildung der Schreiblehrer und Schaffung eines Schreiblehrerpatents. Diesen Anträgen erteilte der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1927 seine Genehmigung. Mit diesen Beschlüssen hatte der Erziehungsrat die Grundlage für eine durchgehende Reform des Schreibunterrichts an allen kantonalen Schulen geschaffen.

1928 wurden die Versuche fortgesetzt und erweitert; es fanden auch weitere Kurse für die Lehrerschaft der mittleren Schulen und der Primarschulen statt. Durch Beschuß des Erziehungsrates vom 15. Juni 1928 wurde die Seminarkommission zur sofortigen

54 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

Einführung der neuen Schrift an allen Primarklassen der Übungsschule ermächtigt.

b) Neuorganisation der Hilfsklassen. In seiner Sitzung vom 15. Juni 1928 nahm der Erziehungsrat von einem Bericht des Inspektorates der Mädchenprimarschule über die Neuorganisation der Hilfsklassen Kleinbasels im Sinne einer räumlichen Zentralisation und der Einführung verschiedener Verbesserungen Kenntnis und beauftragte das Inspektorat der Knabenprimarschule mit der Prüfung der Frage einer allfälligen gleichartigen Änderung der Organisation der Hilfsklassen Großbasels. Nach Eingang von Berichten der Inspektorate der Knaben- und Mädchenprimarschule erließ das Erziehungsdepartement am 7. Dezember 1928 folgende Verfügungen: Konzentration der Hilfsklassen Großbasels auf den Beginn des Schuljahres 1929/30; Trennung der Hilfsklassen nach Geschlechtern, Aufstellung eines Lehrzieles und des Stoffprogrammes, Einrichtung von Fortbildungsklassen für Kinder der Hilfsklassen und Schaffung eines freiwilligen Patronates; Maßnahmen zur Ausbildung der Lehrkräfte für die Hilfsklassen. Auf Beginn des Schuljahres 1929/30 wurden die bestehenden Hilfsklassen in einer Hand vereinigt und dem Inspektorat der städtischen Primarschule unterstellt.

Die Sonder- oder Hilfsklassen (früher Spezialklassen genannt) nehmen die Gruppe der sehr weit unter den Durchschnitt sinkenden Schüler, die sogenannten geistig zurückgebliebenen Kinder, 1—2 % ihrer Altersstufe, auf. Mit bescheidener Zielsteckung werden die mancherlei Entwicklungs gehemmten, unter Berücksichtigung ihrer physischen und geistigen Gebrechen, nach geeigneten Methoden unterrichtet.

c) Beobachtungsklassen. Besonderer Erwähnung bedarf auch die 1929/30 erfolgte Gründung einer Beobachtungsklasse für Knaben und Mädchen aus den 2.—4. Primarschulklassen, die einer besonders individuellen Behandlung bedürfen. Die gemachten Erfahrungen lassen in der kurzen Zeit noch kein endgültiges Urteil zu. Doch sind sie im ganzen so ermutigend, daß man an den Ausbau dieser Institution auch für die oberen Stufen (5.—8. Schuljahr) denken kann.

d) Sonderturnkurse. 1927 wurden, wie schon vorher, Sonderturnkurse für Kinder mit Haltungsanomalien abgehalten. Die seit einigen Jahren durchgeföhrten Versuche überzeugten die Behörden von der Notwendigkeit einer derartigen Einrichtung. Die Beratungen über die definitive Gestaltung der Einrichtung konnten noch nicht zu Ende geföhrt werden.

Die Tatsache der steigenden Inanspruchnahme wird, wenn auch nicht als Zeichen des Erfolges, so doch als erfreuliches Zeichen des wachsenden Interesses betrachtet werden dürfen.

e) Jug end f ü r s o r g e . Der Regierungsrat genehmigte in seiner Sitzung vom 17. August 1928 die Vorschläge des Erziehungsdepartementes betreffend Reorganisation des schulärztlichen Dienstes (Schaffung einer Assistenzarztstelle im Hauptamte und Vermehrung des nebenamtlich tätigen ärztlichen Personals).

Der Erziehungsrat erließ am 10. Juni 1932 eine „Ordnung für die Jugendspielkommission“. Darin wird festgestellt, daß die Jugendspielkommission eine staatliche, vom Erziehungsdepartement bestellte Kommission ist und sich aus einem Präsidenten und den Fachinspektoren für Turnunterricht an den Knaben- und Mädchenschulen zusammensetzt. Ferner werden die Aufgaben und Kompetenzen der Jugendspielkommission im einzelnen aufgeführt.

Auf Grund von Berichten der Schulinspektionen beschloß der Erziehungsrat am 14. Januar 1929 den Erlaß eines Verbotes der Erteilung von Hausaufgaben über den Sonntag. Ziffer 10 (Hausaufgaben), Alinea 7, der „Bestimmungen betreffend die Gesundheitspflege in den Schulen“ vom 27. Mai 1886 erhielt mit Wirksamkeit vom Beginn des Schuljahres 1929/30 an folgende Fassung: „Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages, sowie vom Samstag auf den Montag und über Festtage dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden. Ebenso sind Ferienaufgaben untersagt.“

Weitaus die wichtigste Neuerung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge ist die Schaffung der Stelle eines Schulpsychologen auf 19. August 1927.

Für das erste Jahr wurde folgendes Arbeitsgebiet des neu gewählten Inhabers der Stelle in Aussicht genommen:

1. Schularbeit: a) Durchführung der Intelligenzprüfungen der für die Hilfsklassen Angemeldeten (in Zusammenarbeit mit dem Schularzt); b) auf Wunsch der Lehrer oder Eltern: Untersuchung von Schulkindern, die für die Versetzung in untere Klassen in Aussicht genommen sind; c) Sprechstunden in Schulhäusern zur Besprechung von Erziehungs- oder Lernschwierigkeiten einzelner Schulkinder; d) Mitarbeit an Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Erziehungsberatung: Öffentliche Sprechstunden täglich von 2 bis 3 Uhr. Pädagogisch-psychologische Besprechungen mit einzelnen Eltern und Kindern nach Vereinbarung.

3. Mitarbeit bei der Berufsberatung: Psychologische Einzeluntersuchungen von Knaben und Mädchen, die keinen bestimmten Berufswunsch haben oder deren Wünsche nicht realisierbar erscheinen (auf Antrag der Berufsberatungsstelle oder der Eltern). Die Gutachten sind konfidentialer Natur und dienen zur Erweiterung des Urteilsfeldes des Berufsberaters (der Beraterin), welcher die weitere Orientierung der Eltern und die Vermittlung der Lehrstellen besorgt.

56 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

Im Zusammenhang mit der Jugendfürsorge sei auch erwähnt, daß eine Verordnung über die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder in Vorbereitung ist.

Kindergärten.

Gesetzgebung. Ordnung für die staatlichen Kindergärten vom 13. Juni 1930. — Ordnung für die staatlichen Kindergärten vom 21. November 1932. — (Die Ordnung von 1932 umfaßt meist Abänderungen redaktioneller Natur der Ordnung von 1930.)

Primar- und Sekundarschule.

Gesetzgebung. Lehrziele und Unterrichtspläne der Primarschulen (Knaben- und Mädchenprimarschule), genehmigt vom Erziehungsrat am 30. März 1931. — Lehrziel der Knabensekundarschule (mit Unterrichtsplan), vom Erziehungsrat provisorisch genehmigt am 19. Oktober 1931. — Lehrpläne für die Mädchensekundarschule (provisorisch), vom Erziehungsrat genehmigt am 16. Februar 1931 und am 11. Januar 1932.

Organisatorisches. Von den Neuerungen an der Knabenprimarschule ist an erster Stelle die 1927 erfolgte Einführung des Einklassensystems mit Abteilungsunterricht zu erwähnen. Im Frühjahr 1916 wurde der erste Versuch damit mit vier Klassen im Sevogelschulhaus gemacht; die Weiterentwicklung wurde begünstigt durch den allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen.

Die Spezialkommission für die Reform des Gesangunterrichts unterbreitete dem Erziehungsdepartement Bericht und Anträge über die Reorganisation des Gesangunterrichts an der Primarschule. Am 20. Mai 1932 erklärte sich der Regierungsrat einverstanden:

1. Mit der provisorischen Einführung der von Herrn Lehrer Bruno Straumann ausgearbeiteten Liederbücher für die 1.—4. Klasse der Primarschulen; 2. mit der provisorischen Einführung der Methode von Frau Anna Lechner in Wien für die 1. und 2. Klasse der Primarschulen; 3. mit der provisorischen Einführung der von Herrn Lehrer Otto Menet verfaßten methodischen Anleitung für den Unterricht im Gesang für die 3. und 4. Klasse der Primarschulen.

§ 91, Absatz 1, des neuen Schulgesetzes bestimmt: „Den Eltern soll die Möglichkeit eines Mitsprache- und Mitberatungsrechts durch Maßnahmen wie Schulbesuche und Elternabende weitgehend gewährt werden.“

Von der Tatsache ausgehend, daß bei dem Großteil der Elternschaft über den Aufbau des Basler Schulwesens auf Grund des neuen Schulgesetzes und dessen wichtigste Bestimmungen Unkenntnis und Unklarheit bestehen, wurde die Lehrerschaft der 4. Primarklassen 1931 und 1932 instruiert und angewiesen, im Laufe des Winters, das heißt vor Abgabe der Erklärungen betreffend

Übertritt der Mädchen in die Mittelschulen, Elternabende in den verschiedenen Quartieren zu veranstalten, um die Eltern über den Charakter der neuen Mittelschulen und deren Bildungsziele aufzuklären und so behilflich zu sein bei der Wahl der Schulanstalt, damit nach Möglichkeit Mißgriffe durch die Eltern ausgeschaltet würden.

An der Sekundarschule ging im Frühjahr 1929 der erste Kurs für Fremdsprachige zu Ende, der mit acht wöchentlichen Unterrichtsstunden je nachmittags von 2 bis 4 Uhr geführt worden war. — Auch wurden im Sommer 1929 erstmals Versuche mit sogenannten Schulkolonien durchgeführt.

Fortbildungskurse.

Gesetze über die Einrichtung von obligatorischen Fortbildungskursen für Knaben und Mädchen sind in Vorbereitung.

Realschule.

Gesetzgebung. Lehrziel und Unterrichtsplan der Knabenrealschule 1930 (provisorisch). — Unterrichtsplan und Lehrziel der Mädchenrealschule (provisorisch), genehmigt vom Erziehungsrat am 22. Juni 1931. — Verordnung über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für die Realschulen vom 8. November 1932. — Unterrichtsplan für die 5./6. Simultanklasse der Knabenrealschule, vom Erziehungsrat genehmigt am 29. März 1932.

Höhere Mittelschulen und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Reglement betreffend die Festsetzung von Bedingungen für die Aufnahme in die oberen Schulen des Kantons Baselstadt vom 25. Februar 1929. — Ordnung für die Übungsschule des kantonalen Lehrerseminars, vom Regierungsrat genehmigt am 22. Februar 1929. — Lehrplan für das humanistische Gymnasium in Basel, vom Erziehungsrat provisorisch genehmigt am 31. März 1930. — Unterrichts- und Lehrpläne des Realgymnasiums und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums Basel 1930 (provisorisch). — Lehrpläne des Mädchengymnasiums Basel, Gymnasialabteilung, Realabteilung und Allgemeine Abteilung 1930 (provisorisch). — Unterrichtspläne für die Handelsschule (Handelsfachschule, Diplom- und Maturitätsabteilung), genehmigt vom Erziehungsrat am 10. Februar 1930 (provisorisch). — Verordnung über die Berufslehre der Verkäuferinnen vom 7. November 1930. — Reglement betreffend die Verpflichtung der Verkäuferinnenlehrtochter zum Besuche der beruflichen Fachkurse und zur Ablegung der Lehrlingsprüfung vom 7. November 1930. — Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt, vom 24. März 1931. — Lehrplan für die Abendkurse Kleidermachen, vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931. — Lehrplan der Abendkurse zur Weiterbildung von Bauzeichnern, vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931. — Lehrplan der Abendkurse zur Weiterbildung von Zimmerleuten und Maurern, vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931. — Verordnung betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule des Kantons Baselstadt und betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfungen vom 19. August 1932. —

58 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

Abänderung der Ordnung für die Maturitätsprüfungen vom 16. Februar 1931 (vom 28. Dezember 1932). — Ordnung für die Abschlußprüfungen der Allgemeinen Abteilung (A 8) des Mädchengymnasiums, vom Erziehungsrat genehmigt am 18. Januar 1932 (Provisorisch). — Verordnungen über die Zeugnisse und die Promotionen und Remotionen für das humanistische Gymnasium, das Realgymnasium, das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, das Mädchengymnasium und die Kantonale Handelsschule Basel, alle vom 18. Oktober 1932. — Abänderung der provisorischen Unterrichts- und Lehrpläne des Realgymnasiums (Unterrichtsfächer Latein und Mathematik), vom Erziehungsrat genehmigt am 26. Juli 1932. — Lehrziele und Lehrpläne für die Handelsfachschule, für die Diplomabteilung und die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule (provisorisch), vom Erziehungsrat genehmigt am 13. Mai 1932.

Lehrpläne für das Fach Sticken und Häkeln in den Tages- und Abendkursen der Frauenarbeitsschule, vom Erziehungsrat genehmigt am 29. März 1932. — Lehrplan des Fach-Zeichenunterrichts für Modistinnenlehrtöchter, vom Erziehungsrat genehmigt am 10. Juni 1932. — Regulativ des höheren Fachkurses für Damenschneiderinnen, vom Erziehungsrat genehmigt am 22. August 1932.

Organisatorisches. Durch Beschuß des Bundesrates wurden 1928 die Basler Maturitätsschulen gemäß Artikel 8 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat vom 20. Januar 1925 als Maturitätsanstalten anerkannt. Das Maturitätszeugnis des gemäß Schulgesetz organisierten Realgymnasiums erlangte die Bundesanerkennung am 19. Juli 1932. Das Realgymnasium umfaßte 1932 zum erstenmal seit seinem Bestehen alle Klassenstufen von der 1. bis 8. Klasse.

Nach eingehenden Vorbesprechungen und auf Grund ausführlicher Berichte der Inspektionen beschloß der Erziehungsrat am 9. März 1928 die Einführung eines obligatorischen Spiel- und Sportnachmittags am Gymnasium und an der Realschule, erstmals im Schuljahr 1928/29 und versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren. Für die Durchführung des Versuches wurden Richtlinien aufgestellt. (Abhaltung des Spiel- und Sportnachmittags im Sommersemester am gleichen Wochentage im Umfange von zwei Stunden zwischen 14 und 18 Uhr, Entschädigung der Lehrkräfte, Einführung des 45 Minutenbetriebes am Vormittage.) 1929 wurde dieser Spiel- und Sportnachmittag auch auf die Töchterschule und die Knaben- und Mädchensekundarschule ausgedehnt. Ferner wurde die Inspektion der Töchterschule zur Durchführung von monatlich einmal stattfindenden obligatorischen Sport- und Wandertagen während des Winterhalbjahres ermächtigt.

Der Erziehungsrat ermächtigte am 29. März 1932 die Inspektion des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums zur versuchsweisen Durchführung eines einstündigen Jahreskurses für Philosophie für die 8. Klasse im Schuljahr 1932/33.

Da Meinungsverschiedenheiten über die Frage des praktischen Jahres als Nachweis für die Zulassung zum Kurs zur Ausbildung

von Kindergärtnerinnen entstanden waren, empfahl die Seminar-kommission eine neue Fassung des § 5, lit. a, Ziffer 1, der „Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse vom 9. März 1928“. Die Forderung auf das praktische Jahr wurde fallen gelassen und lediglich die Betätigung bei kleinen Kindern in Familien, Kindergarten und Krippen oder Heimen vorgeschrieben. Der Regierungsrat hieß die Abänderung am 4. Oktober 1932 gut.

Ein Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule und das Gewerbemuseum und ein solches betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule sind in Vorbereitung.

Universität.

Gesetzgebung. Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten vom 14. Oktober 1912. Revisionen vom 7. Juni 1929. — Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Basel. Beschuß der medizinischen Fakultät Basel vom 26. November 1928 (vom 8. März 1929). — Ordnung betreffend das zahnärztliche Institut, die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik vom 18. Juli 1930. — Richtlinien zur Wahl des akademischen Studiums. [Herausgegeben von der Universität Basel]. (Neudruck 1931). — Ordnung für die Volkshochschulkurse an der Universität Basel, vom Erziehungsrat genehmigt am 20. März 1931. — Verordnung betreffend den Gebührentarif des zahnärztlichen Instituts vom 19. Januar 1932. — Verordnung betreffend den Gebührentarif der Volkszahnklinik vom 19. Januar 1932.

Organisatorisches. Der Regierungsrat bewilligte am 16. April 1928 die Schaffung eines statistischen Seminars der Universität, gemäß § 12 des Universitätsgesetzes.

Der Erziehungsrat führte im Jahre 1932 die 1. Lesung des Entwurfs für ein neues Universitätsgesetz zu Ende und beauftragte das Erziehungsdepartement mit der Berichterstattung zur 2. Lesung.

Maturitätskurse für Berufstätige.

Auf Grund von § 54 des Schulgesetzes wurden diese Kurse im November 1931 durch einen Vorkurs eröffnet und im Jahre 1932 zum Hauptkurs ausgebaut. Die Verhandlungen mit der Universität und mit der kantonalen Maturitätsprüfungskommission zeitigten den generellen Beschuß des Erziehungsrates vom 14. November 1932, wonach die Kandidaten sprachlich-historischer beziehungsweise mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung eine besondere kantonale Maturität in je fünf Prüfungsfächern werden bestehen können. Die Einzelheiten dieser Prüfung werden durch späteren Beschuß geregelt. Der Vorkurs begann mit 75 Teilnehmern, der Hauptkurs mit 26, von denen im Laufe des Jahres drei austraten oder entlassen wurden.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Allgemeine Bestimmungen über Diplome und Ausweise für Fachlehrer der Schulen von Baselstadt, vom Erziehungsrat genehmigt am 31. Januar 1929. — Gesetz betreffend Abänderung des § 10 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1929 (vom 4. Juli 1929). — Reglement für die Fachprüfungen in Zeichnen und Gesang von Kandidaten des Lehramts an mittleren Schulen mit Zeichnen oder Gesang als drittem Prüfungsfach, vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Fachlehramts an mittleren und oberen Schulen für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit (Fach-Zeichenlehrer) und für Gesang und Musik (Fach-Musiklehrer), vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt. — Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919, mit den Abänderungen vom 25. November 1926 und 11. Dezember 1930. — Kursordnung für die Turnlehrerkurse an der Universität, vom Erziehungsrat genehmigt am 27. Juni 1930. — Amtsordnung für die Lehrer, vom Regierungsrat genehmigt am 28. November 1930. — Amtsordnung für die Schulhausvorsteher, vom Regierungsrat genehmigt am 21. Juni 1930. — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen vom 26. Mai 1930. — Ordnung für die Tätigkeit der Schulinspektionen vom 27. Juni 1930. — Verordnung über die Schulsynode des Kantons Baselstadt vom 11. November 1930. — Geschäftsordnung für die Lehrmittelkommission der Schulsynode vom 21. Juni 1930. — Statuten der Pensionskasse für die Lehrerschaft von Musikschule und Konservatorium, vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 1930. — Amtsordnung für den Fachinspektor des Handarbeitsunterrichtes an Knabenschulen Basels vom 20. Dezember 1930. — Amtsordnung für die Fachinspektorin des Handarbeitsunterrichtes an Mädchenschulen Basels vom 20. Dezember 1930. — Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 / 25. November 1926 / 11. Dezember 1930, vom 13. März 1931. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen vom 11. März 1927 (Abänderungen der §§ 6, 8 und 12). Genehmigt am 28. März 1931. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen, vom Regierungsrat am 26. April 1927 genehmigt. (Provisorisch). Abänderungen vom 1. Dezember 1931. — Reglement für die Prüfung von Gewerbelehrerinnen, vom Regierungsrat genehmigt am 20. Oktober 1931. (Provisorisch.) — Amtsordnung für die Lehrer der Frauenarbeitschule, vom Regierungsrat genehmigt am 19. Mai 1931. — Amtsordnung für die Rektoren, vom Regierungsrat am 27. November 1931 genehmigt. — Amtsordnung für den Konrektor der Handelsschule Basel, vom Regierungsrat genehmigt am 1. September 1931. — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der Frauenarbeitschule vom 12. Mai 1931. — Dienstordnung für die Schulabwärte, vom Erziehungsrat genehmigt am 16. Februar 1931. — Statuten der Pensions- und Hinterbliebenenkasse für die Lehrer, Beamten und Angestellten der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Basel, genehmigt vom Regierungsrat am 7. August 1931. — Gesetz über Abänderung des Gesetzes vom 9. Januar 1913 betreffend die Einrichtung einer Witwen- und Waisenkasse an der Universität, vom Großen Rat genehmigt am 20. November 1930, vom Regierungsrat in Kraft erklärt am 2. Januar 1931. — Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Universität Basel, vom Regierungsrat genehmigt am 2. Januar 1931.

Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren, vom Regierungsrat genehmigt am 26. August 1932. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts in Handelsfächern vom 26. August 1932. — Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Bücherrevisorenberufes, vom Regierungsrat genehmigt am

4. Oktober 1932. — Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen der Allgemeinen Gewerbeschule vom 27. Juni 1932. — Amtsordnung für die Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule, vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juli 1932. — Amtsordnung für den Konrektor des Mädchengymnasiums, vom Regierungsrat genehmigt am 13. September 1932. — Amtsordnung für den Direktor der Frauenarbeitsschule, vom Regierungsrat genehmigt am 16. September 1932. — Amtsordnung für die Fachinspektoren des Turnunterrichtes an den Knaben- und Mädchenschulen Basels (Turninspektoren), vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1932.

Ergänzungen und Organisatorisches. Am 26. Oktober 1928 genehmigte der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsdepartementes das Abkommen des Kantons Baselstadt mit dem Kanton Baselland betreffend Lehrerbildung. Durch das Abkommen werden verschiedene, beide Kantone berührende Fragen der Lehrerbildung geregelt. Für die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten können auch Schulen und Lehrer des Kantons Baselland herangezogen werden. Das Abkommen enthält ferner die Zusicherung, daß das kantonale Lehrerseminar den basellandschaftlichen Kandidaten ohne weiteres offen steht. Schließlich wird bestimmt, daß inskünftig noch mehr als bis jetzt in Basel ausgebildete Lehrkräfte bei Besetzung von Lehrstellen und Vikariaten in beiden Kantonen Berücksichtigung finden sollen.

Lehrerbildungsgesetz. Teilrevision. Der Große Rat genehmigte in seiner Sitzung vom 4. Juli 1929 eine Abänderung des § 10, Absatz 1, des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 dahingehend, daß die Seminarkurse für Primarlehrer vier Semester umfassen (bisher drei Semester).

Der Erziehungsrat befaßte sich wiederholt mit der Frage der Schaffung von *Ergänzungskursen* für den Sekundarschulunterricht. Am 11. Januar 1932 faßte er den Beschuß, daß sich vom Beginn des Schuljahres 1932 an Primarlehrer, die an der Sekundarschule unterrichten wollen, über den Besuch von Ergänzungskursen in den für die Sekundarschulstufen typischen Fächern (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Rechnen, Geometrie, Turnen) auszuweisen haben. Für die bereits an der Sekundarschule tätigen Primarlehrer sind Ergänzungskurse im Sinne der Bildung von Fachgruppen durchzuführen. Am 22. August 1932 genehmigte der Erziehungsrat die Anträge der Seminarkommission über die Organisation dieser Ergänzungskurse.

Die von der Seminarkommission vorgelegten Anträge betreffend den Ausweis für die Berechtigung zur *Erteilung von Schreibunterricht* wurden vom Erziehungsrat am 10. Juni 1932 gutgeheißen. Die Zulassung zu einer Prüfung in Schreiben, auf Grund deren die Berechtigung zur Erteilung von Schreibunterricht und der entsprechende Ausweis erworben wird, setzt in der Regel den Besuch eines offiziellen Schreibkurses am kantonalen

Lehrerseminar voraus. Private Vorbildung bedarf ausdrücklicher Anerkennung durch die Seminarleitung und den Fachlehrer. Die Berechtigung zur Erteilung des Schreibunterrichtes kann nur durch die entsprechende Primarlehrer- oder Ergänzungsprüfung für Mittel- oder Zeichenlehrer erworben werden.

Die durch das Schulgesetz vom 4. April 1929 genehmigte Neuorganisation der Basler Schulanstalten bedingte auch eine teilweise Revision des *Lehrerbesoldungsgesetzes* vom 15. November 1919/25. November 1926. Als wichtige materielle Änderungen kamen die Regelung der Besoldungsverhältnisse der an der Handelschule tätigen Lehrerschaft und die Neuordnung der Besoldungen der an den untern und obern Abteilungen der Gymnasien wirkenden Lehrkräfte in Betracht. Die Vorlage wurde vom Großen Rat am 11. Dezember 1930 genehmigt.

*

Der vorliegende Überblick bemüht sich vor allem, die gewaltige Arbeit der Verwaltungs- und Ausführungsbehörden zu überblicken, die immer noch nicht zum Stillstand gekommen ist. Er kommentiert und ergänzt die schon erwähnte Darstellung des Basler Schulorganismus im letzten Archivband.

Kanton Baselland.¹⁾

Gesetzgebung.

Allgemeines. Reglement für die Schulprüfungen vom 3. Oktober 1931 (Provisorisch). — Gesetz betreffend außerordentliche Staatsbeiträge an die Gemeinden, angenommen in der Volksabstimmung vom 24. April 1932.

Primar- und Arbeitsschule. Lehrplan für die Primarschulen, in Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 1929/30 (Provisorisch auf drei Jahre). — Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 4. April 1930 (Provisorisch auf drei Jahre).

Fortbildungsschulen. Reglement für die beruflichen Fortbildungsschulen vom 21. Januar 1927. — Reglement für die Fortbildungsschulen vom 20. September 1927.

Sekundar- und Bezirksschulen. Reglement für die Aufnahmeprüfungen an den Sekundar- und Bezirksschulen vom 20. September 1927. — Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen vom 27. Dezember 1932 (Provisorisch).

Lehrerschaft aller Stufen. Abkommen mit Baselstadt betreffend Lehrerbildung vom 26. Oktober / 15. November 1928. — Lehrerprüfungsreglement vom 13. März 1912, mit den Abänderungen gemäß den Regierungsratsbeschlüssen vom 16. September 1921 und 5. Dezember 1930.

Zu Allgemeines. Die Hauptneuerungen des Prüfungsreglementes sind:

a) Einführung der schriftlichen Prüfungen durch die Experten in den mittlern und obern Klassen der Primar- und den Mit-

¹⁾ Berichte der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland pro 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

telschulen an gewöhnlichen Schultagen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit; b) Wegfall der mündlichen Prüfungen durch die Experten; c) Einführung von öffentlichen Schlußtagen (Besuchstagen) am Ende jedes Schuljahres, deren Durchführung Sache der Schulpflegen und der Lehrerschaft wäre; d) Wegfall der Turn- und Arbeitsschulprüfungen, Ersatz derselben durch Inspektionen; e) Beaufsichtigung und Beratung derjenigen Lehrer und Gemeinden, die Knabenhandarbeitskurse durchführen.

Mit den Vorarbeiten zur Einführung des Gesetzes betreffend außerordentliche Staatsbeiträge an die Gemeinden wurde sofort begonnen, doch sind die Richtlinien für die Ausrichtung der Staatsbeiträge vom Landrat noch nicht bestätigt.

Zu Primarschule. Der neue provisorische Lehrplan für die Primarschulen wurde indirekt veranlaßt durch die neuen methodischen und pädagogischen Ansichten, direkt durch die Einführung der Steinschriftfibel und die Antiqua als Erstschrift im Jahre 1927. Er lehnt sich stark, zum Teil wörtlich, an die neuen Lehrpläne der Kantone Bern und Aargau an. Das Provisorium ist inzwischen bis Ende 1934/35 verlängert worden.

Die Schriftfrage ist noch nicht endgültig gelöst. Im Jahre 1926 war die Antiqua als Anfangs- und Hauptschrift in den Schulen Basellands erklärt worden. Daneben wurden in einer Anzahl von Schulen auch Versuche mit der Schriftreform von P. Hulliger (mit Breitfeder) unternommen. Mit Rücksicht auf die noch keineswegs abgeklärte Lage wurde der Entscheid über die obligatorisch einzuführende Schriftform noch hinausgeschoben. Kurse zur Einführung der Lehrer der 1.—4. Primarklassen, sowie der Schreiblehrer der Mittelschulen in die Hulligerschrift fanden in der zweiten Hälfte 1932 in verschiedenen Gemeinden statt und wurden staatlich subventioniert.

Zu Fortbildungsschulen. Das Reglement für die beruflichen Fortbildungsschulen ist herausgewachsen aus dem in der Volksabstimmung vom 21. März 1926 angenommenen Gesetz betreffend das berufliche und das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen. Mit Ende Schuljahr 1926/27 sind die seit Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Protektorat der Gemeinnützigen Gesellschaft von Baselland bestehenden und mit Bundes- und Kantonsunterstützung wirkenden Koch- und Haushaltungsschulen aufgelöst und die Gemeinden zur Gründung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen nach den Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes angehalten worden.

Zu Sekundarschulen. Ein neues Sekundarschulgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 26. Mai 1929 verworfen. Die Vorarbeiten zu einer revidierten Vorlage eines Mittelschulgesetzes sind im Gang.

64 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

Zu Lehrerschaft aller Stufen. Im Jahre 1929 wurde erstmals ein methodischer Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen nach § 17 des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen durchgeführt. Der Kurs dauerte, um den Anforderungen an einen neuzeitlichen Unterricht in Handarbeit und Haushaltungskunde gerecht zu werden, ein halbes Jahr und fand in den Räumen der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule in Liestal statt.

Kanton Schaffhausen.¹⁾

Durchführung des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925.

Die Jahre von 1927 an brachten der Erziehungsdirektion ein vollgerüttelt Maß an organisatorischer Arbeit, galt es doch, das neue Schulgesetz, das auf den 28. April 1927 in Vollzug gesetzt worden war und das ein Rahmengesetz darstellt, durchzuführen und anzuwenden. Dieser Ausbau der Schule wird die Behörden noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Es wurden erlassen:

Art. 4. Kleinkinderschulen und Kindergärten.

Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen und Kindergärten, vom 3. November 1927.

Da die wirtschaftlichen Verhältnisse Kleinkinderschulen und Kindergärten zu einer Notwendigkeit machen, hat sich der Staat erstmals im Schulgesetz vom 5. Oktober 1925 auch des Kindes im vorschulpflichtigen Alter angenommen. Durch die Verordnung vom 3. November 1927 und das Kreisschreiben an die Schulbehörden vom gleichen Datum hat der Erziehungsrat in Vollziehung der Art. 4 und 95 des Schulgesetzes für diese Schulen die notwendigen Vorschriften erlassen.

Art. 8 beziehungsweise 19.

Einführung der acht ganzen Schuljahre beziehungsweise Halbtags-schulen für das siebente und achte Schuljahr im Sommersemester.

Weisung des Erziehungsrates an die Schulbehörden vom 17. Mai 1927.

Die Schulbehörden wurden angewiesen, bis zum Beginn des zweiten Quartals im Sommersemester 1927 die Elementarschulen den neuen Verhältnissen anzupassen, sofern dies nicht schon vorher geschehen war.

Art. 11, Absatz 2. Besuch der Elementarschule in einer anderen als der Wohngemeinde.

Reglement des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen, vom 23. Februar 1928, § 1.

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen im Kanton Schaffhausen in den Schuljahren 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

Art. 16.

Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen, vom 24. Mai 1928.

Art. 22 beziehungsweise 27 und 40.

Lehrmittelentschädigung an Realschulen.

Reglement des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen, vom 23. Februar 1928.

Art. 25 beziehungsweise 31 und 40.

Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler der Elementar- und Realschule, vom 26. Januar 1928.

Art. 27. Leistungen der Gemeinden bei gemeinsamen Realschulen.

Siehe § 6 in Reglement des Erziehungsrates betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen, vom 23. Februar 1928.

Art. 34. Schulgeld für auswärtige Realschüler.

Regierungsratsbeschuß betreffend Festsetzung des Schulgeldes für auswärtige Realschüler und Kantonsschüler, vom 2. November 1927.

Von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, werden bis zum Erlaß der im Gestz vorgesehenen Verordnung folgende Schulgelder vorgeschrieben: Schweizer: Fr. 40.—, Ausländer: Fr. 80.—. Das Schulgeld wird halbscheidig zwischen dem Staat und den betreffenden Gemeinden geteilt.

Art. 36.

Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen, vom 26. Mai 1928.

Art. 39. Staatsbeitrag an Realschulen für Apparate und Sammlungen.

Regierungsratsbeschuß vom 1. Februar 1928.

Es wird grundsätzlich beschlossen, an die Realschulgemeinden für größere Anschaffungen einen Staatsbeitrag in der Höhe von 25 % der Anschaffungskosten zu leisten.

Art. 42, 43, 45, 46.

Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule.

a) Verordnung des Erziehungsrates über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen, vom 20. August 1927. — b) Provisorischer Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen, vom 20. Oktober 1927.

66 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

Art. 56. Schulgeld für auswärtige Kantonsschüler.

Regierungsratsbeschuß betreffend Festsetzung des Schulgeldes für auswärtige Realschüler und Kantonsschüler, vom 2. November 1927.

Bis zum Erlaß des vorgesehenen Organisationsdekretes für die Kantonsschule werden von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, folgende jährliche Schulgelder erhoben: Schweizer: Fr. 80.—, Ausländer: Fr. 120.—, Hospitanten (Schweizer und Ausländer): Fr. 20.— für jedes Fach bis zum Maximalbetrag von Fr. 100.—.

Art. 65. Stellvertretung für Lehrer.

Auf Grund der Regierungsratsbeschlüsse vom 1. und 13. Juni 1927 haben Lehrer, welche als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einrücken, den letzten Viertel der Stellvertretungskosten selbst zu tragen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse.

Art. 66 und 67. Pensionierung von Lehrern aller Schulstufen.

Dekret des Großen Rates über den Beitritt der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen zur kantonalen Pensionskasse, vom 23. Mai 1927.

Art. 71, 1. und 2. Absatz.

Praktisches Jahr der Elementarlehrer.

Reglement des Erziehungsrates betreffend Art. 71 des Schulgesetzes, vom 20. August 1927.

Art. 71, letzter Absatz. Verheiratete Lehrerin.

Gemäß Erziehungsratsbeschuß vom 6. September 1927 gilt die Bestimmung des Schulgesetzes, daß während bestehender Ehe eine Lehrerin keine feste Anstellung bekleiden kann, auch für die Arbeitslehrerinnen. Es dürfen also in Zukunft keine verheirateten Arbeitslehrerinnen mehr fest angestellt werden.

Art. 93. Versicherung von Schülern und Lehrern gegen die Folgen von Unfällen beim Unterricht usw.

Weisung des Erziehungsrates an die Schulbehörden betreffend die Einführung der Schüler- und Lehrerunfallversicherung, vom 13. September 1927

1928/29:

Art. 13. Schularzt.

a) Verordnung des Regierungsrates über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Schaffhausen, vom 21. November 1928. b) Taxordnung für die Schulärzte des Kantons Schaffhausen. Verordnung des Regierungsrates vom 10. Juni 1929.

Art. 15, 16.

Mädchenhandarbeitsunterricht, Haushaltungskunde, Kochen.

Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht, die Haushaltungskunde und den Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen, vom 2. März 1929.

Art. 75 und 101.

Organisation der Arbeitsschulen. Aufsicht der Inspektorin.

a) Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen für den Kanton Schaffhausen, vom 18. Oktober 1928. b) Reglement für die Inspektorin der Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen, vom 1. Dezember 1928.

Art. 81, 89, 90. Besoldung der Lehrer der Fortbildungsschulen und Subventionierung dieser Anstalten durch den Staat.

a) Regierungsratsbeschuß vom 25. Juni 1928.

Nach Art. 5 der Vollzugsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, erlassen vom Bundesrat am 7. Juni 1928, leistet der Bund an die Fortbildungsschulen einen Beitrag, der sich auf die Hälfte der Summe beläuft, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden usw. hiefür aufgebracht wird. In Art. 89 des Schulgesetzes ist nur von den allgemeinen Fortbildungsschulen die Rede. Dieser Artikel hat aber offenbar auch für die gewerblichen und die Töchterfortbildungsschulen sinngemäße Anwendung zu finden. Demgemäß wurde beschlossen, bei der Festsetzung der Staatsbeiträge nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: 1. Bei der Berechnung der kantonalen Staatsbeiträge werden vorerst der Bundesbeitrag und allfällig von der Gemeinde erhobene Schulgelder in Abzug gebracht. 2. Von den verbleibenden Auslagen übernimmt der Staat a) bei den gewerblichen Fortbildungsschulen zwei Drittel der Auslagen für die Besoldungen der Lehrer und für die allgemeinen Lehrmittel, b) bei den Töchterfortbildungsschulen zwei Drittel der Auslagen für die Besoldung der Lehrkräfte. 3. Die Kosten für Lokale, Beleuchtung und Heizung fallen zu Lasten der Gemeinden.

b) Verordnung des Regierungsrates über die Besoldungsverhältnisse an den beruflichen (gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen) und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen, sowie über die Subventionierung dieser Schulen durch den Staat, vom 7. Juli 1928.

1929/30:

Art. 16. Schulgesetz.

Unverbindlicher Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen, vom 14. Dezember 1929.

Es ist dies eine Ergänzung des obligatorischen Lehrplanes vom 24. Mai 1928. Er dient zur Orientierung des Lehrers und als Anregung für die Ausgestaltung des Unterrichtes. Von dem reichen Stoff in Geschichte, Geographie und Naturkunde soll nur eine Auswahl mit der Klasse behandelt werden.

Art. 25 beziehungsweise 40. Schulgesetz.

Disziplinarordnung für die Realschulen des Kantons Schaffhausen, vom 22. August 1929.

Art. 57 beziehungsweise 71. Schulgesetz.

Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen, vom 27. Dezember 1929.

Art. 69. Schulgesetz.

Reglement über die Konferenzen der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Schaffhausen, vom 30. Mai 1929.

1930/31:

Vorschriften über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler der Elementar- und Realschule, vom 11. Oktober 1930.

Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule Schaffhausen, vom 4. Dezember 1930.

Disziplinarordnung der Kantonsschule Schaffhausen, vom 18. Dezember 1930.

Vorschriften über die Anforderungen für den Übertritt aus der Realschule in die Kantonsschule, vom 22. Januar 1931.

1931/32:

Dekret betreffend die Subvention von Neubauten und Umbauten von Schulhäusern, Turnhallen und dergleichen, vom 9. Januar 1932.

Dieses Dekret wurde am 28. Februar 1932 durch das Schaffhauser Volk angenommen. Mit ihm ist die Anwendung des Artikels 86 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925 in bezug auf die Höhe der zu gewährenden Subventionen und den Umfang der Subventionsberechtigung festgelegt. Es ist rückwirkend auf den 1. Januar 1929 erklärt worden, damit die seither angemeldeten Subventionsgesuche ebenfalls unter das Dekret fallen. Es handelt sich um nicht weniger als sieben Gemeinden. Die nach eingehenden Beratungen getroffene Regelung hilft den Gemeinden, die ihnen durch das Schulgesetz auferlegten Pflichten leichter zu erfüllen.

Reglement des Erziehungsrates betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen, vom 7. April 1932.

Das Anstellungsreglement sieht für Arbeitslehrerinnen eine zweijährige Ausbildungszeit vor. Diese Ausbildung kann in Zürich oder St. Gallen an Frauenarbeitsschulen erworben werden. Der Ausbau des Unterrichtes an den Mädchenarbeitsschulen und an den Töchterfortbildungsschulen brachte es mit sich, daß an die Lehrerinnen größere Anforderungen gestellt und daß die Ausbildung einheitlich geregelt werden mußte. Der Ausweis als Lehrerin für Haushaltungskunde und Kochen wird erteilt an diplomierte Fachlehrerinnen, sowie an Arbeitslehrerinnen, welche eine in dieser Richtung genügende Ausbildung erhalten haben. In einzelnen

Fällen kann der Erziehungsrat den Ausweis auch an tüchtige, für diesen Unterricht befähigte Hausfrauen erteilen. An Schulen, die für den Unterricht in Haushaltungskunde und Kochen nicht über geeignete Lehrkräfte verfügen, ordnet der Erziehungsrat Wanderlehrerinnen ab. Weil das Schulgesetz das Vorgehen bei der Wahl dieser Lehrkräfte nicht regelt, hat der Erziehungsrat bei dieser Gelegenheit auch hierüber die notwendigen einheitlichen Vorschriften erlassen.

Organisatorisches.

Schulzahnärztlicher Dienst. Die kantonale Schulzahnklinik, deren Ausbau seit der im Jahre 1924 erfolgten Gründung ständig fortschreitet, hat 1931/32 einen ganz besonders kräftigen Ruck nach vorwärts gemacht. Es brachte die Anstellung eines Schulzahnarztes im Hauptamt.

Behandlung der Schwerhörigen, der Stotterer und der Stammler. Bereits früher schon hat der Regierungsrat, gestützt auf Art. 12, Absatz 1, des Schulgesetzes, die Hälfte der Kosten, welche die Ablesekurse für Schwerhörige in Schaffhausen verursachten, übernommen. Durch Beschuß vom 6. Dezember 1930 hat er im weiteren einem Gesuch des Stadtschulrates Schaffhausen Folge gegeben, nach welchem in Zukunft auch die Spezialkurse für Stotterer und Stammler an der Hilfsschule Schaffhausen gleich behandelt werden und die Kosten halbscheidig auf Gemeinde und Kanton verteilt werden.

Schriftfrage. Die Frage der Schriftreform beschäftigt seit einer Reihe von Jahren die deutsche Schweiz; denn vielfach scheint bei Lehrern und Schülern die Freude am jetzigen Schreibunterricht zu fehlen und damit auch der Erfolg. Teilweise mag der Grund an der Verwendung der Spitzfeder und an den gebräuchlichen Schriftformen liegen, teilweise allerdings auch im ganzen Wesen unserer Zeit. Das Suchen nach etwas Neuem und Besserem führte zur Hulligerschrift, welche mit der Breitfeder geschrieben wird. Diese Schrift sei leserlicher als die gewöhnliche Schrift, könne ebenfalls fließend geschrieben werden und es haftet ihr etwas Künstlerisches an. Auch schlechte Schreiber brächten es mit ihr weiter als mit der jetzigen Schrift. In Basel ist die Hulligerschrift seit Beginn des Schuljahres 1927/28 an den Sekundarschulen und unteren Mittelschulen und seit 1928/29 auch an den Primarschulen obligatorisch eingeführt. Eingehende Versuche werden gemacht in St. Gallen, Thurgau, Zürich und Bern. Nachdem sich der Erziehungsrat auch in Schaffhausen wiederholt mit der Frage beschäftigt hat, beschloß er 1930/31, Versuche an einzelnen Klassen der Elementarschule und der Realschule zu gestatten unter folgenden Bedingungen:

- a) Die betreffenden Lehrer müssen sich darüber ausweisen, daß sie die Hulligerschrift beherrschen und darin unterrichten können.

70 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

b) Die Einführung der neuen Schrift ist an die Bewilligung der Ortsschulbehörde und an die Genehmigung des Erziehungsrates gebunden.

c) Die erwähnte Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn Gewähr dafür geboten ist, daß die Schrift in den folgenden Klassen der Elementar- und Realschule weitergeführt wird und dem Schüler ein Wechsel in der Schreibtechnik erspart bleibt.

Bezugnehmend auf das Kreisschreiben vom 29. Juni 1931 hat der Erziehungsrat in Beringen und Schaffhausen Versuche mit der Hulligerschrift zugelassen. In Beringen und Schaffhausen handelt es sich um je vier Lehrkräfte, denen gestattet wurde, Erfahrungen mit der neuen Schrift zu machen.

Mädchenhandarbeitsunterricht und hauswirtschaftlicher Unterricht an den Elementar- und Realschulen. In Vorbereitung ist die einheitliche Organisation des Unterrichtes in Haushaltungskunde und Kochen, welcher Unterricht durch Schulgesetz der 7. und 8. Klasse der Elementarschule und den entsprechenden Realklassen überbunden wurde. Der Kanton Zürich hat durch sein Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 diesen Unterricht ins nachschulpflichtige Alter verlegt und obligatorisch erklärt. Welche Lösung die bessere ist, wird die Zukunft weisen. Die Erfahrungen in den 12 Gemeinden, welche den Unterricht bereits eingeführt haben, ermuntern die Erziehungsbehörden, auf dem betretenen Pfade weiter zu gehen. Die Schülerzahlen und die finanziellen Aufwendungen verlangen aber gebieterisch eine Zusammenlegung verschiedener Gemeinden zu Schulkreisen.

F o r t b i l d u n g s s c h u l e n . Da immer mehr eingesehen wird, wie wichtig es ist, der Jugend im Alter von 16 bis 20 Jahren geistige und ethische Anregung und eine tüchtige berufliche Ausbildung zu geben, hat sich das Fortbildungsschulwesen nachgerade zu einem größeren Organismus entwickelt, der sich gliedert:

- a) in landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und allgemeine Fortbildungsschulen industrieller Gemeinden;
- b) in gewerbliche, industrielle und kaufmännische Fortbildungsschulen;
- c) in hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Töchterfortbildungsschulen).

a) Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und allgemeine Fortbildungsschulen industrieller Gemeinden. Die Fortbildungsschule, wie sie in Art. 42 des neuen Schulgesetzes für alle die Jünglinge des 16. bis 19. Altersjahres obligatorisch erklärt wurde, welche nicht in anderen Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießen,

wurde vom Erziehungsrat getrennt in die landwirtschaftliche Fortbildungsschule und die allgemeine Fortbildungsschule industrieller Gemeinden.

Gemäß Art. 45 des Schulgesetzes wurden benachbarte Gemeinden zu einer gemeinsamen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zusammengezogen. So entstanden 12 Schulen.

In zwei Winterkursen werden folgende Fächer erteilt: Landwirtschaftliche Fachlehre, Deutsch, Rechnen und Buchführung, Vaterlandskunde. Der landwirtschaftliche Fachunterricht wurde in die Hände von praktischen Landwirten gelegt, der übrige Unterricht wird von Lehrern der Volksschule erteilt. Die Lehrerschaft ist in einem kurzen Vorbereitungskurs auf Charlottenfels in ihre Aufgabe eingeführt worden und sie hat sich mit Freude an die Arbeit gemacht.

Schwer ist die Frage zu lösen, wie in industriellen Gemeinden die Fortbildungsschule für diejenigen Jünglinge eingerichtet werden soll, welche in keiner Berufslehre stehen. Solche Schulen sind in Schaffhausen, Neuhausen und Thayngen notwendig geworden; voraussichtlich werden auch noch Stein und Beringen dazu kommen. Der Unterricht mit solchen Jünglingen, denen zudem oft Lust und Liebe zur Weiterbildung fehlen, ist nicht leicht. Wenn genügend Erfahrungen gesammelt worden sind, wird der Erziehungsrat in Verbindung mit der Lehrerschaft dieser Schulen ein allgemeines Unterrichtsprogramm aufstellen.

b) Gewerbliche, industrielle und kaufmännische Fortbildungsschulen. Dank der Initiative des kantonalen Handelsgärtnervereins Schaffhausen ist im Herbst 1927 eine Gärtnerreifachschule gegründet worden mit Sitz in Neuhausen, wo die nötigen Räumlichkeiten mit Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurden.

1928/29 wurde die gewerbliche Fortbildungsschule der Stadt Schaffhausen nach der beruflich-fachlichen Seite ausgebaut durch Übernahme der Coiffeurschule und des Buchdruckerfachkurses.

c) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (Töchterfortbildungsschulen). In den Reiathgemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt ist in Lohn eine neue hauswirtschaftliche Schule entstanden. Auch die Gemeinden Bibern, Hofen, Altorf und Opfertshofen sollen nun in Opfertshofen eine solche Schule erhalten. Vorzüglich ausgebaut ist die Töchterfortbildungsschule der Stadt Schaffhausen, welche aber wohl richtiger den Namen „Frauenarbeitsschule und Töchterfortbildungsschule“ führen würde.

Aus Frauenkreisen wird immer wieder der Wunsch geäußert, es möchte auch in Schaffhausen, wie es im Kanton Zürich der

Fall gewesen ist, der Besuch der Töchterfortbildungsschule obligatorisch erklärt werden. Der Erziehungsrat hat eines seiner Mitglieder mit dem Studium der Frage betraut. Immerhin ist dazu zu bemerken, daß gemäß Artikel 44, Alinea 3, des Schulgesetzes jeder Gemeinde das Recht eingeräumt wird, ihre Töchterfortbildungsschule obligatorisch zu machen. Auch sind die Erfahrungen bei den Knaben vorläufig noch nicht so sehr ermunternd, das Obligatorium für die Mädchen als dringende Notwendigkeit zu betrachten.

Maturitätsausweise. Mit Schreiben vom 12. März 1928 machte das eidgenössische Departement des Innern die Mitteilung, daß der Bundesrat in Entsprechung eines Gesuches des Erziehungsrates vom 14. Januar 1928, gestützt auf den Bericht der eidgenössischen Maturitätskommission, beschlossen habe, die von der Kantonsschule Schaffhausen ausgestellten Maturitätsausweise sämtlicher drei Typen im Sinne der neuen Maturitätsordnung vom 20. Januar 1925 anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgte unter dem Vorbehalt, daß der reibungslose Übergang von der Realschule in die Kantonsschule, wie er im Schreiben des Erziehungsrates auf Grund einer Vorlage der kantonalen Reallehrerkonferenz erwähnt war, tatsächlich festgesetzt werde. Damit ist auch in Schaffhausen die Neuordnung der Dinge zu einem gewissen Abschluß gelangt und die Realschule als Unterbau für die Kantonsschule im Sinne von Art. 14 der neuen Maturitätsverordnung anerkannt.

Wanderjahr der Lehrer. Auf Grund dreijähriger Erfahrung lassen sich nun auch die ersten Auswirkungen des Artikels 71 des Schulgesetzes feststellen, welcher bezweckt, den jungen Elementarlehrern und Lehrerinnen Gelegenheit zu verschaffen, sich zuerst etwas in der Lebensschule umzusehen, bevor sie die selbständige Führung einer öffentlichen Schule übernehmen dürfen. Dieses Wanderjahr soll auch die jungen Leute lehren, sich in eine Arbeitsgemeinschaft einzufügen, sich auszugleichen und mit den Mitmenschen zu verständigen. Auf Grund der eingegangenen Berichte und Belege ist bisher an 17 Lehrer und 8 Lehrerinnen der Ausweis über die Erfüllung des praktischen Lehrjahres abgegeben worden. Aus den Berichten geht hervor, daß die jungen Leute die Einrichtung des Wanderjahres zu schätzen wissen und mit Freude daran zurückdenken. Ein schöner Teil von ihnen ist nach Westen gezogen, ins Waadtland, nach Belgien, nach Frankreich, wo sie meist auf Bauerngütern oder auf Bureaux gearbeitet haben. Die Kandidatinnen haben ihr Lehrjahr meist in Kinderheimen und Anstalten absolviert.

Kanton Appenzell A.-Rh.¹⁾**Primarschulen und Sekundarschulen.**

Gesetzgebung. Normallehrplan für die Mädchenarbeitsschulen, vom Regierungsrat genehmigt am 2. November 1927. — Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule, vom Kantonsrat erlassen am 1. Oktober 1931. — Lehrplan für die Sekundarschulen, vom Regierungsrat genehmigt und für die nächsten drei Jahre provisorisch in Kraft gesetzt am 5. März 1932.

Die endgültige Revision des Regulativs betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule bildete für die Landesschulkommission im Amtsjahr 1931/32 ein Haupttraktandum. Als neue Verwendungsmöglichkeiten für die erhöhten Bundesgelder sind vorgesehen: Zuwendungen an die Gemeinden für die Lehrerbesoldungen, dann die Unterstützung ärmerer Gemeinden im öffentlichen Primarschulwesen, Beiträge an die Kosten des Primarschulunterrichts in abgelegenen Bezirken mit schwach frequentierten Schulen, Unterstützung des Handfertigkeitsunterrichts und des Gemüsebaus in Schülergärten, Beiträge an Spezialkurse des öffentlichen Primarunterrichts.

Unterricht. Mit der Schriftreform ist auf der Unterstufe mit dem Schuljahr 1931/32 ein Anfang gemacht worden. Für die neuen Schriftformen, welche im Anschluß an die Steinschrift in den Schulen eingebütt werden sollen, waren leitende Grundsätze: Die neue Kurrentschrift soll sich möglichst an die Steinschrift anlehnen, wobei Einfachheit und Klarheit der Buchstabenformen Hauptsache ist. Die Entwicklung aus diesen einfachsten Formen bleibt für später vorbehalten. Diese Entwicklung muß zwei Wege gehen: a) Aufstieg zu schöneren Formen, b) später weiterer Aufstieg mit Rücksichtnahme auf die Flüssigkeit der Schriftformen.

Lehrerschaft. Gegen Ende des Schuljahres 1930/31 reichte der kantonale Lehrerverein nachstehenden Antrag als Beschuß der Delegiertenversammlung vom 21. März 1931 ein: Es soll im Regulativ für die Prüfung der Stipendiaten, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen in § 3 folgender Zusatz aufgenommen werden: „Sofern genügend einheimische Lehrkräfte (Appenzellerbürger und solche, die im Kanton aufgewachsen sind) vorhanden sind, kann die Landesschulkommission die Erteilung der Wahlfähigkeit an auswärtige Kandidaten beschränken auf solche, die aus Kantonen stammen, welche Gegenrecht halten.“ Die Landesschulkommission hat hierauf den Gemeindeschulkommissionen und Gemeinderäten durch Kreisschreiben bekanntgegeben, daß inskünftig für außerkantonale Bewerber um Lehrstellen in der Regel eine

¹⁾ Berichte über das Schulwesen des Kantons Appenzell Außerrhoden pro 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

74 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

theoretische und praktische Prüfung in Aussicht genommen und daß die Wahlfähigkeit erst dann erteilt werde, wenn diese Prüfung mit Erfolg absolviert worden sei. Die Prüfung soll jeweilen vor Stellenantritt abgelegt werden.

Fortbildungsschulen.

Gesetzgebung. Lehrplan für die Appenzellischen Gewerbeschulen, vom Regierungsrat genehmigt am 30. November 1927.

Organisatorisches. Im Hinblick auf die obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge ist zu erwähnen, daß 1930/31 in fünf Gemeinden die Einstellung des Unterrichts nach der landwirtschaftlichen Seite hin erfolgte. Für diese Schulen konnte bereits bei der Abteilung für Landwirtschaft in Bern ein Bundesbeitrag erwirkt werden. Die Landesschulkommission hat gegen Ende des Schuljahres für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen einen detaillierten Unterrichtsplan ausgearbeitet, den der Regierungsrat gutgeheißen hat. Er ist sämtlichen Gemeindeschulkommissionen zur Verfügung gestellt worden. Auf Ansuchen des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins ist an sämtliche Gemeindeschulkommissionen anfangs Herbst 1931 neuerdings ein Rundschreiben abgegangen, in welchem zur Schaffung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen eingeladen wurde. Weitere Versuche sind bereits im Winter 1931/32 gemacht worden.

Kantonsschule Trogen.

Gesetzgebung. Statuten der Appenzell A.-Rh. Kantonsschule in Trogen, vom Kantonsrat angenommen am 19. März 1928.

Der Regierungsrat gab im Januar 1928 Kenntnis von einem Beschlusse des Bundesrates, nach welchem die Kantonsschule in das Verzeichnis derjenigen schweizerischen Mittelschulen aufgenommen worden ist, deren Maturitätsausweise nach Typus A, B und C im Sinne von Artikel 1 der zudienenden eidgenössischen Verordnung anerkannt werden. Einziger Vorbehalt war, daß in den Maturitätsausweisen für Kandidaten der medizinischen Berufsarten und der Eidgenössischen Technischen Hochschule die Noten, wie es die eidgenössische Verordnung vorschreibt, in ganzen Zahlen erteilt werden und daß in der ersten Prüfung Durchgefallene erst nach Jahresfrist wieder zur Prüfung zugelassen werden. Die Landesschulkommission hat das Maturitätsreglement entsprechend abgeändert.

Organisatorisches. Das für die Kantonsschule wichtigste Ereignis im Schuljahr 1931/32 waren die Einweihung und der Bezug des Ergänzungsbaues in der letzten Woche Oktober 1931.

Schulgesetzesentwurf. In Beratung stand in den letzten Jahren der Entwurf zu einem neuen Schulgesetz, der drei Ziele verfolgte. Er suchte alle seit dem Erlaß der Schulverordnung vom 1./2. April 1878 in Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Kreisschreiben über das Schulwesen erlassenen Verfügungen, die Gemeingut geworden sind, einheitlich und übersichtlich zusammenzufassen; er wollte ferner, daß die Schule neben die Pflege des Wissens in vermehrtem Maße die Pflege des Charakters und des Willens der Schüler setzt; endlich wollte der Entwurf Schule und Elternhaus einander näherbringen, die Schule überhaupt den Bedürfnissen des praktischen Lebens bestmöglich anpassen.

Die Ungunst der Zeit veranlaßte die zustehenden Instanzen, von einer Unterbreitung des Entwurfs an die Landsgemeinde zum Entscheid abzusehen. Statt dessen lud der Regierungsrat die Landesschulkommission ein, eine Revision der bestehenden Schulordnung in die Wege zu leiten.

Kanton Appenzell I.-Rh.¹⁾

Primarschule.

Gesetzgebung. Revision des Art. 10 der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896; Beschuß des Großen Rates vom 27. Dezember 1927. — Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen vom 26. November 1928. — Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 22. Februar 1929. — Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes vom 24. November 1930. — Verordnung über den Turnunterricht in der Schule vom 19. September 1930. — Revision von Art. 34, Abs. 1 und 2, der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896, vom 30. März 1932.

Die Revision des Artikels 10 der Schulverordnung im Jahre 1927 betrifft den Staatsbeitrag an die Leistungen der Schulgemeinden, der auf 25 %, in gewissen Fällen auf 30 und 35 % gesetzt ist. — Die neue Verordnung über die Arbeitsschulen von 1928 setzt das Obligatorium des bisher fakultativen Arbeitsschulunterrichtes fest, und zwar vom 2. bis 7. Schuljahr. In Vollziehung dieser Verordnung wurde dann ein einheitlicher Lehrplan aufgestellt. — Die Verordnung über die Verteilung der Bundessubvention sieht die Berücksichtigung aller neun Zweckbestimmungen vor, welche gemäß Bundesgesetzgebung aus der Schulsubvention bedacht werden können. Gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich namentlich folgende Änderungen: Unterstützung des Turnwesens, Verdoppelung des Beitrages an die Lehreralterskasse, Erhöhung der Gehaltszuschüsse an die weiblichen Lehrkräfte und Schaffung einer Altersfürsorge für dieselben, Abgabe der obligatorischen Lehrmittel zu halben Preisen, Subventionierung der Aus-

¹⁾ Geschäftsberichte betreffend die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.-Rh. in den Jahren 1927, 1928, 1929, 1930 und 1931.

76 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

lagen der Schulgemeinden für Mobiliaranschaffungen, für Anschauungsmaterial, sowie für die Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. — Am 19. September 1930 gab die Landesschulkommission eine Verordnung heraus über den Turnunterricht in der Schule, welche in Vollziehung der einschlägigen Bundesverordnung das Knabenturnen als obligatorisches Fach erklärt. In jeder Schulwoche und jeder Schulklasse sind zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden. Der Turnunterricht hat nach Maßgabe der neuen eidgenössischen Turnschule zu erfolgen. Den Schulräten wird nahegelegt, nach Möglichkeit auch den schulpflichtigen Mädchen geeigneten Turnunterricht durch weibliche Lehrkräfte erteilen zu lassen. Für die Beschaffung der Turneinrichtungen und -geräte, für die Entschädigung der Lehrkräfte für Turnstunden außer der ordentlichen Schulzeit und für den Besuch eidgenössischer Turnkurse werden Beiträge in Aussicht gestellt. — Der Große Rat hat am 30. März 1932 auf Antrag der Landesschulkommission Artikel 34, Absatz 2, der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 aufgehoben. Dieser erklärte den Besuch eines achten Schuljahres obligatorisch für jene Schüler, welche in sieben Jahren nicht zur Absolvierung der siebenten Primarklasse gelangten. Inskünftig ist es in solchen Fällen den Inhabern der elterlichen Gewalt freigestellt, die Kinder ein achtes Jahr der Schule anzuvertrauen.

Sekundarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Mädchenrealschule in Appenzell vom 27. Mai 1929.

Die Übernahme der bisher privaten Mädchenrealschule Appenzell durch den Staat erfolgte am 1. Juni 1929. Die Verordnung sieht eine zweiklassige Schule vor. In die erste Klasse werden die Mädchen nach Absolvierung der siebenten Primarklasse, in die zweite nach Absolvierung der ersten Realklasse aufgenommen. Der Besuch ist unentgeltlich und freiwillig. Mit der Führung ist das Frauenkloster St. Maria der Engel betraut. Die Schule, die vom Staat unterhalten wird, steht unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht der Landesschulkommission.

Kanton St. Gallen.¹⁾

Primar- und Sekundarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial, vom 15. Februar 1929. — Lehrplan für die st. gallischen Sekundarschulen; vom Erziehungs-

¹⁾ Auszüge aus den Amtsberichten des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932 (Erziehungsdepartement).

rat erlassen am 11. März 1929; vom Regierungsrat genehmigt am 14. März 1929. — Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen und dem Regierungsrat des Kantons Zürich über die Ordnung der Schulverhältnisse der Höfe Burgstock und Ruhalden, vom 17. Januar / 19. Februar 1929. — Lehrplan für die Primarschulen; vom Erziehungsrat erlassen am 13. Januar 1930; vom Regierungsrat genehmigt am 7. Februar 1930. — Gesetz über die Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und über einen vierten Seminarkurs; erlassen am 8. Juli 1931, in Kraft getreten am 10. August 1931. — Nachtrag zur Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 5. April 1932. — Verordnung über das Arbeitsschulwesen der Volksschule vom 28. Juni 1932. — Verordnung über die Ausstellung und Behandlung der bezirksräätlichen Visitationsberichte, vom 1. Juni 1932.

Die Revision der Verordnung über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobilier und Anschauungsmaterial geschah im Zeichen des Finanzausgleiches zwischen Staat und Gemeinden; die Schaffung neuer Lehrstellen wurde erleichtert. Neben der bisher allein in Betracht gezogenen Steuerkraft werden nun auch der Schulsteuerfuß und die gesamte Steuerbelastung (Armen-, Polizei- und Schulsteuern) für die Bemessung des Staatsbeitrages in Anrechnung gebracht. Wo Schulhausbauten und -einrichtungen mit der Schaffung neuer Lehrstellen verbunden sind, werden Subventionszuschläge ausgerichtet. Die Sekundarschulen sind den Primarschulen in den Subventionsansätzen gleichgestellt worden. Die neue Verordnung brachte eine Erhöhung der Subventionsansätze auf der ganzen Linie. Sie hat bereits eine erhöhte Bautätigkeit und vermehrte Anschaffungen von Anschauungsmaterial bewirkt.

Besondere Förderung erhielt das Sekundarschulwesen dadurch, daß durch Änderung von Artikel 26 der kantonalen Schulordnung die Verpflichtung zum wenigstens zweijährigen Sekundarschulbesuche ausgesprochen und durch ein Kreisschreiben die Schulbehörden und Eltern darauf aufmerksam gemacht wurden, daß der Übertritt der Sekundarschüler in die Sekundarschule nach der sechsten Primarklasse erfolgen sollte, wobei nur gut begabte Schüler in die Sekundarschule aufzunehmen seien. Aus dieser Weisung folgt für die Primarschulgemeinden die Verpflichtung, die Abschlußklassen der Primarschule besser auszubauen (kleine Schülerzahlen, Handfertigkeitsunterricht, Praktika in Naturkunde, eventuell Einführung in die französische Sprache usw.), um auch Schülern, die nur die Primarschule besucht haben, die Erlernung eines Handwerkes und ein gutes Fortkommen im Existenzkampfe zu ermöglichen.

Das Arbeitsschulwesen erhielt an Stelle der überholten Bestimmungen des Jahres 1928 eine neue Verordnung, wonach unter anderem die Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen von $2\frac{1}{2}$ auf 3 Jahre erhöht wird. Die Verordnung über die Ausstellung und Behandlung der bezirksschulräätlichen Visitationsberichte verfügt,

daß zukünftig die Häufigkeit der Berichterstattung reduziert, der Behandlung der Berichte indessen größere Sorgfalt gewidmet werden soll.

Lehrerschaft.

Gesetzgebung. Statuten der Lehrerversicherungskasse für die Volkschullehrer vom 9. Dezember 1929. — Nachtragsgesetz zum Gesetz vom 1. Januar 1923 über die Lehrergehalte; erlassen am 14. Mai 1930, in Kraft getreten am 16. Juni 1930.

Die Statuten der Versicherungskasse für die Volksschullehrer vom Jahre 1923 wurden 1929 abermals revidiert. Den Postulaten der st. gallischen Lehrerschaft wurde, wie aus nachstehender Gegenüberstellung hervorgeht, in weitgehendem Maße entsprochen.

	Bisher:	Neu:
Alterspension . . .	Fr. 2000.—	Fr. 2800.—
Witwenpension . . .	„ 800.—	„ 1200.—
Waisenpension . . .	„ 250.—	„ 350.—

Die Beiträge aller Beteiligten wurden durchwegs um 50 % erhöht. Für die Arbeitslehrerinnen sind sie abgestuft nach den verschiedenen Versicherungskategorien. Eine Reihe im vorgeschriftenen Alter stehende Lehrkräfte sind nun zurückgetreten und haben jüngern Kollegen Platz gemacht. Für die Deckung der dem Kanton aus der Statutenrevision resultierenden Mehrbelastung kann die nunmehr von den eidgenössischen Räten beschlossene, erhöhte Bundessubvention an die Volksschule herangezogen werden.

Das Nachtragsgesetz vom 16. Juni 1930 zum Lehrergehaltsgekte trat, ohne daß das Referendum benutzt worden wäre, in Kraft und brachte den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen angemessene Gehalte und den finanzschwachen Schulgemeinden in Form von Lehrstellenbeiträgen die Mittel zur Durchführung des Nachtragsgesetzes.

Organisatorisches. Während die Anstellungsmöglichkeiten für Lehrer in den letzten Jahren sich erheblich besserten, sind sie für Lehrerinnen andauernd ungünstig.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Nachtragsgesetz zum Gesetz über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule; erlassen am 22. Mai 1931, in Kraft getreten am 29. Juni 1931. — Regulativ für die Ausrichtung von Stipendien an der Kantonsschule St. Gallen. vom Erziehungsrat erlassen am 12. Januar 1931, vom Regierungsrat genehmigt am 16. Januar 1931.

Diesen Gesetzeserlassen voraus geht die Reorganisation des Gymnasiums und der technischen Abteilung der Kantonsschule. 1927 wurden die Stundenverteilungspläne der Lehrerkonferenzen und die neuen Lehrpläne genehmigt, deren

Richtlinien durch die Anforderungen des neuen eidgenössischen Maturitätsreglementes vom Januar 1925 bestimmt sind. Das machte die Abänderung der Maturitätsreglemente notwendig. 1928 erfolgte die Anerkennung der Maturitätsausweise von Typus A, B und C durch den Bund (Typus C vorläufig bedingt).

1931 wurde die Dauer der Gymnasialzeit auf 6½ Jahre verkürzt. Die durch den Wegfall des Wintersemesters der VII. Klasse notwendig gewordenen Übergangsbestimmungen wurden sofort erlassen und ausgeführt, so daß die Neuerungen mit dem Schuljahr 1932 voll in Kraft traten und die Gymnasialmaturität nunmehr im Herbst abgenommen werden kann. Gleichzeitig wurde für die vom Lande kommenden Schüler der Übertritt dadurch erleichtert, daß die Zahl der Prüfungsfächer für die als normale Übertrittsklasse geltende III. Gymnasialklasse auf vier (Deutsch, Französisch, Latein und Mathematik) reduziert wurde. Außerdem wird dabei in hohem Maße auf die mitgebrachte Vorbildung Rücksicht genommen; erst beim Eintritt in eine höhere Klasse wird die Prüfung ausschließlich auf Grund des Pensums der vorangehenden Gymnasialklasse abgenommen.

Auch die andern Abteilungen haben organisatorische Änderungen erfahren. So wurde an der Merkantilabteilung der Unterricht in deutscher Handelskorrespondenz und Betriebslehre neu eingeführt und ein Deutsch-Vorkurs für fremdsprachige Schüler organisiert.

Die Ansätze für Stipendien sind im Schuljahr 1930/31 nicht unweentlich erhöht worden, wodurch dem einen oder andern fähigen jungen Kopf, dem sonst die Mittel zum Studium fehlen, der Weg zur Weiterbildung erleichtert werden dürfte.

Seit 1928 sind nur noch die außerhalb des Kantons wohnenden Schweizerbürger und die Ausländer zur Bezahlung des Schulgeldes verpflichtet. Die Kantonsbürger und die im Kanton St. Gallen niedergelassenen Schweizerbürger anderer Kantone haben nur einen allgemeinen Beitrag an Bibliothek, Sammlungen und allgemeine Lehrmittel zu leisten, wofür ihnen das Recht der reglementarischen Benutzung derselben zusteht.

1929 wurden Reglement und Unterrichtsplan der Ha u s w i r t s c h a f t s s c h u l e C u s t e r h o f R h e i n e c k den Bedürfnissen entsprechend revidiert.

*

Neue Aufgaben.

Geplant ist die Revision des veralteten Erziehungsgesetzes, das während der Kriegs- und Nachkriegsjahre zurückgestellt war. Der Gesetzesentwurf hat bereits die Beratung durch das Plenum des Großen Rates am 2. November 1931 passiert.

Bereits ist ein Postulat des neuen Gesetzesentwurfes verwirklicht, indem durch die Vollziehungsverordnungen des Bundes und des Kantons zum eidgenössischen Tuberkulosegesetz die Ortsschulräte und Anstaltsleitungen zur Wahl des vorgeschriebenen Schularztes im Haupt- oder Nebenamt verhalten sind.

Als dringliche Aufgabe steht dem neuen Erziehungsgesetz die Beseitigung der mißlichen Verhältnisse bevor, die bei den Volkschulen infolge der verkürzten Schulzeit und der zu hohen Schülerzahlen, die in vielen Fällen zusammentreffen, oft bestehen.

Der Kanton zählte im Schuljahr 1931/32 806 öffentliche Primarschulen, nämlich 572 Ganztagsjahrsschulen, 78 Dreivierteljahrsschulen, 82 Doppelhalbtagsjahrsschulen, 56 teilweise Jahrschulen, 2 Halbtagsjahrsschulen, 1 geteilte Jahrschule, 15 Halbjahrsschulen.

Organisationspläne für die nächste Zeit betreffen die Einführung der Berufsberatung an der Kantonsschule, den Ausbau des Lehrerseminars durch Einführung von physikalischen und chemischen Schülerübungen, die Reorganisation des Arbeitslehrerinnenseminars an der städtischen Frauenarbeitsschule, einen neuen Lehrplan für das 6½-jährige Gymnasium, mit der Anpassung der Sekundarlehreramtsschule an die verkürzte Gymnasialzeit und die Revision des aus dem Jahre 1907 stammenden Lehrplanes des Seminars.

Kanton Graubünden.¹⁾

Primarschule.

Gesetzgebung. Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentlichen Primarschulen, vom Großen Rat beschlossen am 27. November 1931. — Lehrplan für die Bündner Primarschulen vom 2. November 1931.

1930 ist die Erhöhung der eidgenössischen Subvention an die Primarschulen beschlossen worden und in Rechtskraft erwachsen. Der Einheitssatz zur Berechnung des allgemeinen jährlichen Bundesbeitrages beträgt inskünftig einen Franken statt 60 Rappen wie bis anhin. Dazu kommt für Graubünden die Gebirgszulage, welche von 20 auf 60 Rappen erhöht wurde und in erster Linie zur Unterstützung ärmerer Gemeinden, zur Verbesserung des Unterrichts in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen, verwendet werden soll. Außerdem sieht der abgeänderte Artikel 4 in Absatz 4 für die Kantone Tessin und Graubünden eine spezielle Sprachenzulage

¹⁾ Geschäftsberichte des Erziehungs- und Sanitätsdepartementes des Kantons Graubünden pro 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

von 60 Rappen vor. Die neue kantonale Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention trägt dieser Sachlage Rechnung.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden auch auf Grund eines früheren Erlasses. Nach den Bestimmungen der Verordnung über Beiträge des Kantons an arme Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung, welche am 1. Januar 1927 in Kraft getreten ist, leistet der Kanton aus den ihm vom Großen Rat zur Verfügung gestellten Krediten einen Beitrag an die Ausgaben dieser Gemeinden für die Besoldung der Lehrer unter bestimmten Voraussetzungen betreffend die Finanzlage und die Steuererhebung dieser Gemeinden. Vorzugsweise sollen diese Beiträge nach Artikel 2 und 3 der zitierten Verordnung für die vom Kanton unterstützten Gemeinden verwendet werden. In zweiter Linie sollen alsdann laut Artikel 4 der genannten Verordnung nach Maßgabe der dem kantonalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel auch solchen Gemeinden Beiträge ausgerichtet werden, welche trotz Erhebung von angemessenen Nutzungstaxen und Steuern nicht in der Lage sind, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt aufrecht zu erhalten.

Unterricht. Das Departement und die Erziehungskommission haben sich seit 1928 mit der Frage der „neuen Schrift“ von Hulliger, beziehungsweise damit zu befassen gehabt, ob wohl der Moment schon gekommen sei, den damit sich verbindenden Fragenkomplex in den Behörden eingehend zu behandeln und einer Beschußfassung zuzuführen. Nach eingehender Diskussion in der Erziehungskommission wurde beschlossen, es seien die verschieden sich aufdrängenden Lösungen in vorbereitendem Sinne eingehend zu prüfen und auch in den Lehrerkonferenzen zur Sprache zu bringen. 1932 wurden in Chur zwei Einführungskurse in die Hulligerschrift abgehalten.

Sekundarschule.

Gesetzgebung. Lehrplan für die Sekundarschulen, vom Kleinen Rat genehmigt mit Beschuß vom 17. Mai 1929.

Organisatorisches. Zurzeit besitzt der Kanton Graubünden 60 Gemeinde- und Kreissekundarschulen. Neu eröffnete Schulen seit 1926/27 sind: Bondo, Samnaun, Scanfs, Churwalden, Sils i. D., Medels und Conters i. O. Eingegangen ist die Schule von Sils im Engadin.

Fortbildungsschulen.

Gesetzgebung. Kantonale Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930.

Durch diese Verordnung ist die landwirtschaftliche Fortbildungsschule als neue Schulgattung im Kanton Graubünden ein-

geführt worden. Sie ist durch Umwandlung der Fortbildungsschulen in Gemeinden mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung zu schaffen und erhält ihr Gepräge durch entsprechende Auswahl des Stoffes in den allgemeinbildenden Fächern und durch Aufnahme von Fächern in den Lehrplan, der noch in Vorbereitung ist.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Bündnerischen Kantonsschule vom 2. April 1927.

Organisatorisches. Das Corpus Catholicum von Graubünden hat mit Eingabe vom 4. Juni 1927 ein Begehr von des Vereins Katholischer Lehrer und Schulfreunde Graubündens in befürwortendem Sinne an den Kleinen Rat weitergeleitet, dahinzielend, es möge der Geschichts- und Pädagogikunterricht am Lehrerseminar nach Konfession getrennt und von Lehrern der betreffenden Konfession erteilt und es möchten bei der Wahl der Kantonsschullehrer in vermehrtem Maße als bisher katholische Bewerber berücksichtigt werden. Diese Postulate haben durch Kleinratsbeschuß vom 27. September 1929 ihre Erledigung gefunden. Auf Grund der einläßlichen Erwägungen entschied der Kleine Rat: 1. Den beiden Postulaten auf Trennung des Geschichts- und Pädagogikunterrichtes am Seminar der Bündner Kantonsschule könne nicht entsprochen werden. Erst auf Grund einer Änderung der einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verfassung wäre das überhaupt rechtlich möglich. 2. In bezug auf das dritte Postulat betreffend vermehrte Berücksichtigung katholischer Bewerber bei Anstellung neuer Lehrkräfte an der Kantonsschule werde der Kleine Rat sich auch weiterhin angelegen sein lassen, in billiger und gerechter Weise die verschiedenen Konfessionen an der Kantonsschule zu berücksichtigen, doch müsse in erster Linie die Befähigung der betreffenden Kandidaten ausschlaggebend sein.

Einer Anregung, die von den Initianten der Bewegung „Chur als Schulstadt“ ausgegangen war, entsprechend, wurde im Frühling 1929 probeweise an der Kantonsschule ein Vorbereitungskurs für Fremdsprachige veranstaltet. Dieser Kurs bezweckte die Einführung italienischer und romanischer Schüler in die deutsche Sprache und deren Vorbereitung für den Eintritt in die Kantonsschule. Er wurde im Herbst 1929 und in den darauffolgenden Jahren wiederholt und hat sich seither eingelebt, da die gemachten Erfahrungen gute sind.

Besondere noch nicht verwirklichte Postulate im Hinblick auf die Kantonsschule betreffen die Reorganisation des Seminars im Sinne der Anfügung eines weiteren Schuljahres, die vermehrte Berücksichtigung des Romanischen bei der Lehrerausbildung und einen Ausbau der italienischen Abteilung.

Auch in bezug auf die Handelsabteilung wird einer Reorganisation gerufen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Gehaltsliste für die Kantonsschullehrer, die kantonalen Beamten und Angestellten vom 30. Mai 1930. — Großratsbeschuß betreffend Beitrag an die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 27. November 1931. — Verordnung über die Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer, vom Kleinen Rat genehmigt am 30. Dezember 1931.

Stark in Anspruch genommen wurde das Erziehungsdepartement 1931 durch die Verhandlungen und Vorarbeiten für eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Leiter beziehungsweise des Lehrpersonals in verschiedenen Anstalten im Kanton, die der bestehenden Alters- und Versicherungskasse für Beamte und Angestellte des Kantons und der Kantonalfank nicht angehören können. Es konnte in dieser Beziehung nach längeren Verhandlungen und auf ähnlicher Grundlage wie für die Beamten und Angestellten der Stadt Chur ein Vertrag mit der Schweizerischen Renten- und Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Ebenso wurden die bezüglichen Reglemente der Anstalten, die Versicherung betreffend, vorbereitet. Es haben sich erwähntem Vertrag bisher die Bündner Frauenschule, das kantonale Lehrlingsheim und die Anstalt Plankis angeschlossen. Für die Erziehungsanstalt Masans mußte aus Gründen, die in der Person des derzeitigen Leiters liegen, eine besondere Abmachung getroffen werden.

Lehrerbildungskurse. Es seien nur zwei besonders wichtige Kursgebiete herausgehoben. Ein Kurs zur Einführung in die Fragen der Erfassung und Behandlung entwicklungsgehemmter Kinder fand im Volkshaussaal in Chur vom 17. bis 22. November 1930 statt. Es war dies der erste derartige Kurs, der in Graubünden abgehalten wurde. Er sollte die Lehrer in die Grundfragen der Heilpädagogik einführen und sie in den Stand setzen, in ihren Schulen auf Grund eines Fragebogens eine zuverlässige Erhebung über den Anormalenstand durchzuführen. Der Kurs stand unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Hanselmann, dem Leiter des heilpädagogischen Seminars in Zürich. Laut Departementsbericht 1932 ist die Einrichtung einer Erziehungsberatungsstelle für entwicklungsgehemmte und schwererziehbare Kinder für Graubünden in Aussicht genommen.

Im Schloß Rhäzüns wurde 1931 der erste Sprachkurs für Lehrer Mittelbündens abgehalten, zur speziellen Weiterbildung für Lehrer, die einer gemischt-sprachigen Jugend Unterricht in Deutsch erteilen müssen. Die Abhaltung dieses Kurses war ermöglicht worden durch die erhöhte Bundessubvention, welche

84 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

einen besondern Beitrag auf den Kopf der romanisch und italienisch sprechenden Bevölkerung gebracht hat. Aus demselben Kredit wurden 1932 finanziert: 1. in Zuoz ein romanischer Kurs für die Lehrer des Engadins und Münstertals, und 2. in Roveredo ein italienischer Kurs für die Lehrer des Misox und Calancatales, zu denen sich noch einige aus dem Puschlav gesellten.

Lehrerüberfluß. Auch der Kanton Graubünden hatte in den vergangenen Jahren bedeutend mehr Primarlehrkräfte zur Verfügung, als er benötigte, und griff zu verschiedenen Mitteln, um dem Übel zu steuern: Publikation der Sachlage im Amtsblatt, Zurückhaltung in der Verabfolgung von Stipendien an Seminaristen, Überleitung der Lehrer in andere Berufe usw.

Die Überproduktion besteht jedoch nicht im Hinblick auf Sekundarlehrer mit Hochschulstudium.

*

Projekte. Für die künftigen Jahre ist in Aussicht genommen eine Revision der Sekundarschulordnung, die bisher aus finanziellen Erwägungen zurückgelegt werden mußte. Im Gang sind auch die Vorarbeiten für die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Im Entwurf liegt vor ein Minimallehrplan für Gewerbeschulen. Ausgearbeitet sind die Richtlinien für einen Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Vom Großen Rat bereits angenommen ist das revidierte Gesetz über Schulpflicht und Schuldauer, dessen Ausführungsbestimmungen jedoch noch nicht durchberaten sind.

Kanton Aargau.¹⁾

Allgemeines.

Mit Rücksicht auf die kritische Wirtschaftslage unserer Zeit konnten zwei Gesetzesentwürfe, die bereits vom Großen Rat in letzter Lesung verabschiedet waren, nicht der Volksabstimmung unterstellt werden: das Schulgesetz, das seit 1926 in Beratung stand, und das Lehrerbesoldungsgesetz. Auf Bericht und Antrag des Regierungsrates beschloß der Große Rat am 23. Februar 1933: 1. das Lehrerbesoldungsgesetz wird zurückgezogen und der Regierungsrat wird beauftragt, hierüber dem Großen Rate zu gegebener Zeit eine neue Vorlage einzureichen; 2. die Abstimmung über das Schulgesetz wird sistiert, bis der Große Rat die Neuvorlage beschließt, wobei es dem Regierungsrat anheimgestellt wird, den Gesetzesentwurf unverändert oder mit zeitgemäßen Änderungen wieder vorzulegen.

¹⁾ Rechenschaftsberichte der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau pro 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

Im Laufe des Jahres 1930 ist das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose in Kraft getreten. In die kantonale Vollziehungsverordnung waren Bestimmungen aufzunehmen über die Tuberkulosebekämpfung durch die Schule. Als wesentliche Neuerung für die Schule sieht die Verordnung für alle Gemeinden das Obligatorium des Schularztes vor, dessen Obliegenheiten in den Hauptzügen normiert sind und sich in gleicher Weise auf die Überwachung der Schüler wie des Lehrkörpers erstrecken. Zur Erleichterung der Durchführung dieser Neuerung hat die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Kantonsarzt ein Normalpflichtenheft für den Schularzt ausgearbeitet. Das Normalreglement stellt die Maßnahmen für die Tuberkulosebekämpfung in den Mittelpunkt der schulärztlichen Tätigkeit und sieht daneben noch diejenigen unerlässlichen Funktionen vor, die eine zeitgemäße schulgesundheitliche Fürsorge zu berücksichtigen hat.

X Zur Vorberatung und zur Aufstellung von Vorschlägen, wie der Schriftenwirrwarr in den aargauischen Schulen abgestellt und in Berücksichtigung gesunder und vernünftiger Reformideen die Schaffung geordneter Zustände in der Schriftfrage ermöglicht werden könnte, setzte der Erziehungsrat eine Kommission ein mit der Ermächtigung, zu ihren Beratungen nach Bedarf anerkannte Fachleute zuzuziehen. 1931 hat der Erziehungsrat, gestützt auf die Vorarbeiten dieser Schriftkommission, die Schriftformen bestimmt, die inskünftig dem Schreibunterricht zugrunde zu legen sind und die Schulschrift zu bilden haben. Unter Ablehnung sogenannter Reformschriften hat er sich dabei an die Formen der Antiqua gehalten und eine methodische Wegleitung gegeben, wie die Schrift einzuüben und im Laufe der Schuljahre zu einer kurrenten Handschrift mit einfachen, gefälligen und leicht lesbaren Formen zu entwickeln ist. In methodischer Beziehung besteht die wesentlichste Neuerung darin, daß die bisher übliche Spitzfeder als Schulfeder ersetzt wird, in den untern Klassen durch eine sogenannte Plättchenfeder und in den mittleren Klassen durch eine Breitfeder. Die Anfangsschrift ist demgemäß eine Schnurschrift, die abgelöst wird durch eine Bandschrift, um in den obern Klassen in eine fließende Schrägschrift mit Schatten- und Haarstrichen übergeführt zu werden. Die neuen Schriftformen sind der im Herbst 1931 erschienenen Neuauflage der Fibel mitgegeben worden. Um den Übergang vom bisherigen Durcheinander zur Einheitlichkeit in Form und Methode der Schrift auf der ganzen Linie sicherzustellen, hat die Erziehungsdirektion mit Zustimmung des Regierungsrates obligatorische eintägige Einführungskurse für die Lehrerschaft angeordnet. Pro 1931 sind die Kurse für die Lehrer und Lehrerinnen der Unterstufe durchgeführt worden. 1932 folgten die Kurse für die Lehrkräfte der Mittel- und 1933 für die Oberstufe.

Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schule.

Gesetzgebung. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schulen vom 4. November 1932.

Die neuen Lehrpläne, seit 1925 zur Erprobung durch die Lehrerschaft provisorisch in Kraft, sind mit den gewonnenen Erfahrungen in Einklang gebracht worden. In die definitive Fassung übernommen wurden die Grundzüge. Auch die Lehrstoffe und die Stundenzahlen der einzelnen Klassen¹⁾ wurden ziemlich unverändert belassen. Etwelche Umarbeitung und Erweiterung erfuhren die methodischen Anleitungen und die allgemeinen Bestimmungen. Die neuen Lehrpläne sind auf Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft gesetzt worden.

Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule.

Gesetzgebung. Lehrplan für die Handwerkerschulen vom 24. April 1929. — Regulativ betreffend die Organisation der Prüfungen der gewerblichen und industriellen Lehrlinge vom 15. November 1929. — Reglement für die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 27. Februar 1930.

Nachdem 1927 die kantonale Inspektion der Handwerkerschulen geregelt worden war, kam 1928 die seit längerer Zeit hängende Frage des Erlasses eines aargauischen Handwerkerschullehrplanes zur Erledigung. Dieser Lehrplan ist eine ziemlich weit gefaßte Wegleitung, innerhalb derer jede Schule unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse ihr besonderes Pensum und ihren Lehrgang, also ihren besonderen Lehrplan zusammenzustellen hat, der der Genehmigung des Inspektors unterliegt. Der Lehrplan ist auf Beginn des Schuljahres 1929/30 provisorisch auf drei Jahre in Kraft gesetzt worden.

1929 ist der Vollzug des Lehrlingsgesetzes weiter ausgebaut worden. Ein bisher provisorisches Regulativ betreffend die Organisation der Prüfungen der gewerblichen und industriellen Lehrlinge hat, gestützt auf die gesammelten Erfahrungen, eine definitive Fassung erhalten und ist mit dem 1. Januar 1930 in Kraft getreten. Als wesentliche Neuerungen sieht das Regulativ vor: Die Abhaltung von Instruktionskursen für die Prüfungsexperten, den Erlaß staatlicher Vorschriften über Zwischenprüfungen und Subventionierung dieser Prüfungen, die Ausrichtung von Reiseentschädigungen an die Prüflinge, die bessere Honorierung der Prüfungsfunktionäre. Im Anschluß an das Prüfungsregulativ ist durch Regierungsratsbeschuß verfügt worden, daß inskünftig auch den Teilnehmern an den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen die Bahnkosten in gleicher Weise vergütet werden, wie den Teilnehmern an den gewerblichen Prüfungen.

Nachdem bereits im Jahre 1928 die kantonale Handwerkerschulinspektion in einem Reglement umschrieben worden ist, hat

¹⁾ II. Teil, Gesetzessammlung, Seite 87ff

der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Lehrlingskommision auch ein Reglement für die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen erlassen. Dieses organisiert die Inspektion nach Fächergruppen. Von den bestellten zwei Inspektoren ist dem einen die Überwachung der Sprachfächer, dem andern diejenige der übrigen Fächer übertragen. Im weiteren sollen die Reglementsbestimmungen die allseitige Übereinstimmung über die Funktionen des Inspektorates, dessen Stellung, Aufgaben und Kompetenzen sicherstellen, wie es die Inspektionsreglemente der anderen Schulgattungen ebenfalls bezwecken.

Zurzeit arbeitet die Erziehungsdirektion den Entwurf für eine kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz von 1930 über die berufliche Ausbildung aus.

Bezirksschule.

Die bereits vollzogene Lehrplanrevision für die Gemeindeschule und die geplante Lehrplanrevision für die Kantonsschule rufen auch einer Abänderung des Lehrplanes der Zwischenstufe, der Bezirksschule. Der Erziehungsrat hat 1932 eine Lehrplankommission bestellt, die zurzeit an der Arbeit ist.

Kantonsschule Aarau.

Gesetzgebung. Revisionen des Lehrplanes der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909, vom 16. Februar 1928 und vom 3. Mai 1929. — Reglement für den schul- und sportärztlichen Dienst an der aargauischen Kantonsschule vom 17. April 1931.

Die Revision des Kantonsschullehrplanes von 1928 betrifft die Reorganisation des Turnunterrichtes. Es wurden im wesentlichen folgende Neuerungen geschaffen:

1. Turnen und militärische Übungen erhalten zusammen den Haupttitel „Leibesübungen“. Die Vorschriften über Turnstoff und Turnbetrieb sind für Schüler und Schülerinnen den zeitgemäßen Forderungen nach vermehrter Berücksichtigung der Leibesübungen im Freien und des Sportes angepaßt. 2. Das Turnen ist für die Schüler aller vier Klassen obligatorisch mit zwei Wochenstunden, während es bisher für die vierten Klassen fakultativ war. Für die Schülerinnen sind vier Turnstunden pro Woche vorgeschrieben.
3. Die militärischen Übungen sollen mit zwei Wochenstunden während des ganzen Jahres betrieben werden, während sie bisher nur im Sommer abgehalten wurden. Für die ersten drei Klassen des Gymnasiums und der technischen Abteilung, sowie für die Schüler der Handelsschule bis Ende des Sommersemesters der dritten Klasse sind sie obligatorisch, nachher fakultativ.
4. Jede Schulkelas bildet normalerweise eine Turnabteilung. Es können zwei Klassen der gleichen Stufe zu einer Turnabteilung vereinigt werden, wenn die Zahl der Schüler beider Klassen 30 nicht übersteigt.

88 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

Diese Lehrplanänderungen sind mit Beginn des Schuljahres 1928/29 in Kraft gesetzt worden.

Die Lehrplanänderung von 1929 betrifft die Einfügung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die Mädchen an der Handelsabteilung.

Ins Jahr 1930 fällt der Erlass eines Reglementes für den schul- und sportärztlichen Dienst an der aargauischen Kantonsschule. Das Reglement sieht die Übertragung der Überwachung aller gesundheitlichen Verhältnisse der Kantonsschule an einen Schul- und Sportarzt im Nebenamt vor. In den Pflichtenkreis dieses Arztes gehört vor allem die Kontrolle über die hygienischen Zustände in den Schulräumen und im Kantonsschülerhaus. Er hat diejenigen Schüler zu untersuchen, die ihm von der Lehrerschaft wegen schlechten Aussehens oder psychischen Störungen gemeldet werden. Der Befund ist den Eltern zuhanden des Hausarztes mitzuteilen. Ihm obliegt auch der Vollzug des Tuberkulosegesetzes in der Kantonsschule und die Begutachtung der Dispensation vom Turn- und Sportunterricht.

Ins Gebiet der Gesetzgebung hinein greift auch die Erlangung der eidgenössischen Anerkennung der aargauischen Maturität. Die bisherigen eidgenössischen Gültigkeitserklärungen der Maturitätsausweise schweizerischer Lehranstalten sind mit der Verordnung von 1925 grundsätzlich aufgehoben worden. Den Schulen wurde eine Frist bis 1. Januar 1929 gesetzt, um die Anerkennung der von ihnen ausgestellten Maturitätsausweise neu zu erwerben.

Die neue eidgenössische Maturitätsverordnung hat für die Lehranstalten, die für die Maturitätsanerkennung in Betracht kommen wollen, regelsweise einen mindestens sechsjährigen ununterbrochenen Lehrgang zur Voraussetzung. Ausnahmsweise kann, wenn die regionalen Verhältnisse eines Kantons es als notwendig erscheinen lassen, auch der Maturitätsausweis einer Anstalt mit gebrochener oder dezentralisierter Schulorganisation anerkannt werden, wenn Fächer und Lehrweise auf der Unterstufe den reibungslosen Übergang an die Oberstufe sicherstellen. Auf diese Ausnahmebestimmung als rechtliche Unterlage hatte sich das Begehr um die Maturitätsanerkennung der aargauischen Kantonsschule mit ihrer dezentralisierten Unterstufe, der Bezirksschule, zu stützen, wie denn auch anderen Kantonen mit ähnlicher Organisation des Mittelschulwesens die Anerkennung gewährt worden ist.

Nachdem 1929 die Schulgesetzgebung ins Stocken geraten und der Termin für die gewährte Fristverlängerung bis Ende 1929 abgelaufen war, richtete der Regierungsrat an die zuständige Bundesbehörde das Gesuch, es sei die aargauische Maturität auf Grund der bestehenden Schulorganisation anzuerkennen. Darauf hat der Bundesrat am 21. März 1930 folgenden Beschuß gefaßt:

1. Die von der aargauischen Kantonsschule ausgestellten Maturitätsausweise nach Typus A und B (Gymnasium) und Typus C (Technische Abteilung) werden im Sinne der eidgenössischen Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen vom 20. Januar 1925 anerkannt. 2. An diese Anerkennung wird die Bedingung geknüpft, daß der Regierungsrat des Kantons Aargau eine Verordnung erläßt, durch die ein engerer Anschluß der Bezirksschulen an die Kantonsschule besonders in Muttersprache, in Französisch, Lateinisch, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte gewährleistet wird. Über die Einzelheiten dieser Verordnung wird sich der Regierungsrat des Kantons Aargau mit der eidgenössischen Maturitätskommission verständigen. 3. Sollte diese Verordnung nicht in absehbarer Zeit erlassen werden, so behält sich der Bundesrat das Recht vor, die Anerkennung der Maturitätsausweise der aargauischen Kantonsschule zurückzuziehen. 4. Die aargauische Kantonsschule wird in das in Art. 8 der erwähnten bundesrätlichen Verordnung vorgesehene Verzeichnis derjenigen Anstalten aufgenommen, deren Maturitätsausweise im Sinne dieser Verordnung vom Bundesrat anerkannt worden sind.

Der Entwurf eines neuen Lehrplanes der Kantonsschule, ausgearbeitet von der Lehrerschaft der Schule, hat in den Jahren 1930 und 1931 die Inspektorenkonferenz der Kantonsschule beschäftigt und ist in einer ersten Lesung durchberaten worden. Die Weiterbehandlung der Vorlage soll aufgenommen werden, wenn der Entwurf des Bezirksschullehrplanes vorliegt. Um den lückenlosen Anschluß der Bezirksschule im Sinne der eidgenössischen Maturitätsverordnung sicherzustellen, müssen die beiden Lehrpläne in gegenseitigem Zusammenhange behandelt und erstellt werden.

Lehrerbildungsanstalten.

Im Kanton Aargau besteht, wie in andern Kantonen, Lehrerüberfluß. In beiden Seminarien wurde die Bekämpfung durch den Beschuß der Seminarkommissionen eingeleitet, wonach im Frühjahr 1928 die Zahl der Aufnahmen in die erste Klasse beschränkt und die Zulassung von Anmeldungen in obere Klassen mit Beständen von 24 und darüber abgelehnt wurde. Der Regierungsrat bestätigte diese Maßnahme und ergänzte sie dahin, daß außerhalb des Kantons ausgebildete Lehramtskandidaten und Kandidatinnen weiterhin zur aargauischen Patentprüfung zuzulassen sind, wenn sie sich über einen den aargauischen Verhältnissen entsprechenden Bildungsgang ausweisen.

Zurzeit sind Bestrebungen im Gange über den Ausbau des Lehrerinnenseminar Aarau zu einer höhern Mädchenschule. Den Anstoß gab die Motion Hunziker vom 19. April 1932 im Großen Rat mit dem Wortlaut: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem

Großen Rat Bericht und Antrag einzubringen über den dringend notwendig gewordenen Ausbau der höhern Mädchenbildung im Kanton (höhere Töchterschule, Berufsschule)."

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Reglement betreffend die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen vom 22. Dezember 1926. — Beschuß des Erziehungsrates betreffend Abänderung des Reglementes über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 20. Mai 1905, vom 9. März 1927. — Reglement über die Erteilung der Lehrberechtigung für Gemeinde und Fortbildungs-(Sekundar-)schulen, vom 4. November 1932.

Das Reglement über die Erteilung der Lehrberechtigung für Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 4. November 1932 ersetzt dasjenige vom 14. Februar 1908. Seither haben sich die Ansichten über den Wert der Prüfungen, auch der Abschlußprüfungen, geändert, was auch in dem neuen eidgenössischen Maturitätsreglement zum Ausdruck gekommen ist. An den beiden aargauischen Lehrerbildungsanstalten sind mit Zustimmung des Erziehungsrates in Anlehnung an das Maturitätsverfahren seit Jahren versuchsweise Vereinfachungen in der Durchführung der Patentprüfungen zur Anwendung gekommen. Die Versuche haben eine schlüssige Abklärung gebracht, sodaß den ausprobierten Neuerungen, so wie sie sich bewährt haben, nun definitive Gestalt gegeben werden konnte. Eine der wichtigsten Neuerungen des neuen Reglementes besteht darin, daß die Abiturienten der aargauischen Seminarien nicht mehr in allen Fächern geprüft werden, sondern daß aus einer im Reglement umschriebenen Fächergruppe alle Jahre nach einem von der Prüfungskommission festzusetzenden Wechsel drei bis fünf Fächer wegfallen, für die der Kandidat die Durchschnittsnote als Patentnote erhält. Andere Neuerungen betreffen die Notengebung, sowie die geschäftliche Seite des Prüfungswesens.

Organisatorisches. 1930 wurde die Durchführung von Lehrvikariaten an den Primarschulen vorbereitet. Der Regierungsrat hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, versuchsweise in beschränktem Umfange solche Vikariate zu schaffen. Ihr Zweck ist ein doppelter. Einmal werden damit stellenlose junge Lehrer und Lehrerinnen auf ihrem Berufsgebiete, wenn auch nur vorübergehend, beschäftigt und bleiben somit der Schule und dem Beruf, für den sie sich ausgebildet haben, verbunden; sodann soll die Vikariatstätigkeit die berufliche Ausbildung des angehenden Lehrers nach der praktischen Seite hin verbessern. Infolge der spärlichen Benützung in den Jahren 1931/32 und 1932/33 erwägen die zuständigen Behörden die Aufhebung dieser Einrichtung.

X Hauswirtschaftlicher Bildungskurs für Lehrerinnen in Aarau. Mit Zustimmung der Bezirkskultur-

gesellschaft und der Erziehungsdirektion, sowie namentlich dank der Erhöhung des Staatsbeitrages war es möglich, den Lehrerinnenkurs 1930/31 erstmals auf ein ganzes Jahr auszudehnen. Die theoretisch-praktische Ausbildung konnte im Gegensatz zu früher ohne Hast erfolgen und wesentlich vertieft werden, sodaß alle Teilnehmerinnen — trotz der verschiedenen Vorbildung — annähernd in gleicher Weise ein sicheres Maß von Wissen und Können zu erlangen vermochten. Von großem Werte war es überdies, daß die methodische Ausbildung sich nun auf einer breiten Grundlage aufrichten ließ, denn die Lehrerinnen wurden den winterlichen Fortbildungskursen zugewiesen und hatten dort unter der Aufsicht der Hauptlehrerin selbst zu unterrichten. Was sie den Sommer hindurch und auch in der übrigen Zeit des Wintersemesters theoretisch-praktisch erarbeitet hatten, mußten sie in dieser Art hauswirtschaftlicher Übungsschule lehrend verwenden und erproben. Die Aufsichtskommission ist der Ansicht, daß der Jahreskurs in der geschilderten Form beizubehalten und mit den verfügbaren Kräften entsprechend auszubauen ist.

Auch im Aargau ist die Lehrerbildungsfrage akut. 1930 kam der Vorstand der Kantonalkonferenz, der durch Bezirksdelegierte erweitert worden war, zu nahezu einstimmigen Anträgen, wonach die Allgemeinbildung an der Mittelschule gemeinsam mit den andern Mittelschülern, die berufliche Ausbildung jedoch an einem Oberseminar stattfinden solle. Die Beratung der Postulate in den Behörden ist einstweilen zurückgestellt worden. Die Erziehungsdirektion wird die Angelegenheit zu geeigneter Zeit weiter verfolgen.

Kanton Thurgau.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung über die Verwaltung der Schulfondationen und das Rechnungswesen der Schulgemeinden vom 7. Mai 1928.

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 27. Januar 1931 überbindet in den §§ 12—16 der Schule wichtige Aufgaben. Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Schüler und Zöglinge, sowie das Lehr- und Pflegepersonal in Schulen, Pflege- und ähnlichen Anstalten einer ärztlichen Untersuchung und Beobachtung unterstellt werden. Zu diesem Zwecke hat jede Schulvorsteuerschaft einen Schularzt zu ernennen, der in allen schulhygienischen Fragen ihr Berater ist. Er hat die Untersuchung

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen des Kantons Thurgau in den Jahren 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

der Schüler beim Eintritt vorzunehmen und später periodisch zu wiederholen. Der Befund ist in Personalblätter einzutragen. Der Arzt hat während des Schuljahres mindestens einmal alle Schulklassen zu besuchen und die Schüler und das Lehrpersonal auf ihren Gesundheitszustand zu beobachten. Die Schulbehörden veranlassen die Entfernung tuberkuloseverdächtiger Schüler und treffen für sie die nötigen Versorgungsmaßnahmen. Das nämliche Verfahren wird tuberkulösen Lehrkräften gegenüber angewendet. Der Kantonsarzt hat den Ärzten und Schulbehörden im Auftrage des Sanitätsdepartementes genauere Vorschläge für die Einführung der Schularztinstitution übermittelt. Es handelt sich vorläufig um eine provisorische Regelung. Später, wenn Erfahrungen vorliegen, werden Änderungen und Ergänzungen notwendig sein. Bereits 1931/32 haben eine Anzahl von Gemeinden Schularztverträge abgeschlossen. An die Kosten des Schularztdienstes leistet der Bund Beiträge. — Was die Lehrer im besondern betrifft, so haben sie vor Übernahme einer neuen Lehrstelle sich auf Tuberkulose untersuchen zu lassen. Wenn sich Anzeichen dieser Krankheit ergeben, dürfen sie nicht angestellt werden. Lehrkräfte, die wegen Tuberkulose aus dem Schuldienst entlassen werden müssen, haben, sofern sie dadurch ohne Schuld in Not geraten, Anspruch auf angemessene Unterstützung durch Staat und Bund.

Primar- und Sekundarschule.

Gesetzgebung. Beschuß des Regierungsrates betreffend Erweiterung des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen, vom 8. März 1927. — Beschuß über versuchsweise bewilligten frühen Beginn des Arbeitsschulunterrichtes 1927.

In der Organisation der Arbeitsschule scheint sich eine bedeutsame Änderung anbahnen zu wollen. Gestützt auf die Motion Eggmann vom 7. April 1927, die eine Teilrevision des Unterrichtes in dem Sinne verlangt, daß den thurgauischen Schulgemeinden gestattet werden soll, die Arbeitsschulpflicht für Mädchen auf das dritte Schuljahr anzusetzen, damit sie mit der Entlassung aus der achtklassigen Primarschule erfüllt sei, und in Genehmigung einer im gleichen Sinne lautenden Eingabe einiger Schulvorsteher-schaften wurde einer beschränkten Anzahl von Gemeinden mit acht vollen Schuljahren auf Zusehen hin erlaubt, den Mädchen-handarbeitsunterricht schon mit dem dritten Schuljahr zu beginnen. In Primarlehrerinnenkreisen und von seiten der thurgauischen Frauenvereine wird allerdings die entgegengesetzte Tendenz verfolgt, das neunte Schuljahr nicht zu beseitigen, sondern zu vertiefter Ausbildung der Mädchen in Hauswirtschaft zu verwenden. Eine freiwillige Hauswirtschaftsklasse im neunten Schuljahr ist inzwischen in Frauenfeld errichtet worden (im Frühjahr 1930). — Seit 1927/28 wird der Hauswirtschaftsunterricht an Primar- und Sekundarschulen auch durch den Kanton subventioniert.

Die Primarschulorganisation mit acht vollen Schuljahren war 1931/32 in 91 Gemeinden durchgeführt. Damit haben mehr als die Hälfte der Schulgemeinden ihre Primarschule in der genannten Weise ausgebaut.

Die Schulgemeinde Arbon hat im Frühjahr 1930 eine Hilfsklasse für schwächere Schüler eingerichtet.

Schriftfrage. Die Zahl der Schulen, in denen die Basler- oder Hulligerschrift im Gebrauche steht, hat seit 1930/31 zugenommen. Manche Lehrer, die der neuen Schrift anfänglich mißtrauisch gegenüberstanden, sind eifrige Anhänger geworden. Die Sektion Thurgau der Schweizerischen Werkgemeinschaft für Schrifterneuerung gibt den Interessenten Gelegenheit, sich mit der Basler Schreibmethode in Kursen vertraut zu machen. Andere Lehrer dagegen halten an der früheren thurgauischen Lateinschrift mit vereinfachten Formen fest. Einig scheint man darin zu sein, daß nur noch die lateinische Schrift eingehend gepflegt und die deutsche nur noch zu dem Zwecke geübt werden solle, daß deutsch geschriebene Briefe gelesen werden können.

Kantonsschule in Frauenfeld.

Gesetzgebung. Lehrplan des Gymnasiums der thurgauischen Kantonsschule, vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1927. — Reglement für die Maturitätsprüfung vom Januar 1928. — Reglement für die Maturitätsprüfung am Gymnasium vom 16. September 1929. — Reglement für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung (Oberrealschule) vom 16. September 1929.

Durch Zuschrift des eidgenössischen Departementes des Innern vom 13. August 1927 erhielt das Erziehungsdepartement die Mitteilung, daß die Organisation, der Lehrplan und das Maturitätsreglement des Gymnasiums und der technischen Abteilung gemäß den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung der Maturitätsausweise durch den schweizerischen Bundesrat genehmigt seien. Damit sind die 1926 von der Abordnung der eidgenössischen Maturitätskommission geforderten Änderungen perfekt geworden. Die Maturitätsreglemente haben im Verlaufe des Schuljahres 1929/30 ihre endgültige Fassung erhalten.

Am 9. Januar 1930 wurde die neue Sternwarte mit einer bescheidenen Feier eingeweiht.

Seminar Kreuzlingen.

Um eine noch bestehende Lücke im Handarbeitsunterricht auszufüllen und um zugleich den Wünschen vieler Schüler entgegenzukommen, wurde im Schuljahr 1927/28 für die dritte Klasse ein fakultativer Kurs in Metallbearbeitung durchgeführt. Die Seminaristen werden nun in vier Jahreskursen sowohl für den

94 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

Unterricht in den einzelnen Zweigen der Knabenhandarbeit als auch in kombinierten Kursen vorbereitet.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Reglement für die Prüfung der Bewerber um das Sekundarlehrerpatent vom 27. Mai 1930. — Wegleitung für das Studium thurgauischer Sekundarlehreramtskandidaten vom 30. Mai 1930. — Regulativ über die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule und am Seminar vom 18. Oktober 1929.

Das Prüfungsreglement für die Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrerpatent vom Jahre 1913 hatte sich schon seit langerer Zeit als revisionsbedürftig erwiesen. Das neue Reglement reduziert die Zahl der Prüfungsfächer.

Projekte.

Der Kanton Thurgau bereitet ein neues Schulgesetz vor, in dem vor allem Änderungen im Fortbildungsschulwesen vorgesehen sind. An Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule, die ohnehin dem Untergang geweiht ist, soll die Berufsschule treten. Auch die Mädchen sollen in das Obligatorium der Fortbildungsschule einbezogen werden. Neu ist die Schaffung von Fortbildungsschulbezirken nach verkehrsgeographischen Rücksichten, damit jeder Schüler in erreichbarer Nähe die Gelegenheit zu bestmöglicher beruflicher Ausbildung finde. Der Entwurf sieht ferner zahlreiche Fürsorgebestimmungen vor.

Kanton Tessin.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Decreto legislativo circa istituzione di una Cassa d'Assicurazione sulla responsabilità civile e sugli infortuni scolastici (del 13 dicembre 1927). — Regolamento di applicazione della legge 13 dicembre 1927 circa l'assicurazione sulla responsabilità civile e gli infortuni scolastici (del 21 dicembre 1928). — Decreto esecutivo circa riordinamento degli uffici presso il Dipartimento della Pubblica Educazione (del 28 dicembre 1928). — Decreto esecutivo a complemento del regolamento 21 dicembre 1928 di applicazione della legge circa l'assicurazione scolastica (del 30 settembre 1929). — Decreto legislativo accordante diversi crediti per l'anno scolastico 1930—1931 (del 3 novembre 1930). — Decreto legislativo circa credito per l'aumento del numero degli ispettori scolastici da 4 a 6 (del 3 novembre 1930). — Decreto esecutivo circa gli ispettori e i circondari scolastici (del 23 giugno 1931). — Decreto esecutivo circa creazione di un Fondo medico scolastico (del 17 ottobre 1932).

Organisatorisches. Bis 1930 verzeichnen die Departementsberichte eine andauernde Verminderung der Schülerzahl für alle Schulstufen. Von diesem Zeitpunkt an setzt wieder ein langsamer Aufstieg ein.

¹⁾ Rendiconti del Dipartimento della Pubblica Educazione. Amministrazione 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 e 1932.

Primarschule (Scuola primaria e Scuole maggiori).

Gesetzgebung. Decreti esecutivi circa riordinamento scolastico (del 14 settembre 1927, dell' 11 ottobre 1927, del 30 ottobre 1927, del 22 novembre 1927 e dell' 11 dicembre 1928). — Decreto esecutivo circa messa a disposizione del terreno per orto e giardino scolastico per le scuole maggiori (del 6 dicembre 1928). — Decreto circa riordinamento scolastico (del 22 ottobre 1929). — Legge circa il riparto fra lo Stato ed i Comuni degli oneri per l'insegnamento obbligatorio (del 30 dicembre 1930). — Programma per le attività manuali nelle Scuole elementari e maggiori (del 25 febbraio 1932).

Durch das Gesetz vom 30. Dezember 1930 hat der Staat die Finanzierung der Scuole maggiori vollständig übernommen, die bis dahin zu einem Viertel zu Lasten der Gemeinden fiel.

Die Erhöhung der Primarschulsubvention hat dem Staate ab 1930 die Möglichkeit gegeben, den Tessiner Bergschulgemeinden eine größere Unterstützung zu gewähren, die Unentgeltlichkeit des Schulumaterials im untern und obern Primarunterricht einzuführen, die Dauer der Scuole maggiori zu verlängern und Subsidien für Reparaturen an Schulhäusern zu verabfolgen.

1930 war die sukzessive Schließung der deutschsprachig geführten Schulen der eidgenössischen Bundesbahnen in Chiasso, Bellinzona, Biasca und Airolo zu Ende geführt. Es existieren nun nur noch deutschsprachige Privat-Primarschulen in Lugano und Locarno, von denen die kantonale Erziehungsdirektion verlangt, daß im Unterricht der italienischen Sprache breiterer Raum gegeben werde. Zur Erleichterung der Assimilation hat der Große Rat am 12. September 1928 den Staatsrat ermächtigt, da, wo sich ein Bedürfnis hiefür geltend macht, Spezialkurse zur Überführung fremdsprachiger Kinder in die gewöhnlichen Primarschulklassen einzurichten.

Berufliche Fortbildungsschulen.

Gesetzgebung. Decreto legislativo circa ripristino decreto legislativo 14 novembre 1917 sull'insegnamento professionale (del 19 settembre 1927). — Decreto esecutivo regolante la frequenza scolastica degli apprendisti di commercio (del 1º dicembre 1927).

Eine Ausgestaltung des beruflichen Bildungswesens nach der praktischen Richtung hin ist geplant. Doch soll die Auswirkung des neuen Bundesgesetzes über Berufsbildung zunächst abgewartet werden.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Decreto legislativo concernante aggiunta della Va Classe alla Scuola Tecnico-letteraria di Biasca (del 13 settembre 1927). — Decreto esecutivo circa aggiunta di un articolo 22bis al regolamento per le scuole secondarie (del 14 settembre 1927). — Decreto esecutivo circa pagamento delle tasse scolastiche (del 19 settembre 1927). — Decreto esecutivo circa aggiunte al Regolamento del Liceo e delle altre Scuole secondarie (del 18 settembre 1928). — Decreto legislativo circa riordinamento degli studi magistrali (del 20 gennaio 1930). — Decreto esecutivo in applicazione della legge

26 gennaio 1930 circa riordinamento degli studi magistrali (del 18 luglio 1930). — Regolamento circa le gite scolastiche d'istruzione (del 3 dicembre 1931). — Programmi d'insegnamento per le scuole magistrali (del 14 maggio 1932).

Durch Anfügung der fünften Klasse wurde die Scuola tecnica von Biasca 1927 in eine Scuola tecnico-letteraria quinquennale umgewandelt (technisch-humanistische Fünfjahrschule).

Durch Bundesratsbeschuß vom 28. Oktober 1927 wurden die Maturitätsausweise des Liceo cantonale im Sinne der eidgenössischen Maturitätsverordnung von 1925 anerkannt.

Seit 1927 ist der Vorkurs an der Scuola dei Capomastri wieder eingerichtet.

Scuola magistrale cantonale a Locarno.

Als wichtigste Neuordnung der letzten Jahre ist die Umgestaltung der kantonalen Lehrerbildungsanstalt durch Gesetzesdekret vom 20. Januar 1930 zu verzeichnen. Die Abänderungen sind:

1. Die Zahl der Schuljahre ist von zwei auf drei erhöht; 2. zum Eintritt in die Scuola magistrale ist das Abgangszeugnis einer Scuola tecnico-letteraria erforderlich; die seit 1920 aufgehobenen Stipendien gelangen wieder zur Auszahlung, kommen jedoch ausschließlich der männlichen Abteilung zugute; 3. der bisherige Name Scuola normale wird in die Bezeichnung Scuola magistrale umgewandelt; 4. die Kandidaten, die ihre Studien in privaten Seminarien absolviert haben, müssen sich den staatlichen Patentprüfungen unter denselben Bedingungen unterziehen, wie die Schülerschaft des Staatsseminars; 5. um den Schülern, die nur die Scuola maggiore besuchten, den Eintritt in die Scuola magistrale zu erleichtern, sind in den beiden Gymnasien (für Knaben und Mädchen) in Locarno Spezialkurse eingerichtet zum Übergang von der Scuola maggiore in die vierte Gymnasialklasse; 6. der pädagogische Kurs am Liceo cantonale in Lugano ist aufgehoben. (Weitere Wirkungen zeigen sich in der inzwischen erfolgten Einstellung der privaten Lehrerinnenseminarien an den Instituten Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno). Das Lehrpatent für die Scuole maggiori wird auf Grund eines Spezialexamens erst zwei Jahre nach Erwerbung des Patents der Unterstufe erteilt (siehe Lehrerschaft aller Stufen: *Gesetzgebung*).

Diese Neuerungen sollen zur Hebung des tessinischen Lehrerstandes beitragen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Decreto legislativo circa nomina dei docenti nelle tre Scuole superiori del Cantone (del 23 settembre 1927). — Decreto esecutivo in applicazione del decreto legislativo circa la nomina dei docenti nelle tre scuole superiori del Cantone (del 26 aprile 1928). — Decreto legislativo

migliorante gli onorari delle maestre d' Asilo (dell' 11 giugno 1929). — Decreto legislativo circa onorario dei maestri e delle maestre delle scuole maggiori (del 3 novembre 1930). — Decreto legislativo circa modificaione dell' art. 39 della legge 16 luglio 1926 sulla Cassa Pensioni (aumento del supplemento di Pensione ai vecchi docenti) [del 7 luglio 1930]. — Decreto legislativo in modificazione degli art. 8 e 13 della legge 18 giugno 1920 sugli onorari dei funzionari scolastici (dell' 8 gennaio 1931). — Decreto esecutivo circa esami per la patente di scuola maggiore (del 27 gennaio 1932). — Programma degli esami per la patente di scuola maggiore (del 15 febbraio 1932). — Corso di coltura e di perfezionamento professionale per maestri di scuola maggiore. Programma del 16 giugno 1932.

Verteidigung der Kultur und Sprache des Kantons Tessin.

Gesetzgebung. Decreto legislativo circa riparto del sussidio federale di fr. 60,000 per la difesa della cultura e della lingua italiana nel Ticino (del 3 novembre 1931). — Decreto esecutivo circa regolamento per la concessione di borse di studio (del 9 gennaio 1932). — Decreto legislativo riordinante la Scuola ticinese di cultura italiana (del 18 maggio 1932). — Regolamento per la Scuola ticinese di cultura italiana (del 25 ottobre 1932).

Langandauernde Bestrebungen, eine außerordentliche Bundeshilfe zur Förderung und Verteidigung einheimischen Wesens zu erlangen, haben dazu geführt, daß die Eidgenossenschaft gemäß Dekret vom 24. März 1931 dem Kanton Tessin eine jährliche Unterstützung von Fr. 60,000.— gewährt. Diese Summe soll verwendet werden: 1. Zur Gewährung von Stipendien an Tessiner Studenten oder andere Schweizer Studenten mit italienischer Muttersprache, die sich an einer Universität für das Lehramt an mittleren und höheren Schulen vorbereiten wollen; 2. zur Ausgestaltung der Scuola ticinese di cultura italiana und ihrer Sommerlehrerkurse; 3. zur Vergrößerung und bessern Ausgestaltung der Kantonsbibliothek; 4. zur Schaffung einer Anthologie von schweizerischen Schriftstellern italienischer Sprache und einer periodischen Chrestomathie. (Mit der Herstellung einer solchen Anthologie ist inzwischen der Schriftsteller Angelo Nessi betraut worden.)

Scuola ticinese di cultura italiana.

Die Schule, neugeordnet durch Decreto legislativo vom 18. Mai 1932, stellt sich die nachfolgenden Aufgaben. Sie will:

- a) Die Kenntnis der Sprache, der Literatur, der Kunst, der Sitten und Gebräuche und der Kulturbestrebungen der italienischen Schweiz vertiefen und fördern; b) die höhern staatlichen Mittelschulen in Berührung bringen sowohl mit den allgemeinen Kulturproblemen, als auch mit denen des nationalen und internationalen Lebens im besondern; c) die Ausbildung der tessinischen Lehrerschaft vervollständigen nach der humanistischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung hin; d) der Jugend der anderssprachigen schweizerischen Kantone die Mög-

lichkeit zum Studium der italienischen Sprache und der italienischen Kultur im allgemeinen und der tessinischen Kultur im besondern bieten.

Zu diesem Zwecke veranstaltet die Schule: a) Periodische Vorlesungen über allgemeine Kulturgebiete im kantonalen Lyzeum, in der kantonalen Handelsschule und in der Lehrerbildungsanstalt; b) außerordentliche Kurse für die Primarlehrerschaft beider Stufen zu ihrer allgemeinen und beruflichen Fortbildung; c) Ferienkurse für die anderssprachigen Schweizer; d) Vorträge über verschiedene Kulturgebiete im ganzen Kanton herum; e) sie richtet Volksbibliotheken ein.

Vorlesungen, Kurse und Vorträge werden in italienischer Sprache abgehalten.

In diesem Zusammenhange seien auch die Bemühungen erwähnt, eine università ticinese zu schaffen. Bereits ist eine vom Staatsrat eingesetzte Kommission mit der Prüfung der delikaten und weitgreifenden Frage beschäftigt, die inzwischen auch in den Tagesblättern diskutiert worden ist.

Kanton Waadt.¹⁾

Allgemeines.

Ein Neffe von Pestalozzi, Pfarrer Scheller, gründete 1827 in Lausanne, dann 1828 in Echichens eine Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder. Diese Anstalt hat während eines Jahrhunderts mehr als achthundert waadtländische Kinder aufgenommen und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft gemacht. Mannigfache Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegsjahre führten zu einer finanziellen Krise, aus der das Werk herausgeführt werden soll durch eine Gesellschaft, die sich zu dessen Fortsetzung gebildet hat. Seit dem 1. Januar 1928 wird die Anstalt durch diese Gesellschaft geführt, mit dem Ziel, anormale und zurückgebliebene erziehbare Kinder aufzunehmen und ihnen eine Berufsbildung zu geben.

Primarschule.

Gesetzgebung. Loi sur l'instruction publique primaire du 19 février 1930. — Règlement pour les écoles primaires du 28 mars 1931. — Plan d'études et instructions générales pour les classes ménagères du 1^{er} juillet 1928. — Arrêté sur la collaboration du personnel enseignant primaire à la Caisse cantonale vaudoise d'assurance infantile obligatoire du 28 mars 1931. — Programme de 4^{me} année du degré supérieur des écoles primaires du janvier 1933.

¹⁾ Compte-rendu du Département de l'instruction publique et des Cultes pour 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 et 1932.

Das wichtigste Ereignis des waadtländischen Schullebens der letzten Jahre ist das Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen im Reglement. Die hauptsächlichsten Neuerungen im Primarschulwesen sind: Gemäß Artikel 7 des Gesetzes ist die Anzahl derjenigen Schulabteilungen, die eine einzige Schulstufe (degré) umfassen, auf 40, die der andern Abteilungen auf 35 heruntergesetzt (vorher bis 50 Schüler). Ein besonderes Kapitel gilt den Privatschulen, die in der früheren Gesetzgebung gar nicht erwähnt waren. Artikel 35 und 36 führen den Schularzt ein, Artikel 74 bis 86 handeln von der Besoldung und den materiellen Vergünstigungen des Lehrpersonals und entsprechen den bisherigen Bestimmungen. Bei den Beratungen des Schulgesetzes waren besonders lebhaft diskutiert worden die Artikel 87 bis 90, die die Schulpflicht festlegen. Diese erstreckt sich vom 7. bis zum 16. Altersjahr. Doch kann die Unterrichtsdirektion, gestützt auf ein Gesuch des Gemeinderates und der Schulpflege, das Aufhören der obligatorischen Schulpflicht in den betreffenden Gemeinden auf den 15. April desjenigen Jahres festsetzen, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Das letzte Schuljahr des Primarunterrichtes soll nach Möglichkeit der Vorbereitung auf die Lehrzeit (siehe das oben erwähnte Programm von 1933) oder dem Haushaltungsunterricht gewidmet werden. (In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung verfügt Artikel 302 des Reglements, daß das letzte Primarschuljahr der Mädchen ausschließlich dem Haushaltungsunterricht zu gelten hat.) Die Kapitel XI und XII des Gesetzes führen den Haushaltungsunterricht und die Spezialklassen für zurückgebliebene Kinder ein. Dank den entsprechenden Gesetzesbestimmungen, die den Haushaltungsunterricht für alle Mädchen obligatorisch erklären, die keine andern Schulanstalten besuchen, wird der Kanton Waadt mit seiner speziellen Vorbereitung der Mädchen für ihren zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter mit an erster Stelle stehen.

Die Cours complémentaires (Ergänzungskurse zum obligatorischen Schulunterricht der Jünglinge) sind provisorisch beibehalten. Ein Gesetz für den Unterricht in der Zeit der Nachschulpflicht ist in Vorbereitung und wird dieser Schulkategorie die endgültige Gestalt geben. Von der Verpflichtung des Besuches sind gemäß den jetzt geltenden Bestimmungen befreit diejenigen, die sich durch ein Examen über genügende Kenntnisse ausweisen. Diese Prüfungen werden alljährlich organisiert. 1932 wurden von 1885 Examinierten 70 % dispensiert.

Höhere Mittelschulen und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Arrêté modifiant les articles 71, 72, 72bis, 72ter, 81 et 82 du règlement général du 22 janvier 1909 pour les établissements d'instruction

100 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

publique secondaire, modifié par l'arrêté du 2 juin 1914, du 8 décembre 1931. — Arrêté modifiant l'article 19 du règlement de l'école suisse de céramique de Chavannes-Renens du 6 mai 1926, du 19 décembre 1931. — Règlement pour les écoles normales du 27 septembre 1932. — Programme des écoles normales du 27 décembre 1932.

Geplant ist die Revision der Loi sur l'enseignement secondaire. Doch soll die Auswirkung des neuen Primarschulgesetzes vorerst abgewartet werden, bevor die Arbeit an diesem Gesetz an die Hand genommen wird.

Nach dreijähriger probeweiser Durchführung wurden mit Beginn des Schuljahres 1932/33 die neuen Promotionsbedingungen für die Collèges und die Ecoles supérieures de jeunes filles definitiv in Kraft gesetzt. Die Ecoles normales sind seit Frühjahr 1933 in ihrer Organisation durch ein neues Reglement und Programm bestimmt, die die Zahl der Klassenstunden vermindern und zwischen einem obligatorischen und einem Ergänzungsunterricht unterscheiden. Die Patentexamen von 1933 haben schon den Einfluß der Neuordnung erfahren.

Seit einigen Jahren sind Bestrebungen am Werke, die Überlastung der Schüler an den höhern Mittelschulen zu beseitigen. In diesen Zusammenhang gehören die von der Unterrichtsdirektion unterstützten Versuche der Schuldirektionen, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 30 herunterzusetzen und gewisse Fächer wahlfrei zu erklären. Seit Frühjahr 1932 werden versuchsweise für zwei Jahre die Hausaufgaben für den Montag an den beiden Collèges cantonaux und der Ecole supérieure de jeunes filles in Lausanne sistiert. Die Gemeindeanstalten sind aufgefordert, entweder sich diesem Vorgehen anzuschließen oder die Hausaufgaben wenigstens zu vermindern.

Universität.

Gesetzgebung. Règlement de la Faculté des sciences du 25 janvier 1927. — Règlements de l'école des Hautes études commerciales du 18 juillet 1927 et du 28 juillet 1931. — Règlement de la Faculté de médecine du 18 octobre 1930. — Règlement et programme de la section des géomètres et du cadastre de l'école d'ingénieurs du 13 mai 1930. — Règlement général de l'Université du 8 mars 1918, mis au point en 1931. — Programme des examens de la Faculté de droit, révisé en 1931. — Certificat d'études supérieures: Astronomie (Faculté des sciences), du juillet 1931.

Organisatorisches. Um einem bestehenden Bedürfnis abzuholen, hat die evangelische Landeskirche im Zusammengehen mit der theologischen Fakultät eine Ecole pratique des ministères féminins begründet. Bei nicht genügender Ausbildung (Fehlen des „Baccalauréat“) ist von den Kandidatinnen ein Aufnahme-examen zu machen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Règlement en vue de l'obtention du diplôme spécial pour l'enseignement dans les classes primaires supérieures du 11 octobre 1929. — Examen médical des candidats à l'enseignement secondaire et professionnel (Erlaß des Regierungsrates vom 3. Oktober 1930). — Loi modifiant la loi du 15 février 1922 sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois, du 11 mars 1931. — Règlement sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois, du 17 juin 1931.

Organisatorisches. Im Hinblick auf die Überproduktion an Lehrkräften auf der Stufe des Enseignement secondaire hat der Staat zu indirekten Maßnahmen greifen müssen: die öffentlichen Lehrstellen werden bis auf weiteres nur im Kanton ausgebildeten Lehrkräften übergeben; Spezialpatente für Englisch, Italienisch, Buchführung werden nicht mehr erteilt; die Examenanforderungen für das Sekundarlehrerinnenpatent und für die Licence an der Universität werden erhöht.

Von 1936 an werden nur noch diejenigen Kandidatinnen in die section pédagogique des Mädchengymnasiums aufgenommen, die die section A der Ecole supérieure mit Latein und Englisch oder eine Schule mit entsprechendem Lehrprogramm besucht haben.

Kanton Wallis.¹⁾

Allgemeines.

Gesetzgebung. Verordnung betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte vom 3. Dezember 1929.

Diese Verordnung gilt für alle Schulstufen. Seit 1930/31 besteht auch ein medizinisch-pädagogisches Amt für die schwer erziehbaren Kinder. Seit 1930 ist die kantonale Anstalt für taubstumme und abnormale Kinder in Bouveret in ihrem schönen Sitz untergebracht, die früher mit einem weit bescheideneren Heim in Géronde hatte vorlieb nehmen müssen.

Als gesetzgeberische Arbeit für die nächsten Jahre ist vorgesehen, ein Gesetz über die Schulgesundheitspflege, ein Reglement über Berufsberatung und ein Reglement betreffend die normalschulen zu schaffen. Geplant ist auch die Revision der Gesetzgebung über die Berufsbildung im Anschluß an die Bundesvorschriften.

Die letzten Jahre haben dem Kanton Wallis in bezug auf die folgenden Schulstufen Neuerungen gesetzgeberischer oder organisatorischer Natur gebracht.

¹⁾ Rapports du Département de l'instruction publique du Canton de Valais sur sa gestion pendant les années 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 et 1932.

102 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

Primarschule (mit Einschluß der Cours complémentaires).

Gesetzgebung. Reglement betreffend die Sommerschulen vom 28. April 1928. — Lehrplan für die Volksschulen vom 1. November 1931. — Programme des cours complémentaires, du 9 novembre 1931.

Das neue Reglement betreffend die Sommerschulen verlangt, daß jeder Kurs mindestens 20 schulpflichtige Kinder umfasse. Der Unterricht ist im praktischen Sinne zu orientieren und so weit möglich sollen die Schulstunden im Freien abgehalten werden. Während des Sommers 1928 sind mehr als 30 solche Schulen eröffnet worden. Die Sommerschulen haben im Kanton Wallis die Bedeutung, die anderswo den Ferienkolonien beigemessen wird, und geben einem Teil des Lehrkörpers Gelegenheit, die Zwischenzeit, die durch die nur sechsmonatige Schulzeit der meisten Landschulen geschaffen wird, auszufüllen. Die kränklichen Kinder aus der Umgebung von Sitten und Siders können einen Teil des Sommers in der Ferienkolonie „des Mayens“ von Sitten verbringen.

Im neuen Programm der Cours complémentaires von 1931 ist der Stoff der Hauptfächer nach Jahreskursen gegliedert.

Berufliche Fortbildungsschulen.

Organisatorisches. Eine besondere Entwicklung haben in den letzten Jahren die Cours professionnels von Viège genommen. Sie umfassen die eigentlichen Cours professionnels und zugleich eine Lehrlingsschule für Mechaniker, die im November 1929 durch die „Lonzawerke“ eröffnet wurde.

1930 hat der „Frauenbund des Oberwallis“ erstmals Sprachkurse in verschiedenen Gemeinden organisiert. Sie sind besonders für junge Mädchen bestimmt, die sich ihr Brot im Hoteldienst erwerben müssen. Besondere Erwähnung verdienen auch die seit 1930 durchgeföhrten Kurse des Unternehmerverbandes, die das Ziel verfolgen, zukünftige Maurerlehrlinge mit den Grundlagen ihres Berufes schon vor der Lehrzeit bekanntzumachen.

Kantonale und kommunale Mittel- und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen an den kantonalen Anstalten des öffentlichen Unterrichtswesens vom 5. August 1927. — Disziplinarreglement für die Kollegien des Kantons Wallis vom 12. März 1928.

Die Maturitätsausweise der drei kantonalen Kollegien sind am 31. Mai 1927 durch den Bundesrat anerkannt worden. Die Examina gehen nunmehr gemäß dem oben erwähnten Reglement vor sich. Charakteristisch für dieses Reglement ist die Ausschaltung der sogenannten Gedächtnisfächer vom Examen und die Betonung der allgemeinen Kultur und Verstandesbildung.

Das enseignement secondaire hat sich in den letzten Jahren sehr stark nach der kaufmännischen Richtung orientiert. 1932 gibt es bereits sieben Handelsschulen, die zum Teil aus Umwandlung der Ecoles industrielles inférieures entstanden sind (eine in Brig, zwei in Sitten, zwei in Siders, eine in St. Maurice, eine in Martigny). Aber auch Ecoles industrielles inférieures, die noch unter diesem Namen bestehen, wie zum Beispiel die Schule in Monthey, betonen im Unterricht die Handelsfächer

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Gesetz betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Fortbildungsschulen vom 15. Februar 1930, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931.

In bezug auf den Anteil von Staat und Gemeinden an den Lehrerbesoldungen setzt das Gesetz fest: Die Zahlung der Anfangsgehälter und Wohnortszulagen bis auf ein Maximum von 1 Promille des Vermögens fällt zu Lasten der Gemeinden, der Rest ist durch den Staat zu bezahlen (Art. 18). Der Staat entrichtet überdies besondere Zulagen (Art. 19). Die Wohnungen und das Brennmaterial fallen zu Lasten der Gemeinden (Art. 17). In bezug auf die Ansätze vergleiche Besoldungstabelle.

Kanton Neuenburg.¹⁾

Allgemeines.

Die modernen pädagogischen Bestrebungen: Arbeitsschule, Reform des Zeichenunterrichtes, rhythmische und sanitäre Gymnastik begegnen lebhaftem Interesse, desgleichen der Stenographieunterricht, mit dem 1921 in Colombier in allen Schulabteilungen von der Kleinkinderschule an die ersten Versuche gemacht wurden und der 1930 an acht Schulorten mit 49 Abteilungen eingeführt war, ebenso an der kantonalen Ecole normale, an der das Fach seit 1930 regelmäßig gelehrt wird. — In Neuenburg scheint die Frage des Stenographieunterrichtes eine ähnliche Rolle zu spielen, wie in den deutschschweizerischen Kantonen diejenige der Schriftreform.

Primarunterricht (Enseignement primaire).

Gesetzgebung. Programme d'enseignement pour les Ecoles enfantines et primaires (applicable à titre d'essai, pendant trois ans, à partir de l'année scolaire 1927 et 1928, par arrêté du Conseil d'Etat (du 14 janvier 1927). —

¹⁾ Rapports du Département de l'instruction publique. Exercice 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 et 1932. — Zum Aufbau des neuenburgischen Schulwesens siehe Archiv 1932, I. Teil, S. 195 ff.

104 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927-1933.

Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement primaire (du 16 avril 1928). — Règlement général pour les écoles enfantines et primaires (du 31 janvier 1930). — Décret autorisant les communes à prolonger la scolarité obligatoire (du 1^{er} décembre 1931).

Das neue Unterrichtsprogramm für die Kleinkinder- und Primarschulen, das mit dem Schuljahr 1927/28 auf drei Jahre provisorisch in Kraft gesetzt und dessen Wirksamkeit Ende 1929 auf drei weitere Jahre verlängert wurde, rief zunächst einer Revision der Lehrmittel. Dann wurde durch Abänderung einiger Artikel des Primarschulgesetzes das obligatorische Austrittsexamen aufgehoben, das 1928 letztmals stattfand. Diese Einrichtung, die das Anrecht auf ein Certificat d'études gegeben hatte, war durch das Gesetz von 1889 geschaffen worden, hatte also 39 Jahre lang bestanden. Ihre Beseitigung ist vom Lehrkörper mit besonderer Befriedigung aufgenommen worden. Die an ihre Stelle tretenden obligatorischen jährlichen Prüfungen zur Kontrolle des Unterrichts wurden zum erstenmal im Frühjahr 1929 durchgeführt.

Die Gesetzesabänderungen von 1928 setzen auch Anfang und Ende der Schulpflicht fest und enthalten Bestimmungen für die Lehrerschaft, die allerdings revidiert werden müssen an Hand derjenigen, die am 16. November 1932 aufgestellt worden sind (siehe Lehrerschaft aller Stufen).

Am 1. Dezember 1931 erließ der Staatsrat ein Dekret, das den Gemeinden die Möglichkeit gibt, die Schulpflicht derjenigen Kinder hinauszuschieben, die im Frühjahr 1932 wohl das Alter der Entlassung erreicht haben, sich jedoch ohne regelmäßige Beschäftigung befinden. Damit ist eine der großen die letzten Jahre das Schulwesen beschäftigenden Fragen gelöst worden.

Mittelschulen und Berufsschulen (Enseignement secondaire et professionnel).

Gesetzgebung. Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement secondaire (du 21 février 1927). — Loi sur l'organisation de classes de préparations aux études scientifiques (du 21 février 1927). — Règlement du Gymnase Cantonal (du 17 juin 1927).

Das revidierte Sekundarschulgesetz vom 21. Februar 1927 unterscheidet deutlich zwischen dem enseignement secondaire der untern Stufe (écoles secondaires und collège classique) und dem Enseignement der Oberstufe (Gymnasien). Es regelt auch die Frage der Beitragsleistungen und der von den Gemeinden erhobenen Schulgelder. Teilweise Abänderungen finden sich im Gesetz vom 16. November 1932 (siehe Lehrerschaft aller Stufen). Das Spezialgesetz vom Februar 1927, das die Schaffung von Vorbereitungsklassen auf die wissenschaftliche Bildung vorsieht, schafft für die beiden Gemeinden Neuenburg und La Chaux-de-Fonds, die Sitz

von Gymnasien sind, eine Vorbereitungsklasse, in der diejenigen Schüler der sechsten Primarschulkklasse Aufnahme finden, die sich nachher auf die Erreichung eines Maturitätsausweises des Typus A, B, C vorbereiten wollen. Die wichtigsten Bestimmungen des Gymnasialreglements, vom Staatsrat am 17. Juni 1927 genehmigt, betreffen das Baccalaureat und das Maturitätsexamen. Von nun an wird die Zulassung zu den mündlichen Examina von den Erfahrungsnoten und den schriftlichen Prüfungen abhängen. Der Kandidat, der einen Durchschnitt unter 4 hat, oder eine Note unter 3, oder zwei Noten 3, oder drei Noten unter 4, wird nicht zum mündlichen Examen zugelassen. Als Examenerleichterung sieht das Reglement die Weglassung eines oder mehrerer mündlicher Examina für eine ganze Klasse am Abschlusse des letzten Trimesters vor. Auch stellt es die Erfahrungsnote des Schuljahres der Examennote gleich.

Universität.

Gesetzgebung. Arrêté portant revision des dispositions de l'article 64 du Règlement général de l'Université (du 28 janvier 1927). — Arrêté portant revision du Chapitre VII, articles 65 à 71, du Règlement général de l'Université de Neuchâtel du 19 mai 1911 (du 5 avril 1927). — Arrêté protant revision des articles 20, 32, 33 et 34 du Règlement général de l'Université, du 19 mai 1911 (du 11 janvier 1929). — Arrêté portant revision des articles 95, 96, 108 et 113 du règlement des examens de l'Université de Neuchâtel, du 9 janvier 1925 (du 28 juin 1929). — Arrêté portant revision des articles 6, 51, 145, 148 et 152 du règlement des examens de l'Université de Neuchâtel (du 16 septembre 1930). — Arrêté portant revision à titre temporaire des articles 5, 6, 94 à 115, 144 et 150 du règlement des examens de l'Université du 9 janvier 1925 (du 14 juillet 1931). — Arrêté portant revision de l'article 120 du règlement des examens de l'Université (du 22 janvier 1932).

Die Revisionen der Artikel 64 und 65—71 des Universitätsreglements im Jahre 1927 betreffen die Examen- und Diplomgebühren und die Stipendien. Die Abänderung des Examenreglements von 1930 verfügt, daß jeder Kandidat für das Doktorexamen der Rechte, in Handels- und Wirtschaftswissenschaften und in Theologie mindestens während zwei Semestern an der Universität Neuenburg immatrikuliert gewesen sein muß. 1931 wird durch arrêté provisorisch an der faculté de droit neben den beiden licences ein doctorat ès sciences politiques et sociales geschaffen. Auch ist die Gründung einer Krankenversicherungskasse für die Studenten aus dem Jahre 1930 zu erwähnen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Loi portant revision des articles 8, 9, 19, 21, 23, 25, 31, 36, 37, 38, 39 et 42 de la loi sur le Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire (du 22 février 1927). — Règlement de la Caisse cantonale de remplacement du Corps enseignant primaire du Canton de Neuchâtel (du 10 mai 1927). — Arrêté portant revision des disposi-

106 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

tions des articles 8 à 34 du règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire (du 5 avril 1929). — Brevet spécial pour l'enseignement des langues modernes. Programme des examens (du 5 avril 1929). — Brevet spécial pour l'enseignement des sciences commerciales. Programme des examens (du 5 avril 1929). — Brevet spécial pour l'enseignement du dessin artistique et décoratif. Programme des examens (du 5 avril 1929). — Brevet spécial pour l'enseignement du dessin technique. Programme des examens (du 5 avril 1929). — Brevet spécial pour l'enseignement de la calligraphie. Programme des examens (du 9 avril 1929). — Brevet spécial pour l'enseignement de la musique vocale (du 5 avril 1929). — Brevet spécial pour l'enseignement de la culture physique. Programme des examens (du 5 avril 1929). Brevet spécial pour l'enseignement des travaux manuels. Programme des examens (du 5 avril 1929). — Brevet spécial pour l'enseignement des travaux à l'aiguille. Programme des examens (du 5 avril 1929). — Brevet spécial pour l'enseignement ménager. Programme des examens (du 5 avril 1929). — Brévet spécial pour l'enseignement de la sténographie. Programme des examens (du 5 avril 1929). — Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement secondaire, de la loi sur l'enseignement supérieur et de la loi sur l'enseignement professionnel (du 4 février 1929). — Règlement de la Caisse cantonal de remplacement du personnel des établissements d'enseignement secondaire, professionnel et supérieur (du 27 juin 1929). — Loi portant révision des articles 8, 9, premier alinéa, et 12, litt. B., chiffre 1, de la loi portant création d'un Fonds spécial, en vue de la constitution du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite du personnel de l'enseignement secondaire professionnel et supérieur (du 21 avril 1931). — Loi revisant l'article 8 de la loi portant création d'un Fonds spécial etc. (du 21 novembre 1932). — Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement primaire (du 16 novembre 1932). — Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement secondaire (du 16 novembre 1932). — Loi portant révision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement professionnel (du 16 novembre 1932).

Das Gesetz vom 22. Februar 1927 vervollständigt die Gesetzesrevision vom 16. November 1925, indem es die Finanzierung des Fonds scolaire de prévoyance der Primarlehrerschaft sichert durch eine Erhöhung der Leistungen durch die Versicherten, die Gemeinden und den Staat, wie auch durch die Beschränkung der Leistungen des Fonds.

1929 wurden die Artikel 48 und 63 des Gesetzes über das Enseignement secondaire abgeändert durch Bestimmungen, infolge deren die Stellvertretungskasse der Lehrerschaft des enseignement secondaire, professionnel et supérieur eingerichtet wurde. Die Kasse hat mit dem 1. Juli 1929 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Gemäß „Arrêté portant révision des articles 8 à 34 du règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire“ vom 5. April 1929 wurden Bestimmungen aufgestellt über die Examen zur Erlangung der „Brevets spéciaux“, mit gleichzeitiger Annahme der neuen Programme durch den Staatsrat.

Auch die Jahre 1931 und 1932 brachten Erlasse im Hinblick auf die Lehrerschaft, zum Teil den „Fonds scolaire de prévoyance et de retraite“ der Lehrerschaft des enseignement secondaire, pro-

fessionnel et supérieur betreffend, zum Teil Abänderungen der Schulgesetze, mit neuen Bestimmungen hauptsächlich über die Be- soldungen der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen und die Feststellung des Anteils des Staates an diese. (Die Texte, soweit sie das Jahr 1932 betreffen, finden sich in der Geetzessammlung des II. Teils.)

*

Die wirtschaftliche Krise, von der der Kanton Neuenburg besonders heftig ergriffen ist, wirft auch dem Schulleben der nächsten Jahre die Schatten voraus. Eine Motion vom 1. Dezember 1931 verlangte Vorschläge zu Gesetzesrevisionen, die Einsparungen ermöglichen sollten. Die im vorangehenden Abschnitt erwähnten Gesetzesrevisionen bringen bereits eine teilweise Verwirklichung dieser Forderungen. Noch nicht erledigt ist die Diskussion über die Frage der Konzentrierung der Lehrerbildung in nur einer Normalschule. Angesichts der Sachlage werden wohl längst bestehende ausbauende Projekte zurückgelegt werden müssen, zum Beispiel die Bestrebungen zur Obligatorischerklärung des hauswirtschaftlichen Unterrichts für das ganze Kantonsgelände und der Plan der Einrichtung eines Unterrichts auf beruflicher Grundlage für die nachschulpflichtige Jugend.

Kanton Genf.¹⁾

Soziales. — Primarschule.

Gesetzgebung. Loi sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire (du 29 juin 1928). — Règlement d'application de la loi du 29 juin 1928 sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire (du 6 novembre 1928). — Règlement d'application de la loi fédérale sur la lutte contre la tuberculose; extrait des registres du Conseil d'Etat (du 22 juillet 1932).

Das Gesetz vom 29. Juni 1928 über die Anstellung von noch schulpflichtigen Kindern knüpft die Arbeitserlaubnis für Kinder unter vierzehn Jahren an eine Ermächtigung, die nach Untersuchung durch den schulärztlichen Dienst auszusprechen ist. Das im November desselben Jahres zu diesem Gesetz erlassene Ausführungsreglement trat am 1. Januar 1929 in Kraft. Die erste Wirkung war der Ausbau des Sozialsekretariates, dem eine „section d'exécution“ angegliedert wurde, während das frühere Sekretariat den Charakter einer Informationsabteilung annahm. Der neuen Abteilung ist die Verwirklichung aller sozialen Maßnahmen in bezug auf das Schulwesen übertragen. So wurden 1930 erstmals Ferienkolonien für Lehrlinge und Lehrtöchter eingerichtet.

¹⁾ Département de l'Instruction publique. Extrait des Rapports du Conseil d'Etat de Genève pour 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 et 1932. — Zum Aufbau des Schulwesens siehe Archiv 1932, I. Teil, S. 205 ff.

Ebenfalls 1930 wurde unter dem Namen eines medizinisch-pädagogischen Beobachtungsamtes ein Organismus geschaffen, dessen Notwendigkeit sich schon seit langer Zeit fühlbar machte und der für Kinder bestimmt ist, deren Indisziplin nicht mit den gewöhnlichen pädagogischen Mitteln bekämpft werden kann. 1931 wurden zwei Beobachtungsklassen für in solcher Weise gefährdete Kinder eröffnet. Je nach dem Resultat der Beobachtung geschieht die spätere Einreihung in die Spezial- oder Normalklassen.

Zurzeit besteht der Plan, zur Erleichterung der Verwaltung eine Konzentration der verschiedenen Ämter zum Schutz des Kindes: „Sozialsekretariat, Schulärztlicher Dienst, Beobachtungsaamt“ vorzubereiten.

Zu den eigentlichen sozialen Maßnahmen gehört auch die Errichtung von zwei Schulabteilungen im Jahre 1927 für die aus den Spezialklassen entlassenen Kinder, die unfähig sind, eine eigentliche Berufslehre zu absolvieren. Für Knaben wurde im Home von Varembé ein Kurs für elementaren Gartenbau eröffnet und für Mädchen in der Schule von St-Jean ein Kurs für Glätten und Haushaltung. Seit Juni 1929 besteht das Home für taube Kinder in Genf.

Seit 1. September 1929 sind die Knabeklassen des siebenten Schuljahres reorganisiert und in sogenannte „classes de pré-apprentissages“ umgewandelt. Die Schüler, die jetzt in einem einzigen Schulgebäude untergebracht sind, wurden in drei Abteilungen geschieden: 1. in eine Handelsabteilung für diejenigen Schüler, die nachher eine Handelsberufslehre auf sich nehmen oder die höhere Studien machen wollen; 2. in eine gewerbliche Abteilung für spätere Handwerkslehrlinge; 3. in eine Ergänzungsklasse für diejenigen Schüler, die dem Programm der beiden erstgenannten Abteilungen nicht zu folgen vermögen oder die auf einen Unterricht in Deutsch, Buchhaltung, Naturwissenschaft vorbereitet werden müssen.

Durch Beschlüsse des Großen Rates wurde 1929 ein Unterricht nach den obligatorischen Schulstunden eingerichtet für Kinder, deren Eltern auswärts arbeiten (classes gardiennes: von 16 bis 18 Uhr und von 18 bis 19 Uhr). Das Programm umfaßt Spiele im Freien, Abfassen der Schulaufgaben unter Aufsicht, Handarbeit verschiedener Art. Für die Knaben und die Mädchen (für diese erst seit 1930) bestehen überdies fakultative Kurse in Handarbeiten, die erst nach den regulären Schulstunden zu besuchen sind. Aus Ersparnisgründen wurden im Schuljahr 1932/33 beide Einrichtungen gewissen Einschränkungen unterstellt.

Irgendwie kann dem sozialpädagogischen Gesichtspunkt auch unterstellt werden die Abänderung der „Loi sur la scolarité obli-

gatoire“ vom 11. Januar 1930, die den Kindern nicht mehr erlaubt, die Schule mit dem Tage zu verlassen, an dem sie das 14. oder (auf dem Lande) das 15. Altersjahr erfüllen, sondern vorschreibt, daß das Ende des Schuljahres abzuwarten ist, in dem sie das gesetzlich festgelegte Alter erreicht haben.

Ecole secondaires rurales.

Organisatorisches. Da in den letzten Jahren die Aufhebung dieses Schultypus diskutiert wurde, hat die Unterrichtsdirektion am 22. Januar und 31. Mai 1932 die Präsidenten der ländlichen Gemeinden zur Aussprache einberufen. In der ersten Versammlung wurden einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Ecoles secondaires rurales sollen aus finanziellen, sozialen und pädagogischen Gründen aufrecht erhalten werden; 2. der Stundenplan und das Programm sind in der Zielrichtung der allgemeinen Bildung zu revidieren. Die zweite Versammlung bestätigte dann das Projekt zum neuen Programm und den neuen Stundenplan, worauf beide vom Großen Rat am 21. Oktober 1932 ebenfalls angenommen wurden.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Gesetzgebung. a) *Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles.* — Règlement et Programme de l'examen de capacité (du 28 octobre 1927). — Règlement de l'examen de maturité (du 1^{er} novembre 1927). — Modifications au Règlement organique, Section réale: admission et promotion des élèves; certificat de fin d'années (approuvées par arrêté du Conseil d'Etat du 21 février 1928). — Règlement organique (du 19 février 1930). — Règlement de l'examen de maturité [Section réale moderne] (du 6 juin 1931).

b) *Collège de Genève.* — Règlement de l'examen de maturité (du 4 septembre 1925, modifié par arrêtés des 22 novembre 1927 et 12 novembre 1929). — Articles modifiant le Règlement organique (du 24 mai et du 28 juin 1932).

c) *Ecole supérieure de Commerce.* — Règlement organique (du 12 juillet 1929). — Règlement des examens de diplôme (approuvé par le Conseil d'Etat le 30 juin 1931).

d) *Übrige Berufsschulen.* — Règlement intérieur de l'école cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture et des Cours agricoles (du 20 mars 1931). — Modifications apportées aux articles 3 et 15 du Règlement pour l'obtention du certificat de capacité et du diplôme de la Section des arts industriels à l'Ecole des arts et métiers (Extrait du Règlement général et des règlements spéciaux, du 27 mai 1921, du 8 janvier 1922). — Ecole des Beaux-Arts. Programme de l'enseignement de l'architecture et diplôme de dessinateur-architecte (du 12 juillet 1932). — Ecole d'Horlogerie. Règlement organique et Règlement intérieur (du 13 mai 1932).

Zu a). Das Reglement für die Maturitätsexamen der Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles ist gemäß den Anforderungen der Bundesverordnung von 1925 revidiert und in der neuen Fassung auf das Schuljahr 1927/28 in Kraft gesetzt worden. Ebenso hat das Reglement für das „Examen de capacité“ einige Abänderungen erlitten, hauptsächlich im Sinne einer größeren Gewicht-

legung auf die Resultate der Jahresarbeit. Der Ecole secondaire ist sodann durch Arrêté vom 8. Mai 1928 eine neue Sektion unter dem Namen „réale moderne“ angeschlossen worden, die 1932 ihre ersten Maturitätsausweise verabfolgen konnte. Die Maturitätsausweise der Schule werden vom Bund anerkannt.

Definitiv wurde 1931 die Ersetzung der früheren Examen durch abgestufte Semesterprobearbeiten, was in der Abänderung des Règlement organique zum Ausdruck kommt.

Zu b). Am Collège de Genève wurde 1929 die Section pédagogique aufgehoben und durch eine Section réale moderne ersetzt, deren Maturitätsausweise 1930 von der Eidgenössischen Technischen Hochschule anerkannt wurden. Ebenfalls ins Jahr 1929 fällt die Abänderung des Maturitätsreglementes, das den Bundesvorschriften angepaßt wurde.

Zu c). Da das Gesetz vom 19. Juni 1926 den gesamten kaufmännischen Unterricht in einer Anstalt vereinigt, umfaßt die Ecole supérieure de Commerce nunmehr die ehemalige Schule gleichen Namens (Section des jeunes gens et Ecole d'administration), die ehemalige Section commerciale der Ecole supérieure de jeunes filles und die Handelsklassen, die früher der Ecole ménagère angeschlossen waren. Das Règlement organique vom 12. Juli 1929 hat zum Ziel, die verschiedenen Abteilungen zu einer Einheit zusammenzufassen. Die Ecole d'administration ist jetzt der Lehrlingsabteilung der Section des jeunes gens angeschlossen.

Zu d). Durch Fusionsgesetz vom 18. Mai 1930 wurden die nachfolgenden Gemeindeanstalten wieder dem Unterrichtsdepartement unterstellt: Ecole des Beaux-Arts, Ecole d'Horlogerie, Académie professionnelle. Die letztere Anstalt ist nicht mehr autonom, ihre Kurse sind entweder der Ecole ménagère oder der Ecole des arts et métiers oder den Cours professionnels angegliedert.

1931 organisierte die Ecole des arts et métiers Arbeitslosenkurse: a) einen praktischen Automobilkurs für Garageangestellte und -arbeiter und für Mechaniker; b) einen theoretischen und praktischen Demonstrationskurs über die elektrische Ausstattung der Automobile, der auch von Arbeitern der Uhrenbranche besucht wurde; c) einen theoretischen und praktischen Kurs über die Installation von Zentralheizungen für Mechaniker und Schlosser. Auch an der Ecole professionnelle et ménagère fand 1931 ein Kurs für arbeitslose Frauen statt.

Universität.

Gesetzgebung. Règlement de la Faculté de droit (Extrait du Règlement de l'Université, approuvé par le Conseil d'Etat). [Arrêtés des 10 octobre 1925.

17 juillet 1926 et 15 juillet 1927.] — Licence ès-sciences politiques (mention études internationales) et Doctorat ès-sciences politiques. Arrêté du Conseil d'Etat du 22 juillet 1927). — Règlement de la Faculté des sciences (Extrait du Règlement de l'Université, approuvé par le Conseil d'Etat (Arrêtés des 10 octobre 1925, 25 juin 1927 et 15 juin 1928). — Faculté des Lettres. Règlement du Séminaire et des Cours de Vacances de français moderne et de l'Ecole pratique de langue française (Revision 1929). — Règlement de l'Université de Genève. Approuvé par le Conseil d'Etat (arrête du 17 mars 1931). — Règlement de la Faculté autonome de théologie (du 26 mai 1931). — Commission administrative. Extrait du Règlement intérieur de l'Université (du 29 avril 1932). — Adjonction à l'article 21 du Règlement de l'Institut dentaire (Arrêté du 21 octobre 1932).

1927 wurden mehrere Artikel des Universitätsreglements abgeändert oder ergänzt, namentlich im Hinblick auf die Schaffung eines Doktorats in Pharmazeutik, einer licence ès sciences politiques (mention études internationales) und eines doctorat ès sciences politiques. Durch Arrêté vom 25. Juni 1927 hat der Staatrat das Reglement der Ecole de Pharmacie genehmigt. Auch die nachfolgenden Jahre brachten Revisionen von Reglementsbestimmungen (siehe oben).

Ecole des hautes études internationales.

Am 18. September 1927 wurde das Institut universitaire des hautes études internationales eröffnet, als von der Universität unabhängige, wenn auch naturgemäß mit ihr verbundene Lehranstalt. Es nimmt Studierende auf, die sich durch ein Rechts-, Geschichts- oder Volkswirtschaftsstudium auf das Studium internationaler Fragen an dieser Hochschule vorbereitet haben, die internationalen und wissenschaftlichen Charakter hat.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Règlement provisoire sur le stage dans les Ecoles enfantines pour l'année scolaire 1927—1928 (approuvé par arrêté du Conseil d'Etat du 15 novembre 1927). — Règlement provisoire sur le stage dans les Ecoles primaires pour l'année scolaire 1927—1928 (approuvé par arrêté du Conseil d'Etat (du 15 novembre 1927). — Règlement de stage dans les écoles enfantines (du 8 décembre 1928). — Règlement de stage dans les écoles primaires (du 8 décembre 1928). — Loi modifiant l'article 52 de la loi sur l'instruction publique (1929). — Loi modifiant l'article 71 de la loi sur l'instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924 [indemnités dites „de rayon“] (du 20 décembre 1929). — Loi abrogeant la loi du 29 septembre 1923 et supprimant ou modifiant divers articles de la loi sur l'instruction publique codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924 (directeurs et directrices d'écoles, nomination et traitement des stagiaires, sous-maîtresses, sous-régents et sous-régentes, indemnités de déplacement dites de rayon, indemnités aux maîtres et maîtresses chargés de la classe complémentaire (du 25 novembre 1931). — Loi modifiant l'article 18^{bis} de la loi sur l'instruction publique (du 14 février 1931). — Règlement concernant les études pédagogiques pour l'en-

112 Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens 1927–1933.

seignement dans les classes spéciales (du 5 mars 1931). — Certificat de capacité pour l'enseignement de dessin dans les établissements d'instruction secondaire. Programme et règlement (du 23 septembre 1932).

Das neue Règlement de stage für die Primarlehrerschaft aus dem Jahre 1929 führt eine zweijährige Übergangszeit ein (stage), die im ersten Jahr etwa 20 Stunden Theorie und etwa 10 Stunden Praxis, im zweiten Jahr etwa 20 Stunden Praxis und 10 Stunden Theorie pro Woche umfaßt. Die theoretischen Kurse werden an der Universität und am Institut J. J. Rousseau gegeben, die praktischen an der Ecole du Mail, die eine eigentliche Übungs- und Experimentierungsschule geworden ist.

Ein Gesetz vom 2. Juni 1928 vereinigt sämtliche Lehrerverunsicherungskassen mit der Versicherungskasse für den Verwaltungskörper. Die neue gemeinsame Kasse hat zum Ziel, mit Hilfe und unter Garantie des Staates Invaliditäts- oder Rücktrittspensionen an ihre Mitglieder und Dienstpensionen an deren Familien zu entrichten.

*

Als Aufgabe der nächsten Jahre steht die Revision des Unterrichtsgesetzes von 1886 im Mittelpunkt des Interesses.

Dr. E. L. Bähler.